

Bericht des Landesvolksanwaltes

an den Vorarlberger Landtag

gemäß Artikel 57 (6) der Vorarlberger

Landesverfassung

über seine Tätigkeit

vom 30.10.1997 bis 31.12.1998

Landesvolksanwalt von Vorarlberg

Dr. iur. et phil. Felix Dünser

Jur. Mitarbeiter: Mag. iur. Alexander Wolf

Büro: Hannelore Vonach, Rosmarie Streibl

Römerstraße 14, 6900 Bregenz

Tel. 05574/47027

Fax. 05574/47028

E-Mail: landesvolksanwalt@vorarlberg.vol.at

Sprechstunden: Montag – Freitag jeweils 8 –12 und
14 – 16.30 Uhr, Dienstag bis 19 Uhr

Voranmeldung empfohlen

Vorwort

Am 8. Oktober 1997 wurde ich vom Vorarlberger Landtag zum neuen Landesvolksanwalt von Vorarlberg gewählt. Da mein Amtsvorgänger, der erste Volksanwalt des Landes Vorarlberg, MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler mit 29.10.1997 nicht nur seine 12-jährige Amtszeit, sondern mit diesem Tage auch seine letzten Jahresberichte abgeschlossen hat, erstreckt sich dieser Bericht über etwas mehr als ein Jahr, und zwar über den Zeitraum vom 30.10.1997 bis 31.12.1998.

Die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes ist viel weniger von vorgegebenen Verhaltensmustern geprägt als Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Da somit der persönlichen Komponente bei der Beratung und Prüfung von Anliegen der Bürger besonders große Bedeutung zukommt, sollen – nach dem Wechsel im Amt sowie im Jahr 1998 auch im Sekretariat – die Ansprechpartner der Bürger auch **persönlich** vorgestellt werden.

Danach wird **grundsätzlich** auf die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes eingegangen, wobei die **gesetzlichen** Grundlagen für Interessierte im Anhang wiedergegeben werden. Bei der **statistischen** Auswertung der Tätigkeit ist insbesondere die große Steigerung jener Fälle auffallend, in denen Bürger Auskunft und Beratung beim Landesvolksanwalt gesucht haben. Erfreulich ist, dass nach einer anfänglichen Zunahme des Anhängigkeitsstandes die meisten Fälle doch in vertretbarer Zeit **erledigt** werden konnten.

Die nachfolgende Darstellung von **berichtens-** und **bemerkenswerten** Einzelfällen aus Landes- und Gemeindeverwaltung soll Einblick in die konkrete Arbeit des Landesvolksanwaltes geben und anhand von Beispielen auf Entwicklungen und Missstände hinweisen, dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Da es um beispielhafte Darstellung und nicht um ein An-den-Pranger-Stellen geht, wird auf die Namensnennung von Gemeinden, Amtsträgern, Beamten und betroffenen Bürgern verzichtet.

Da sich dieser Bericht nicht nur entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung an den Vorarlberger Landtag und die Landesregierung richtet, sondern auch einer breiteren Öffentlichkeit die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes näherbringen soll, habe ich mich – soweit dies für einen Juristen und angesichts mitunter komplexer Sachverhalte möglich ist - um eine verständliche Sprache bemüht und Zwischentitel gewählt, die nicht nur die Auswahl erleichtern, sondern auch zum Weiterlesen einladen sollen.

Bregenz, im Juni 1999

DDr. Felix Dünser
Landesvolksanwalt

Inhaltsverzeichnis

1. Persönliches

1.1.	Der neue Landesvolksanwalt	7
1.2.	Das Team des Landesvolksanwaltes	8

2. Grundsätzliches

2.1.	Rechtsgrundlagen	9
2.2.	Zuständigkeit	9
2.3.	Aufgaben des Landesvolksanwaltes	10
2.4.	Wahl durch den Landtag	11
2.5.	Berichte an den Landtag	12
2.6.	Das Büro	13
2.7.	Sprechtage und Ortsaugenscheine	13
2.8.	Kontakte mit Behörden und Institutionen	14
2.9.	Öffentlichkeitsarbeit	15

3. Statistisches und Erledigtes

3.1.	Geschäftsanfall im Berichtszeitraum	16
3.2.	Entwicklung des Geschäftsanfalles	16
3.3.	Betroffene Behörden	18
3.4.	Arbeitsschwerpunkte nach Materien	20
3.4.1.	Baugesetz	20
3.4.2.	Raumplanung	21
3.4.3.	Sozialhilfe	21
3.4.4.	Straßen- und Straßenverkehrsrecht	21
3.4.5.	Gemeindegesezt	22
3.4.6.	Zweitwohnsitzabgabe	22
3.4.7.	Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe	23
3.4.8.	Abfallbeseitigung und Mülltrennung	23
3.5.	Erledigung der Missstandsprüfungen	23
3.5.1.	Beantragte Missstandsprüfungen	24
3.5.2.	Amtswegige Missstandsprüfungen	24
3.6.	Patientenangelegenheiten	24
3.7.	Anregung zur Gesetzgebung	27
3.7.1.	Wasserleitung über fremde Grundstücke	27
3.8.	Anregungen zur Verwaltung	28
3.8.1.	Krankenscheine „für Hilfsbedürftige“	28
3.8.2.	Information betroffener Gemeindebürger	29
3.8.3.	Familienzuschuss bei Teilzeitarbeit	29
3.8.4.	Information durch Meldebehörden	31
3.9.	Verordnungsprüfungen	34
3.9.1.	Ein Sportplatz für 15 Jahre?	34
3.9.2.	Verzicht auf Antragstellung	35
3.10.	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes	36

4. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung

4.1.	37 Millionen verschwunden – Wo blieb die Kontrolle ?	38
4.2.	Verfahrensdauer europaweit Spitze ?	40
4.2.1.	10 Jahre für Berufungsbescheid	41
4.2.2.	Zwischen den Stühlen	42
4.2.3.	Aufarbeitung der Rückstände bis Jahresende	43
4.3.	Berufseinstieg mit Schulden	44
4.4.	Ein Holzstoß als Naturfrevel	48
4.5.	Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsstaat	49
4.5.1.	Fahrerflucht im Rollstuhl	49
4.5.2.	Keine Aufhebung der Strafsanktion	51
4.5.3.	Auf Wiedereinsetzungsmöglichkeit ist hinzuweisen	52
4.5.4.	Ein Fall von Befangenheit	53
4.5.5.	Außergewöhnliche Milde	54
4.5.6.	Für Schuleschwänzen ins Gefängnis	56

5. Bemerkenswertes aus der Verwaltung der Gemeinden

5.1.	Vom Kampf gegen moderne Architektur	58
5.1.1.	Ein Pultdach als Stein des Anstoßes	58
5.1.2.	Rechtswidrige Vorgangsweise	59
5.1.3.	Unrichtige Darstellung	62
5.2.	Betriebsansiedlung als Spielball der Politik	63
5.3.	Von Hunden, Ferienwohnungen u. a. Einnahmequellen	66
5.3.1.	Landwirtschaftliches Maisäß als Ferienwohnung	66
5.3.2.	Kosten des Gestaltungsbeirates	67
5.3.3.	Beiziehung von Sachverständigen	67
5.3.4.	Abgabe für toten Hund	68
5.3.5.	Einschaltung eines Inkassobüros	69
5.4.	Der Volksanwalt als Mediator	70
5.4.1.	Kündigung eines Gemeindesekretärs	71
5.4.2.	Verständliches Misstrauen	72
5.4.3.	Schadenersatz nach Kanalverlegung	73
5.4.4.	Der zugeschweißte Brunnen	74
5.5.	Voodoo im Bregenzerwald – Von an Kirchen ausgehängten Hähnen und Hennen	75

6. Gesetzliches

6.1.	Vorarlberger Landesverfassung (Auszug)	76
6.2.	Bundesverfassung (Auszug)	77
6.3.	Gesetz über den Landesvolksanwalt	78
6.4.	Behandelte Gesetzesmaterien	81

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ()	Absatz
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BauG	Baugesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz 1997
G	Gesetz
Gde	Gemeinde
GG	Gemeindegesezt
GVG	Grundverkehrsgesetz
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
ISSO	Informationssystem Sozialverwaltung
JB-LVA	Jahresbericht des Landesvolksanwaltes
KanalG	Kanalisationsgesetz
LGBl	Landesgesetzblatt
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
MTD	Gehobene medizinisch-technische Dienste
MTD-G	Gesetz über die Regelung der MTD
RPG	Raumplanungsgesetz
s.	siehe
S	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrG	Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
VA	Volksanwalt (schaft) des Bundes
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vlbg	Vorarlberg(er)
VLK	Vorarlberger Landeskorespondenz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

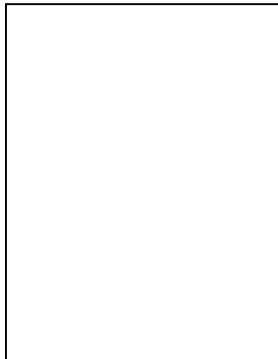
1. Persönliches

In der Öffentlichkeit ist meist nur der Landesvolksanwalt selbst wahrzunehmen. Für die Bürger, die seine Dienste in Anspruch nehmen, sind jedoch vielfach die **Mitarbeiter** im Sekretariat sowie der juristische Mitarbeiter die **ersten Ansprechpartner**. Ich hatte das Glück, von meinem Amtsvorgänger ein tüchtiges und eingearbeitetes Team übernehmen zu dürfen.

Im Laufe des Jahres 1998 hat sich Frau **Irmgard Peter**, die seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft das Sekretariat geleitet hat, in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet und ist Frau Hannelore Vonach aus insgesamt 36 Bewerbern ausgewählt worden, künftig das Sekretariat zu leiten. Anzumerken ist, dass seit Bestehen dieser Institution der Personalstand mit einem Juristen neben dem Landesvolksanwalt, einer Ganztags- und einer Teilzeitsekretärin praktisch unverändert geblieben ist.

Dem **großen Einsatz der Mitarbeiter** ist es zu verdanken, dass trotz der stark gestiegenen Inanspruchnahme des LVA die Anliegen der Bürger in vertretbarer Zeit geprüft und die erforderlichen Auskünfte erteilt werden konnten. Dieser Jahresbericht ist eine gute Gelegenheit, den Bürgern ihre Ansprechpartner persönlich vorzustellen.

1.1. Der neue Landesvolksanwalt



DDr. Felix Dünser

geb. 28.02.1951 in Bregenz, verheiratet, eine Tochter (Rayssa, 6 Jahre)

Volksschule und Gymnasium in Bregenz bis zur Matura 1969, 1969/70 AFS-Austauschschüler in den USA, danach Präsenzdienst. Ab Wintersemester 1971/72 Studium der Rechtswissenschaften, später Publizistik, Politikwissenschaft und Romanistik an der Universität Wien, Promotion zum Dr.iur.1975, Dr.phil.1980 mit der Dissertation „Demokratie und Medienvielfalt – Medienpolitik in Österreich am Beispiel staatlicher Presseförderung“. Nach Gerichtspraxis ab

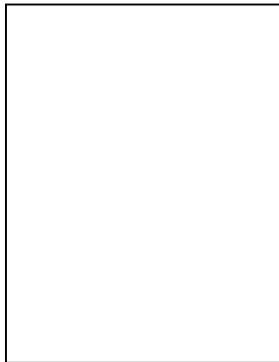
November 1980 Richteramtsanwärter, ab 1983 Richter der Bezirksgerichte Montafon und Bludenz, ab 1995 Montafon und Feldkirch mit Schwerpunkten Familienrecht und Zivilrecht. Seit 30.10.1997 Landesvolksanwalt von Vorarlberg.

1980 bis 1990 nebenberuflich Lehrbeauftragter für Politikwissenschaft an der Akademie für Sozialarbeit in Bregenz. Ehrenamtliches Engagement im Bereich Jugendaustausch, Dritte Welt, Menschenrechte (amnesty international), Projekte für benachteiligte Kinder in Brasilien (Straßenkinder in Pernambuco) und in Vorarlberg (Obmann des „Netz für Kinder“).

Interesse an Lesen, Reisen, fremden Kulturen (besonders Südamerika), sportliche Aktivitäten wie Bergwandern, Schifahren, Schwimmen und Radfahren wurden durch familiäre Zuwendung und berufliche Inanspruchnahme etwas zurückgedrängt.

1.2. Das Team des Landesvolksanwaltes

Mag. Alexander Wolf, juristischer Mitarbeiter ,

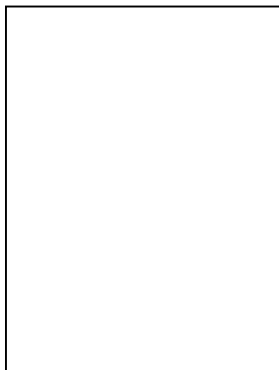


geb. 27.05.1964 in Bregenz, verheiratet, zwei Kinder (Sarah 6 Jahre, Adrian 4 Jahre)

Volksschule und Hauptschule in Lochau, Oberstufenrealgymnasium in Lauterach, Matura 1982, 1982/83 Präsenzdienst, 1986/87 Auslandseinsatz in Syrien (UNO); ab dem Wintersemester 1983/84 Medizinstudium, 1985 abgebrochen und Studium der Rechtswissenschaften begonnen; Sponision Jänner 1993; nach dem Gerichtsjahr habe ich im Jänner 1994 beim Landesvolksanwalt von Vorarlberg als juristischer Mitarbeiter begonnen.

In der Freizeit spiele ich Tennis; darüber hinaus ist das Lesen eine meiner großen Leidenschaften; die mir verbleibende Freizeit verbringe ich mit meiner Familie.

Hannelore Vonach, Sekretariat,

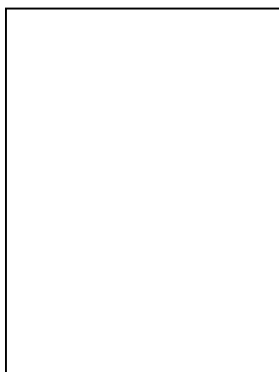


geb. 24.03.1955 in Pregarten (OÖ), verheiratet, zwei Kinder (Michael 20 Jahre, Alexandra 16 Jahre)

Volks- und Hauptschule in Pregarten, 1972 Handelsschulabschluß in Freistadt; bis 1979 Tätigkeit bei der Bank für Tirol und Vorarlberg in Bregenz; nach Kindererziehungszeit von 1988 bis 1994 Büroleitung Fa. Enderlin in Schwarzach, danach freiberuflich tätig beim Landesverband für Psychotherapie. Am 1.10.1998 Eintritt beim Landesvolksanwalt für Vorarlberg.

In meiner Freizeit gilt mein Interesse meiner Familie, der Kommunikation mit Menschen und der Jugendarbeit; mein liebstes Hobby ist die Beschäftigung mit fernen Ländern und fremden Kulturen.

Rosmarie Streibl, Sekretariat,



geb. 01.10.1951 in Hohenems, verheiratet, drei Kinder (Dagmar 22 Jahre, Bianca 21 Jahre, Andrea 17 Jahre)

Nach Absolvierung der Pflichtschulzeit in Klaus und Bregenz 8 Jahre als Sekretärin beim Amt d Vbg Landesregierung, Abt Elektrotechnik und Landesbildstelle. Ab 1982 bis 1988 Reinigungsfrau beim Amt d Landesregierung, anschließend beim Vbg Landesmuseum als Aufsicht tätig und ab 01.09.1989 beim Landesvolksanwalt als Halbtagssekretärin.

In meiner Freizeit lese ich gerne, höre klassische Musik, träume von meiner Lieblingsstadt, und nehme an den verschiedensten Kursen teil.

2. Grundsätzliches

2.1 Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Novellierung der Vorarlberger Landesverfassung im Jahre **1984** wurde die **verfassungsgesetzliche Grundlage** für die Einrichtung eines eigenen Landesvolksanwaltes von Vorarlberg geschaffen, wie sie aufgrund der Neukundmachung der Landesverfassung nunmehr in den Artikeln 57, 58 und 59 festgehalten ist.

Im Landesgesetzblatt vom 31.05.1985, Nr 29/1985, wurde als Ausführungsgesetz zu den angeführten Bestimmungen der Landesverfassung das **Gesetz über den Landesvolksanwalt** kundgemacht. Eine erste Novellierung erfolgte im Jahre 1987 durch die Einführung des § 6a, betreffend die öffentliche Ausschreibung der Wahl sowie die Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber im Volksanwaltsausschuss. Im Berichtszeitraum erfolgte im Zuge der Neuregelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Landesregierung und der Bürgermeister auch eine Neufassung des § 9, betreffend die (Reduzierung der) Bezüge des LVA ab 01.07.1998.

Die angeführten Artikel der Landesverfassung (künftig: LV) sowie das Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl Nr 29/1985 idF LGBl Nr 14/1987 und LGBl Nr 7/1998 (künftig: LVA-G) sind im vollen Wortlaut im Anhang (6.1. und 6.3.) wiedergegeben.

2.2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des LVA zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden beschränkt sich auf die Verwaltung des Landes, wozu gemäß § 2 (5) LVA-G zählen

- alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des **Landes** einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,
- die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der **Gemeinden**, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

Trotz dieses schon vielfältigen Aufgabenbereiches gehen viele Bürger offenbar von einer „Allzuständigkeit“ des LVA aus und wenden sich auch wegen familien-, miet-, arbeits-, oder schuldrechtlicher Probleme an ihn, vielfach auch mit Beschwerden in Angelegenheiten der Bundesverwaltung. Gerade im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung ist es für die einzelnen Bürger oft schwer erkennbar, ob eine Behörde im Rahmen der Landes- oder der Bundesverwaltung tätig ist. So wurde in einem Falle ein Bescheid vorgelegt, mit dem gleichzeitig eine gewerbebehördliche und eine Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung erteilt wurde; den gewerberechtlichen Teil kann lediglich die Volksanwaltschaft des Bundes, den landschafts- und naturschutzrechtlichen Teil desselben Bescheides nur der LVA überprüfen.

Bei den vielen an den LVA herangetragenen Fragen und Beschwerden außerhalb seiner Zuständigkeit wird darauf Wert gelegt, nicht nur auf die **Unzuständigkeit** des LVA hinzuweisen, sondern den betroffenen Bürgern auch **weiterzuhelfen**. Neben Rechtsauskünften allgemeiner Art wird insbesondere auf **andere Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung** hingewiesen (einschließlich Adressen, Telefonnummern und Terminen), wie etwa die Amtstage bei den Gerichten, die unentgeltlichen Sprechtage von Rechtsanwälten oder die Möglichkeit der Verfahrenshilfe, die Konsumentenberatung der Arbeiterkammer, die Ombudsfrau der Gebietskrankenkasse und natürlich die Volksanwaltschaft des Bundes. Schriftliche Beschwerden, die Akte der Bundesverwaltung betreffen, werden gemäß § 3 Abs 4 LVA-G an die **Volksanwaltschaft des Bundes weitergeleitet**, fallweise auch Beschwerden, bei denen bereits eine Informationsaufnahme erfolgt ist, sich jedoch erst im Zuge der Beratung herausstellt, dass im konkreten Fall die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft in Wien gegeben ist.

Schriftlich einlangende Auskunftersuchen und Beschwerden werden jedenfalls aktenmäßig erfasst, telefonische und persönliche Beratungen werden außerhalb der Zuständigkeit nur dann aktenmäßig erfasst, wenn über die Weiterverweisung hinaus eine inhaltliche Beratung erfolgt ist, welche dokumentiert werden muss und mit der ein entsprechender Arbeitsaufwand verbunden war.

2.3 Aufgaben des Landesvolksanwaltes

Bei den im Gesetz genannten **Aufgaben** ist zu unterscheiden zwischen jenen, die der LVA wahrzunehmen **hat**, und jenen **Befugnissen**, die ihm darüber hinaus vom Gesetzgeber eingeräumt werden.

Auskunft und Beratung (AuBe):

Gemäß Art 57 (2) 1. Fall LV und § 2 (1) 1. Satz LVA-G hat der LVA jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Diese Aufgabenstellung geht über jene der Volksanwaltschaft des Bundes hinaus und ermöglicht dem LVA, auch in noch anhängigen Verfahren beratend und in manchen Fällen auch vermittelnd tätig zu werden.

Anregungen zur Gesetzgebung und Verwaltung des Landes (AnGe, AnVe):

Gemäß Art 57 (2) 2. Halbsatz LV kann jedermann Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen, gemäß § 2 (4) LVA-G hat der LVA diese Anregungen entgegenzunehmen und gemäß § 3 (5) 1. Satz LVA-G Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiterzuleiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind gemäß § 3 (5) 2. Satz, soweit sie den selbständigen Wirkungsbereich des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten betreffen, an die Landesregierung, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und ihrer Tätigkeit als Träger von Privatrechten an den betreffenden Gemeindevorstand weiterzugeben.

Beantragte Missstandsprüfungen (bMP):

Gemäß Art 57 (3) LV sowie § 2 (2) LVA-G kann sich jedermann beim Landesvolksanwalt wegen **behaupteter Missstände** in der Verwaltung des Landes beschweren, soweit er von diesen Missständen **betroffen** ist und ihm ein

Rechtsmittel dagegen **nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht**, wobei jede solche Beschwerde vom LVA zu prüfen und dem Beschwerdeführer das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen ist.

Jene Beratungs- oder Beschwerdefälle, die sich im Rahmen der Zuständigkeit des LVA auf die Landeskrankenanstalten sowie gemeindeeigene Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen beziehen, werden seit 31.12.1997 unter dem Aktenzeichen **PA (Patientenangelegenheiten, Patientenanzwaltschaft)** erfasst.

Über diese vom LVA jedenfalls zu erfüllenden Aufgaben hinaus werden ihm vom Gesetzgeber noch **weitere Befugnisse** eingeräumt:

Amtswegige Missstandsprüfungen (aMP):

Gemäß Art 57 (4) LV und § 2 (3) LVA-G ist der LVA berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.

Empfehlungen an oberste Organe (EO):

Gemäß Art 58 (1) LV und § 3 (2) LVA-G kann der LVA **dem obersten weisungsberechtigten Organ** anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte **Misstand** soweit als möglich **beseitigt** und künftig **vermieden** werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber **innen zwei Monaten** zu **entsprechen** und dies dem LVA mitzuteilen oder schriftlich zu **begründen, warum ihnen nicht** oder nicht fristgerecht entsprochen wird. Bis 1997 wurden diese Empfehlungen, soweit sie sich an Organe der Gemeinden richteten, unter dem Aktenzeichen EOG und soweit sie sich an das oberste weisungsberechtigte Organ der Landesverwaltung richteten, unter dem Aktenzeichen EowO erfasst; seit 1998 unter dem gemeinsamen Aktenzeichen EO.

Ratschlag an die Allgemeinheit (RA):

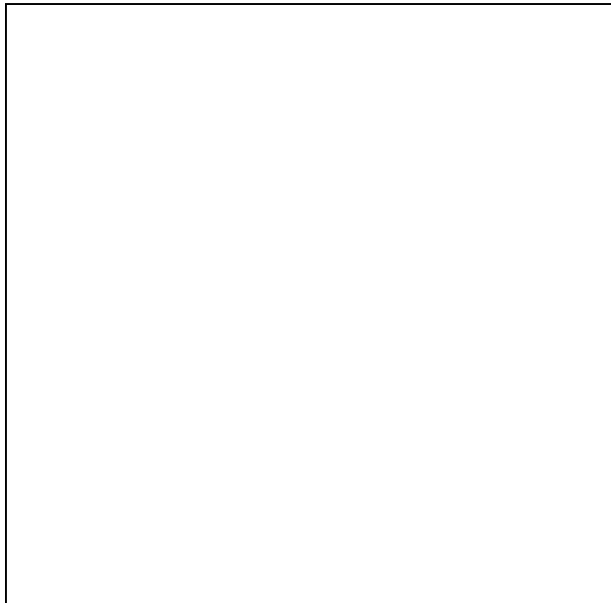
Gemäß § 2 (1) 2. Satz LVA-G kann der LVA Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

Anrufung des Verfassungsgerichtshofes (VP):

Gemäß Art 58 (2) LV erkennt der VfGH auf Antrag des LVA über die **Gesetzwidrigkeit von Verordnungen**, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind, gemäß Art 58 (3) LV entscheidet der VfGH auch über **Meinungsverschiedenheiten** zwischen dem LVA und der Landesregierung auf Antrag der Landesregierung oder auf Antrag des LVA. Die zur Anrufung des VfGH erforderliche **bundesverfassungsrechtliche Grundlage** ergibt sich aus Art 148 iVm Art 148 e und 148 f B-VG (siehe 6.2.).

2.4. Wahl durch den Landtag

Gemäß Art 59 (1) LV wird der LVA vom Landtag mit einer **Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen** gewählt. Die Amtsperiode beträgt **6 Jahre**, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Im Falle einer Verhinderung der Amtsausübung durch 3 (aufgrund einer Verfassungsnovelle nunmehr 6) Monate ist eine Neuwahl durchzuführen, zur Stärkung der Unabhängigkeit des LVA ist jedoch eine Abwahl oder ein Absetzungsverfahren nicht vorgesehen. Einzige **Voraussetzung** für die Wahl des LVA ist gemäß Art 59 (3) LV die **Wählbarkeit zum Landtag**, gemäß § 6a



LVA-G hat der Wahl eine **öffentliche Ausschreibung** vorauszugehen und ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuss eine **Anhörung** der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber durchzuführen.

Bei der Neubestellung des LVA im Jahre 1997 (eine Wiederwahl des bisherigen Amtsträgers war nach 2

(Vorarlberger Nachrichten 4./5. Oktober 1997)

Perioden nicht mehr möglich) unterzogen sich von den zunächst **15 Bewerbern** schließlich 12 der Anhörung *durch den Volksanwaltsausschuss. Nach Parteienverhandlungen wurde der nunmehrige Amtsinhaber durch die*

Landtagsfraktionen der ÖVP, der FPÖ und der GRÜNEN zur Wahl vorgeschlagen, während die Sozialdemokratische Landtagsfraktion Mag Franz Plavec vorschlug. Die Wahl erfolgte mit einer Mehrheit von **30:6 Stimmen**. Für die Arbeit des neuen LVA wichtig war der Umstand, dass die Mitglieder jener Landtagsfraktion, die nicht für ihn gestimmt hatten, dennoch klar zum Ausdruck brachten, dass sie zwar einem anderen Bewerber den Vorzug gegeben haben, dies jedoch kein Ausdruck eines Misstrauens gegenüber dem gewählten LVA ist.

2.5. Berichte an den Landtag

Gemäß Art 57 (6) LV und § 6 (1) LVA-G hat der LVA **dem Landtag** über seine Tätigkeit **jährlich** einen Bericht zu erstatten, welcher gleichzeitig auch der Landesregierung zu übermitteln ist. Darüber hinaus hat er in Abständen von **jeweils 4 Monaten** dem **Volksanwaltsausschuss** des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

Gegenstand der 1. Sitzung des **Volksanwaltsausschusses** in Anwesenheit des neuen LVA am 03.12.1997 waren die Jahresberichte 1992/93, 1994/95 und 1996/97 des bisherigen LVA. Mündliche Berichte des LVA erfolgten in den Ausschusssitzungen vom 06.05. und 07.10.1998.

Der **Rechtsausschuss** hielt im Berichtszeitraum keine Sitzung zu Gesetzesanregungen des LVA oder unter Beiziehung des LVA ab.

Im Zusammenhang mit dem vom LVA eingeleiteten amtswegigen Prüfungsverfahren nahm er an den Sitzungen des **Kontrollausschusses** teil, welche die Veruntreuungen des Leiters der Sozialhilfeabteilung der BH Bregenz betrafen.

Einer guten Tradition folgend nahm der LVA auch an nahezu allen Sitzungen des **Landtages** teil, wobei sich am Rande dieser Sitzungen auch die Möglichkeit zielführender Gespräche über anhängige Verfahren mit Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung, fallweise auch anderen Behördenvertretern ergab.

Die Zusammenarbeit mit dem Vorarlberger Landtag und mit den einzelnen Landtagsfraktionen war aus Sicht des LVA ausgezeichnet, wofür ich insbesondere Herrn **Landtagspräsidenten** Dipl.-Vw Siegfried Gasser, der auch immer Verständnis für die Anliegen des Landesvolksanwaltes hatte, sowie dem **Vorsitzenden des Volksanwaltsausschusses** Dr Gerhard Zechner herzlich danken möchte.

2.6. Das Büro

Das Büro des LVA ist im landeseigenen Haus Römerstraße 14 untergebracht. Die Einrichtung ist zweckmäßig und zur Erfüllung der Aufgaben ausreichend. Die im Jahre 1997 angeschaffte EDV-Anlage hat sich bewährt und viele Arbeitsabläufe erleichtert. Seither ist der LVA auch mit E-Mail erreichbar. Im Jahre 1998 wurde zur besseren Kommunikation die Telefonanlage erneuert.

Von Vorteil ist die **gute Erreichbarkeit** sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie auch durch die Parkmöglichkeit in der gegenüberliegenden Landhausgarage. Eine gewisse symbolische Bedeutung mag dem Umstand zukommen, dass der Landesvolksanwalt nicht im Landhaus selbst, sondern in einem älteren Gebäude gegenüber dem Glaspalast des Landes untergebracht ist. Die beiden großen Nachteile sind einerseits die **fehlende Zugangsmöglichkeit für körperbehinderte Personen** sowie der Umstand, dass die Büroräumlichkeiten durch einen allgemein zugänglichen und zu Landesdienststellen in den oberen Stockwerken führenden Gang getrennt sind.

Der Großteil der Beschwerden und Auskunftersuchen erfolgt durch **persönliche Vorsprachen** und **Telefonanrufe**, wobei von einer zahlenmäßigen Erfassung sämtlicher Anrufe und Vorsprachen abgesehen wurde. Der dafür erforderliche Aufwand stand in keinem Verhältnis zum Nutzen, angesichts der Steigerung des geschäftsmäßigen Anfalles bedarf es wohl auch der Bekanntgabe dieser Zahlen als Rechtfertigung für die Institution nicht mehr.

2.7. Sprechtage und Ortsaugenscheine

Einer bewährten Praxis folgend stand der LVA bei den **Sprechtagen der Volksanwälte des Bundes** in Vorarlberg ebenfalls für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung. Während diese Möglichkeit zumeist auch rege in Anspruch genommen wurde, war die Inanspruchnahme der vom LVA allein durchgeführten Sprechtage eher gering, sodass diese auch nicht in größerer Zahl durchgeführt wurden.

Dies mag angesichts der Größe des Landes wohl damit zusammenhängen, dass Bürger dann, wenn sie der Schuh drückt, zum LVA nach Bregenz kommen oder mit diesem einen Termin an Ort und Stelle vereinbaren und nicht darauf warten, dass er anlässlich eines Sprechtages einmal in der Nähe ist.

Im Berichtszeitraum wurden folgende **auswärtige Sprechtage** abgehalten:

Datum	Ort	zusammen mit
24.11.1997	Bludenz (BH)	Volksanwältin Ingrid Korosec
24.11.1997	Feldkirch (BH)	Volksanwältin Ingrid Korosec
25.11.1997	Altach (Café)	Volksanwältin Ingrid Korosec
27.04.1998	Feldkirch (Rathaus)	Volksanwältin Mag. Evelyn Messner
27.04.1998	Bludenz (Rathaus)	Volksanwältin Mag. Evelyn Messner
17.06.1998	Lustenau (Rathaus)	
17.06.1998	Bezau (GdeAmt)	
23.06.1998	Schruns (GdeAmt)	
06.07.1998	Dornbirn (BH)	Volksanwältin Ingrid Korosec
07.07.1998	Bludenz (BH)	Volksanwältin Ingrid Korosec
07.07.1998	Feldkirch (BH)	Volksanwältin Ingrid Korosec
03.12.1998	Feldkirch (BH)	Dr. Peternell, Büro Volksanwalt Horst Schender

Zur besseren Beurteilung vieler Fälle ist die Durchführung eines Augenscheines an Ort und Stelle unumgänglich oder zielführend. Dies gilt insbesondere, wenn Fragen des Orts- oder Landschaftsbildes in Bauverfahren, Raumplanungsfragen, Probleme mit Grenzen oder Straßen sowie Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Prüfung anstehen.

2.8. Kontakte mit Behörden und Institutionen

Trotz aller Auffassungsunterschiede, die sich aus der Aufgabenstellung des LVA ergeben, wird auf einen **guten Kontakt mit allen Behörden** und Behördenvertretern großer Wert gelegt. Aus diesem Grunde fanden schon bald nach Amtsantritt Gespräche mit dem **Landesamtsdirektor** und anlässlich einer Dienstbesprechung mit den **Abteilungsvorständen** des Amtes der Landesregierung statt, weiters mit den **Bezirkshauptleuten**, dem Präsidenten des **Unabhängigen Verwaltungssenates** sowie dem Präsidenten und dem Vorstand des **Gemeindeverbandes**.

Persönliche Gespräche mit Regierungsmitgliedern, Abteilungsvorständen, Behördenleitern und Bürgermeistern erwiesen sich mitunter als wesentlich zielführender für die Aufnahme von Informationen und Lösung von Konflikten als langwierige Korrespondenzen. Dennoch wird weiterhin darauf Wert gelegt, dass bei **Einleitung eines Verfahrens** zunächst einmal **schriftlich** der Gegenstand der Prüfung (oder des Auskunftsbegehrens) festgehalten und der **Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme** eingeräumt wird.

Erfreulich ist auch die problemlose Zusammenarbeit mit den Gerichten, der Staatsanwaltschaft Feldkirch und anderen **Behörden des Bundes**, insbesondere bei der Übermittlung von Akten zur Einsicht und bei der Abklärung von Sachverhalten.

Auch außerhalb der gemeinsamen Sprechstage besteht eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der **Volksanwaltschaft des Bundes**. So nahm der LVA auch an den Arbeitsgesprächen der Volksanwaltschaft mit Staatssekretär Dr. Ruttenstorfer und Vertretern von Bundes- und Landesbehörden am 29.06.1998 in Wien teil, bei welchen sich die Möglichkeit zu persönlichen Gesprächen mit den Volksanwälten des Bundes und anderen Spitzenvertretern von Bundesbehörden ergab, weiters auch mit

den **Landesvolksanwälten** von Tirol, Dr. Helmut Tschiderer, und Südtirol, Dr. Werner Palla.

Da mangels einer vergleichbaren Institution in Vorarlberg der LVA derzeit auch die Aufgaben eines Patientenanwaltes im Bereich der öffentlichen Krankenanstalten wahrnimmt, besteht auch eine gute Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den **Patientenvertretungen** der anderen Bundesländer und nahm der LVA mit seinem juristischen Mitarbeiter auch an der **Österreichischen Patientenanwaltstagung** am 23.10.1998 in Salzburg teil.

2.9. Öffentlichkeitsarbeit

Anlässlich der Neuwahl des LVA zeigte sich das große **mediale Interesse** an dieser Funktion. Für die Wahrnehmung der Aufgaben ist die Öffentlichkeitsarbeit in 2-facher Hinsicht von Bedeutung: Nur wenn die **Bürger die Institution des LVA und deren Aufgabenstellung kennen**, können sie bei Problemen mit der (Landes-)Verwaltung dessen Hilfe überhaupt in Anspruch nehmen.

Zum anderen verleihen das Ansehen der Position des LVA in der Öffentlichkeit sowie die Möglichkeit, auf Missstände auch öffentlich hinzuweisen, den Bemühungen des LVA, der im allgemeinen ja keine rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten hat, **größeres Gewicht**. Schon anlässlich der Anhörung wurde vom nunmehrigen Amtsinhaber klargestellt, dass die Anrufung der Öffentlichkeit in Einzelfällen jedoch erst dann erfolgen soll, wenn die vorhergehenden Bemühungen zur Beseitigung eines Missstandes im Kontakt mit der Behörde oder nach Einschaltung des Volksanwaltsausschusses erfolglos geblieben sind.

Während bei den ersten Berichten die Person des LVA im Vordergrund stand, waren weitere Berichte im regionalen Fernsehen (Vorarlberg heute), Rundfunk und Zeitungen meist **aktuellen Problemfällen** gewidmet (so insbesondere dem „BH-Skandal“ (s. 4.1), dem Konflikt zwischen einer Bregenzerwälder Gemeinde und ihrem Sekretär (s. 5.4.1.), dem Bauverfahren in einer Gemeinde des Kloostertales (s. 5.1.) und der Problematik der Ausbildungsverträge für die höheren medizinisch-technischen Dienste (s. 4.3). Diese Problematik war auch Gegenstand einer österreichweit ausgestrahlten Konflikte-Sendung mit einer Stellungnahme des LVA, zweimal stand der LVA auch eine Stunde lang den Radiohörern im Rahmen eines „Aktuellen Themas“ von Radio Vorarlberg Rede und Antwort.

3. Statistisches und Erledigtes

3.1 Geschäftsanfall im Berichtszeitraum

Vom 30.10.1997 bis 31.12.1998 wurden insgesamt **896 Fälle aktenmäßig erfasst**. In der nachfolgenden Aufstellung sind diese geordnet nach Verfahrensarten (Aktenzeichen) angeführt, darüber hinaus auch zur besseren Vergleichbarkeit der Gesamtanfall des Jahres 1997. Die Zahl der **anhängigen Fälle** erhöhte sich in der Einarbeitungszeit des neuen LVA von 115 bis zum Jahresende 1997 auf 144, trotz des stark gestiegenen Anfalles konnte der Anhängigkeitsstand jedoch bis Ende 1998 auf 102 reduziert werden.

Verfahren	Aktenzeichen	Offen 30.10. 1997	30.10.- 31.12. 1997	Jahres anfall 1997	Offen 31.12. 1997	Jahres anfall 1998	Offen 31.12. 1998
amtswegige Missstandsprüfungen	aMP	13	4	17	11	28	9
Anregungen zur Gesetzgebung	AnGe	1	0	4	0	5	4
Anregungen zur Verwaltung	AnVe	2	0	6	2	10	2
Auskunft und Beratung	AuBe	49	94	414	77*)	613	55
beantragte Missstandsprüfungen	bMP	48	13	81	30*)	88	23
Empfehlungen an oberste Organe	EO (G, EowO)	1	0	1	0	3	0
Patientenangelegenheiten	PA	0(18)	0 (8)	0 (16)	22*)	22	9
Ratschlag an die Allgemeinheit	RA	0	0	1	0	0	0
Verordnungsprüfung	VP	1	0	5	1	3	0
Sonderregister	S	0	2	16	1	11	0
Insgesamt		115	113	545	144	783	102**)

*) Die zum 31.12.1997 offenen Patientenbeschwerden wurden zu diesem Stichtag aus den Registern AuBe und bMP in das neue Register PA übertragen

***) von den 102 offenen Verfahren stammten 4 aus 1997 und 98 aus 1998

3.2 Entwicklung des Geschäftsanfalles

Eine Gegenüberstellung der Anfallszahlen in Beschwerde- und Auskunftsfällen zeigt deutlich eine schon vom früheren LVA aufgezeigte Tendenz. Während die **Beschwerden** gegenüber der ersten Zeit nach Einführung der Institution eher **rückläufig** sind und mit geringen Schwankungen **stagnieren**, nimmt die Zahl der

Auskunfts- und Beratungsfälle zu. Im Vergleich zu den Vorjahren sind diese 1997 deutlich, im Jahre 1998 sogar **außerordentlich gestiegen**. Dies mag mit dem Wechsel im Amt zusammenhängen und der damit verbundenen öffentlichen Berichterstattung, auch sind mache frühere Klienten, deren Verfahren längst abgeschlossen waren, an den neuen LVA herangetreten, um ihren Fall noch einmal zu prüfen.

Auch wurden an den neuen LVA unter Hinweis auf seine bisherige richterliche Tätigkeit immer wieder Fälle **außerhalb der Zuständigkeit** herangetragen. Diese wurden nur dann aktenmäßig erfasst, wenn eine Dokumentation der Beratung geboten und ein gewisser Arbeitsaufwand damit verbunden war. Von den noch 1997 angefallenen 94 Auskunftsfällen lagen 20 außerhalb der Zuständigkeit, davon wurden 4 weitergeleitet. Unter den 613 Auskunftsfällen des Jahres 1998 befanden sich 110 nicht im Zuständigkeitsbereich des LVA, wovon 43 an die Volksanwaltschaft in Wien und einer an den Tiroler Landesvolksanwalt weitergeleitet wurden.

Geschäftsanfall 1985/86 - 1998

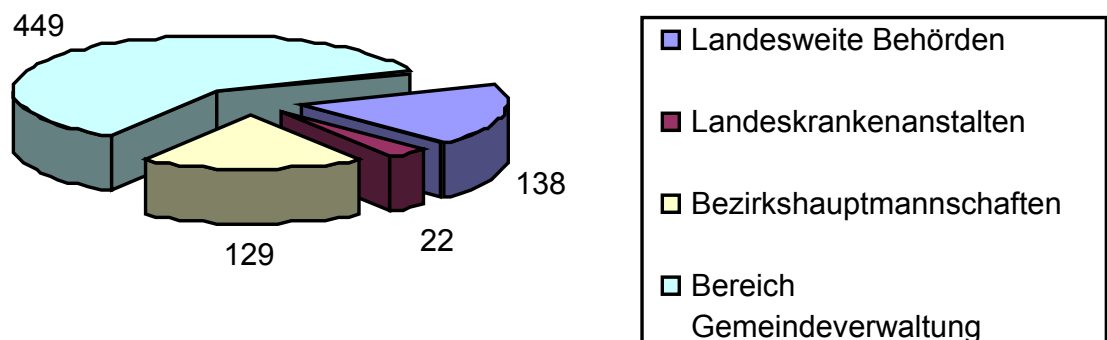
3.3 Betroffene Behörden

In der nachfolgenden Tabelle werden jene Behörden und Institutionen angeführt, welche von Beschwerden oder Auskunftsersuchen im Berichtszeitraum vom 30.10.1997 bis 31.12.1998 betroffen waren. Anzumerken ist, dass dies in Einzelfällen auf **mehrere Behörden** zutraf, etwa gleichzeitig auf eine Gemeinde und eine BH als Aufsichtsbehörde, eine BH als Straf- und den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde oder eine Gemeindevertretung als Raumplanungsbehörde zusammen mit der die Umwidmung genehmigenden Landesregierung.

Behörde / Institution	Prüfungs- verfahren	Auskunfts- verfahren	Summe d. Verfahren
Landesregierung	11	42	53
Land als Träger von Privatrechten	8	44	52
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	2	18	20
Grundverkehrsbehörden		8	8
Unabhängiger Verwaltungssenat	1	4	5
Landesweite Behörden	22	116	138
Landeskrankenanstalten	20	2	22
BH Bludenz	5	18	23
BH Bregenz	10	44	54
BH Dornbirn	4	13	17
BH Feldkirch	8	27	35
Bezirkshauptmannschaften	27	102	129
BEREICH LANDESVERWALTUNG	<u>69</u>	<u>220</u>	<u>289</u>
<i>VOGEWOSI</i>		8	8
5 Städte	17	72	89
10 Marktgemeinden	18	82	100
81 Gemeinden	44	204	248
96 Gemeinden insgesamt	79	358	437
Gemeindeverbände		1	1
Gemeindekrankenhäuser	8		8
Gemeindeeigene Heime	1		1
Gemeindevermittlungsämter		2	2
BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG	<u>88</u>	<u>361</u>	<u>449</u>
LH/LR in Bundesangelegenheiten	2	11	13
Bezirkshauptmannschaft als Bundesbehörde	9	32	41
Gerichte, Staatsanwaltschaft	1	51	52
Andere Bundesbehörden, Sozialversicherung	6	31	37
Sonstige Bundeseinrichtungen (ÖBB, Post)		4	4
BEREICH BUNDESVERWALTUNG	<u>18</u>	<u>129</u>	<u>147</u>

In der Gliederung wird auch unterschieden zwischen (amtswegigen oder beantragten) Missstandsprüfungsverfahren einerseits und Auskunft- und Beratungsfällen andererseits, wobei hinsichtlich der Landeskrankenanstalten sowie der Gemeindekrankenhäuser und -heime die im neuen Register PA angeführten Fälle unter die Prüfungsfälle eingereiht wurden.

Die relativ große Zahl von Fällen, die Bundesbehörden, Gerichte bzw im Rahmen der mittelbaren **Bundesverwaltung** tätige Landesbehörden betreffen, lässt nicht den Schluss zu, dass der LVA auch in diesem Verhältnis für Angelegenheiten der Bundesverwaltung in Anspruch genommen wird. Es handelt sich um zumeist weniger umfangreiche Auskunftsverfahren; die relativ wenigen Prüfungsverfahren wurden zumeist an die Volksanwaltschaft des Bundes abgetreten. Da auch hinsichtlich der VOGEWOSI keine eigentliche Prüfungskompetenz des Landesvolksanwaltes gegeben ist, bleiben bei der weiteren Aufschlüsselung und grafischen Darstellung diese Bereiche außer Betracht.



Im Ergebnis bedeutet dies, dass der LVA im Rahmen seiner Zuständigkeit zu etwa **2/5** Angelegenheiten der **Landesverwaltung** und zu etwa **3/5** Angelegenheiten der **Gemeindeverwaltung** zu bearbeiten hat.

Interessant ist auch die **Aufteilung** jener Prüfungs- und Beratungsverfahren, die Gemeinden betreffen, **nach der Gemeindegröße**, wobei zwischen den 5 Städten (durchschnittliche Einwohnerzahl 25.566), den 10 Marktgemeinden (8.773) sowie den 81 übrigen Gemeinden (1.823) unterschieden wird. Während in den Marktgemeinden die Beschwerden und Beratungersuchen dem Bevölkerungsanteil entsprechen, sind die **Städte** deutlich **unterrepräsentiert**, die **kleineren Gemeinden** hingegen von **überdurchschnittlich** vielen Beschwerden und Auskunftsfällen **betroffen**:

Gemeindetypus	Bevölkerung (31.12.98)	Prüfungen	Beratungen	zusammen	
	Personen	P r o z e n t a n t e i l (gerundet)			
Städte	127.830	35 %	21 %	20 %	20 %
Marktgemeinden	87.729	24 %	23 %	23 %	23 %
Sonst. Gemeinden	147.666	41 %	56 %	57 %	57 %
Insgesamt	363.225	100 %	100 %	100 %	100 %

3.4. Arbeitsschwerpunkte nach Materien

Eine Aufgliederung der beim LVA im Berichtszeitraum anhängig gemachten Fälle nach Gesetzesmaterien, welche auch einen Vergleich zu den Listen in den vorangegangenen Jahresberichten ermöglicht, ist im Anhang unter 6.4 zu finden.

3.4.1 Baugesetz

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des LVA betrifft die **Anwendung des Baugesetzes**. Von den **13 Beschwerden** und **115 Auskunftersuchen** im Berichtszeitraum betrafen 28 allgemein **nachbarrechtliche Fragen**, darüber hinaus 8 speziell den **Baubestand**, 7 die **Tierhaltung**, 9 die **Zufahrt**, insgesamt 12 die **Vereinbarkeit mit einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan** und 10 die angeblich **konsenslose oder konsenswidrige Errichtung** von Bauwerken.

Lediglich in 3 Fällen wurde Beschwerde wegen **Verzögerung von Bauverfahren** erhoben, insgesamt 7 betrafen die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes (meist Androhung eines **Abbruches**). Die Frage des **Orts- oder Landschaftsbildes** spielte in 8 Fällen eine Rolle.

Angerufen wurde der LVA sowohl von **Bauwerkbern**, die sich über die Baubehörde oder die Einwände der Nachbarn beklagten, wie auch von **Nachbarn**, die gegen eine bereits erteilte oder geplante Baubewilligung Beschwerde führten. Bei einigen Bauvorhaben wurde er **auch von beiden Seiten** angerufen, was durchaus zulässig ist, da nach dem Gesetz jeder den LVA anrufen kann und die einzelnen Fälle ja auch **objektiv zu prüfen** sind und der LVA nicht die Vertretung einzelner Parteien in diesen Verfahren übernehmen kann und darf.

In vielen Fällen beschränkte sich die Tätigkeit des LVA nicht auf die bloße Beratung oder Prüfung einer Beschwerde, sondern wurde zusammen mit betroffenen Bürgern und der Baubehörde versucht, eine gesetzeskonforme und die verschiedenen Interessen berücksichtigende **Lösung zu finden**. Baubehörde ist meist der Bürgermeister, wobei manche kleine Gemeinde nicht über in Bausachen ausgebildete Mitarbeiter verfügt. Fälle rechtlicher **Überforderung** lassen sich durch Vermittlung und Erörterung der Rechtslage jedoch meist besser lösen als jene Fälle, in denen machtbewusste Behörden (Bürgermeister, Gemeindevorstände bei Ausnahmegenehmigungen oder Gemeindevertretungen als Berufungsbehörde) ihre Vorstellungen oder ihren Geschmack durchsetzen wollen. Gegenstand der Überlegungen der Behörde scheint dann oft weniger die Frage zu sein, ob das eingereichte Projekt **den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht** (wozu natürlich auch Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit gehören), sondern spielen

Fragen des Geschmacks eine zentrale Rolle. Sofern Projekte nicht eindeutig Orts- und Landschaftsbild stören, steht der LVA bei solchen Konflikten auf dem Standpunkt, dass die Bauherren und **künftigen Bewohner** mit einem Haus **zufriedengestellt** werden sollen und nicht Bürgermeister oder Bauamtsleiter.

3.4.2 Raumplanung

Im Berichtszeitraum wurden 9 Prüfungs- und 62 Beratungsverfahren eingeleitet, welche das Raumplanungsgesetz betrafen. 23 Fälle betrafen eine von den Liegenschaftseigentümern gewünschte **Umwidmung**, in 4 Fällen wurde eine vorgesehene oder bereits durchgeführte Umwidmung – zumeist von Nachbarn – abgelehnt. Ebenfalls vier Fälle betrafen eine vorgesehene oder bereits erfolgte **Rückwidmung** einer Liegenschaft oder die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Ersatzansprüche). 6 Fälle betrafen – meist im Zusammenhang mit Bauverfahren – die fehlende Widmung für ein konkretes Bauvorhaben. In jeweils drei Fällen waren ein **Bebauungsplan** sowie die **Landesgrünzone** ein wesentliches Thema. 10 Beschwerden- und Auskunftsfälle betrafen **Umlegungen**, 7 **Grundteilungen**. In der Gesamtsumme sind die das Raumplanungsgesetz betreffenden Verfahren gegenüber dem Vorjahr allerdings geringfügig zurückgegangen.

3.4.3 Sozialhilfe

Hingegen sind im Vergleich zum Vorjahr Sozialhilfefälle stark gestiegen, und zwar von 18 im Jahr 1997 (gesamt) auf 46 im Jahr 1998. Von den 9 Prüfungs- und 41 Beratungsverfahren im Berichtszeitraum betrafen 31 die **Gewährung** von Sozialhilfe (davon nur 3 wegen Heimunterbringung). 11 **Angehörige** sprachen vor wegen **Ersatz** von Sozialhilfeaufwendungen, nur ein Fall betraf die vom Sozialhilfeempfänger selbst verlangte **Rückzahlung**. In 9 Fällen spielten im Zusammenhang mit der Gewährung oder mit dem Rückersatz von Sozialhilfe Schenkungs- oder **Übergabsverträge** eine Rolle. 6 Fälle betrafen Berufungsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten, davon 4 wegen der **langen Verfahrensdauer** (siehe 4.2.).

Zwei bemerkenswerte Fälle betrafen **irrtümliche Überweisungen** durch die Sozialhilfebehörde. In einem Fall übernahm die Sozialhilfe die Bezahlung einer Reparurrechnung, welche jedoch nicht an den Handwerker, sondern auf das Konto der Sozialhilfebezieherin überwiesen wurde. Darüber freute sich die Bank, welche diesen Betrag zur Abdeckung des negativen Kontostandes verwendete, sodass weder die Sozialhilfebezieherin noch der Handwerker davon etwas hatten. Im anderen Fall wurde eine hohe Krankenhausrechnung auf das Girokonto des Sozialhilfebezieher eingezahlt, der das Geld in kurzer Zeit durchbrachte und danach der Behörde Vorwürfe machte, ihn durch diese Fehlüberweisung aus der Bahn geworfen zu haben.

3.4.4 Straßen- und Straßenverkehrsrecht

Im Berichtszeitraum betrafen 47 Fälle (davon 33 Beratungen und 9 Prüfungsverfahren) das Landesstraßengesetz, 2 das Straßengesetz des Bundes und 15 die Straßenverkehrsordnung (wobei sich diese Fälle teilweise überschneiden). Häufigstes Anliegen war die **Grundinanspruchnahme** durch Verbreiterung,

Verlegung, Neuanlegung oder Auflassung von Straßen (21 Fälle). In 5 Fällen musste zunächst abgeklärt werden, welche **rechtliche Qualität** die Straße hat (Gemeindestraße/Genossenschaftsstraße/öffentliche Privatstraße), 4 Fälle betrafen die **Straßenbegrenzung** durch Zäune oder Bäume, 3 die **Zufahrt** zu öffentlichen Straßen, 4 die **Straßenerhaltung** (davon 2 die **Schneeräumung**) und 2 den **Baubestand** zur öffentlichen Straße. Bei den 16 Fällen zur **Straßenverkehrsordnung** standen 5 im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren, 5 mit der Errichtung von **Parkplätzen** bzw Parkverboten (wobei kein einziger Fall im Berichtszeitraum die Parkplatzbewirtschaftung betraf), je ein Fall betraf Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und die Errichtung eines Fahrradstreifens. In diesem Rechtsbereich wurden auch drei **Anregungen** an den Landesvolksanwalt herangetragen und von diesem weitergeleitet, dies betreffend die Aufstellung einer Radarbox sowie eines Verkehrsspiegel und die Erlassung eines Durchfahrtsverbotes.

3.4.5 Gemeindegesetz

Von den 10 Beschwerden und 14 Auskunftsfällen zum Gemeindegesetz betrafen 4 die behauptete Nichtbeantwortung von **Petitionen** von Bürgerinitiativen, 3 die Wahrnehmung der **Gemeindeaufsicht**, jeweils 2 die **Befangenheit** von Gemeindeorganen, die **Protokollführung** und die Abhaltung von **Volksabstimmungen**. Mehrere Fälle betrafen allgemein die ordentliche Verwaltung (Grundsatz der Sparsamkeit). Auffallend ist, dass Fragen im Zusammenhang mit dem Gemeindegesetz nicht nur von Bürgern, sondern immer wieder von Gemeindevertretern und fallweise auch von Bürgermeistern an den LVA gerichtet werden.

Die noch aufrechte Bestimmung des § 91 der **Gemeindeordnung 1935**, betreffend **Hand- und Zugdienste**, war Gegenstand von 7 Verfahren.

3.4.6 Zweitwohnsitzabgabe

Das mit **01.01.1998 in Kraft** getretene Zweitwohnsitzabgabegesetz führte nicht nur zu einer wesentlichen Erhöhung der an die Gemeinde zu bezahlenden Abgabe, sondern in vielen Fällen zu einer **Vervielfachung** der zuvor nach dem Tourismusgesetz bezahlten Gästetaxe. Dieser Umstand sowie **Auslegungsschwierigkeiten** bei der Neueinführung dieses Gesetzes führten dazu, dass sich 25 Personen zur Beratung an den LVA wandten.

Auffallend war, dass von diesen nur einer seinen Hauptwohnsitz nicht in Vorarlberg hatte und diese Anfragen weniger die klassischen Ferienwohnungen betrafen, sondern etwa das ererbte **Elternhaus**, das fallweise an Wochenenden aufgesucht wurde (6 Fälle) oder ein geerbtes **Maisäß** (3 Fälle, siehe 5.3.1).

Probleme bereitete für viele die **Bemessung** der Abgabe, insbesondere die Berechnung der Geschossfläche und allfällige Abzüge für die **ganzjährige Benutzbarkeit**, sowie die Frage, ob zusätzlich weiterhin eine Gästetaxe zu bezahlen sei. In 3 Fällen stellte sich die Frage, ob es sich um einen Zweitwohnsitz handelt oder um einen **Hauptwohnsitz** (etwa bei berufsbedingter Abwesenheit von

Saisonarbeitern, sehr häufiger Benützung und Anmeldung als Hauptwohnsitz durch einen Ehepartner).

Angesichts dieser Interpretationsprobleme und des Umstandes, dass viele Bestimmungen von den Gemeinden sehr großzügig zu ihren Gunsten ausgelegt wurden, ging nach einer Besprechung zwischen Landesrat Mag Stemer und dem LVA am 27.04.1998 ein **Schreiben der Landesregierung** an alle Gemeinden Vorarlbergs. Darin wurde auf einzelne im Zuge der Vollziehung aufgeworfene Fragen und **Zweifelsfälle** eingegangen und klargestellt, dass auf die **tatsächliche Verwendung als Ferienwohnung** abzustellen ist (außer die Nutzung als Ferienwohnung ist nach dem Raumplanungsgesetz ausdrücklich zulässig). Zweitwohnungen, die nicht zu Erholungszwecken verwendet werden (Studium, berufsbedingte Wohnnutzung, vorübergehende berufsbedingte Abwesenheit) sind ebensowenig als Ferienwohnungen anzusehen wie solche Wohnungen, die einem ganzjährigen Wohnbedarf dienen und lediglich fallweise von Personen aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis benützt werden.

3.4.7 Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe

Neben einer an die Landesregierung weitergeleiteten Anregung des Geschäftsführers einer Wohnbaufirma zur Wohnbauförderung gab es 3 Beschwerden und 13 Auskunftersuchen, von denen 7 die **Wohnbeihilfe** (hievon 6 Mietbeihilfe) und 5 die **Neubauförderung**, jeweils 1 Fall die **Althausanierung** sowie die **Jungfamilienförderung** betrafen. In 2 Fällen wurde die Frage an den LVA gerichtet, in welcher Höhe die Vermieter geförderter Wohnungen Miete verlangen können. 3 Fälle standen im Zusammenhang mit der **Trennung und Scheidung** von Ehegatten: In einem Fall die Verweigerung der Wohnbeihilfe für eine getrennt lebende, jedoch nicht geschiedene Frau im Hinblick auf die aufrechte Ehe; jeweils ein Fall die **Anrechnung der Ausgleichszahlung** (bei Ehescheidung) als monatliches Einkommen bei der Gewährung eines Mietzuschusses sowie als Eigenmittel bei der Gewährung des Wohnbauförderungsdarlehens.

3.4.8 Abfallbeseitigung und Mülltrennung

Von den 3 Beschwerden und 9 Rechtsauskünften betrafen 5 die **Abfallgebühren**, 4 die Aufstellung von **Müllsammelcontainern**, 3 standen im Zusammenhang mit der **Bioabfall**-Sammlung.

3.5 Erledigung der Missstandsprüfungen

In Fortsetzung der Statistiken der Vorjahre wird unterschieden zwischen jenen Verfahren, die an die Volksanwaltschaft in Wien abgetreten oder sonst eingestellt wurden, bei denen nach Prüfung kein Missstand festgestellt werden konnte, ein allfälliger Missstand im Laufe des Verfahrens beseitigt wurde und schließlich jenen Fällen, in denen eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und die mit der Feststellung eines Missstandes endeten:

3.5.1. Beantragte Missstandsprüfungen

Zeitraum	30.10.-31.12.1997	1.1.-31.12.1998
Bei Beginn offene Fälle	48	30
Im Zeitraum eingeleitete Fälle	13	88
Zu bearbeitende Fälle	61	118
Abtretungen an die Volksanwaltschaft in Wien	0	9
Verfahrenseinstellungen	2	4
Feststellung, dass kein Missstand vorliegt	4	34
Missstand im Laufe des Verfahrens behoben	4	12
Feststellung eines Missstandes	2	6
Summe der erledigten Fälle	12	95
Zum 31.12. offen gebliebene Fälle	49	23
Davon am 31.12.97 in PA-Register übertragen	19	

3.5.2. Amtswegige Missstandsprüfungen

Zeitraum	30.10.-31.12.1997	1.1.-31.12.1998
Bei Beginn offene Fälle	13	11
Im Zeitraum eingeleitete Fälle	4	28
Zu bearbeitende Fälle	17	39
Verfahrenseinstellungen	1	3
Feststellung, dass kein Missstand vorliegt	3	12
Missstand im Laufe des Verfahrens behoben	2	10
Feststellung eines Missstandes	0	5
Summe der erledigten Fälle	6	30
Zum 31.12. offen gebliebene Fälle	11	9

Missstandsfeststellungen betrafen vor allem Bauverfahren (3), Verwaltungsstrafverfahren (3), Kanalisation, Umwidmungen und die Verweigerung von Grundteilungen (jeweils 2). Erfreulich ist, dass gegenüber den Missstandsfeststellungen die Zahl jener Fälle höher ist, bei denen der LVA zwar das Vorliegen eines Missstandes angenommen hat, dieser jedoch im Laufe des Verfahrens behoben werden konnte.

3.6 Patientenangelegenheiten

Schon bald nach Amtsantritt vertrat die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer gegenüber dem LVA die Auffassung, auch bei extensiver Interpretation gehöre die Prüfung und Geltendmachung von Schadenersatzforderungen der Bürger und deren Vertretung gegenüber dem Land Vorarlberg nicht zum Aufgabenkreis des LVA. Dazu stellte der LVA klar, dass auch die **Kontrolle der öffentlichen Gesundheitsverwaltung** in den Zuständigkeitsbereich des LVA fällt, wobei das Vorarlberger Spitalsgesetz konkrete Regelungen des ärztlichen Dienstes (§ 16), der ärztlichen Behandlung (§ 20), der Aufnahme in Anstaltsbehandlung (§ 26) und der Dokumentation der Krankengeschichte und der Operationen (§ 28) enthält. Daraus

ergeben sich gegenüber Patienten der Krankenanstalten des Landes und der Gemeinden zwei Aufgabenstellungen:

- Gemäß § 2 (2) LVA-G hat der LVA Beschwerden über behauptete Missstände (Gesetzesbegriff, worunter in diesem Falle Organisationsdefizite, Kunstfehler, mangelnde Aufklärung, unfreundliche Behandlung etc) zu verstehen sind, zu prüfen.
- Gemäß § 2 (1) LVA-G hat der LVA jeden, der dies verlangt, in diesen Angelegenheiten zu beraten. Konkret ist daher jeder, der einen „Missstand“ (Fehler) in einer Krankenanstalt der Gebietskörperschaften behauptet, über die Möglichkeiten, die ihm zur Beseitigung des Missstandes zur Verfügung stehen, zu beraten. Dazu gehört auch die Information über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Da sich die Aufgabe des LVA nicht darauf beschränkt, Missstände aufzuzeigen und Bürger zu beraten, sondern auch aktiv an der Beseitigung von Missständen mitzuwirken, wird sowohl in Verwaltungsverfahren wie auch in Patientenbeschwerden versucht, durch Vermittlung zu einvernehmlichen Lösungen beizutragen.

Andererseits ist es selbstverständlich, dass die Bürger, die sich an den LVA wenden, darüber informiert werden, dass dieser einen behaupteten Missstand zu prüfen und sie zu beraten hat, er jedoch nicht befugt ist, ihre Vertretung zu übernehmen oder in ihrem Namen Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

Seitens der Landesregierung wurde die **Zuständigkeit des LVA** nicht in Frage gestellt und im Zuge der Regierungsvorlage zu einem Patienten- und Klientenschutzgesetz in den erläuternden Bemerkungen zu § 5 sogar ausdrücklich klargestellt: *„Im Abs 4 wird darauf Bedacht genommen, dass in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Landes, wozu z.B. auch der Betrieb der Krankenanstalten gehört, eine Beschwerdeführung beim LVA möglich ist.“*

Gerade das bisherige **Fehlen einer unabhängigen Patientenvertretung** - im Gegensatz zu den anderen Bundesländern und zur gesetzlichen Verpflichtung nach § 11e Krankenanstaltengesetz - ist auch ein wesentlicher Grund für die Inanspruchnahme des LVA durch Patienten der Krankenanstalten. Im Berichtszeitraum wurde ein Begutachtungsentwurf vorgelegt, zu dem auch der LVA eingehend Stellung genommen und auch angeboten hat, weiterhin als Vertreter der Interessen der Patienten zur Verfügung zu stehen. Obwohl drei der vier Landtagsfraktionen und auch der Gemeindeverband vorgeschlagen hatten, den LVA weiterhin mit dem Agenden eines Patientenanwaltes zu betrauen, ist in dem gerade bei Fertigstellung dieses Berichtes im LGBl.Nr.26/1999 kundgemachten **Patienten- und Klientenschutzgesetz** die Betrauung einer gemeinnützigen Einrichtung mit der Aufgabe einer Patientenanwaltschaft vorgesehen, dies im Rahmen einer dreistufigen Regelung:

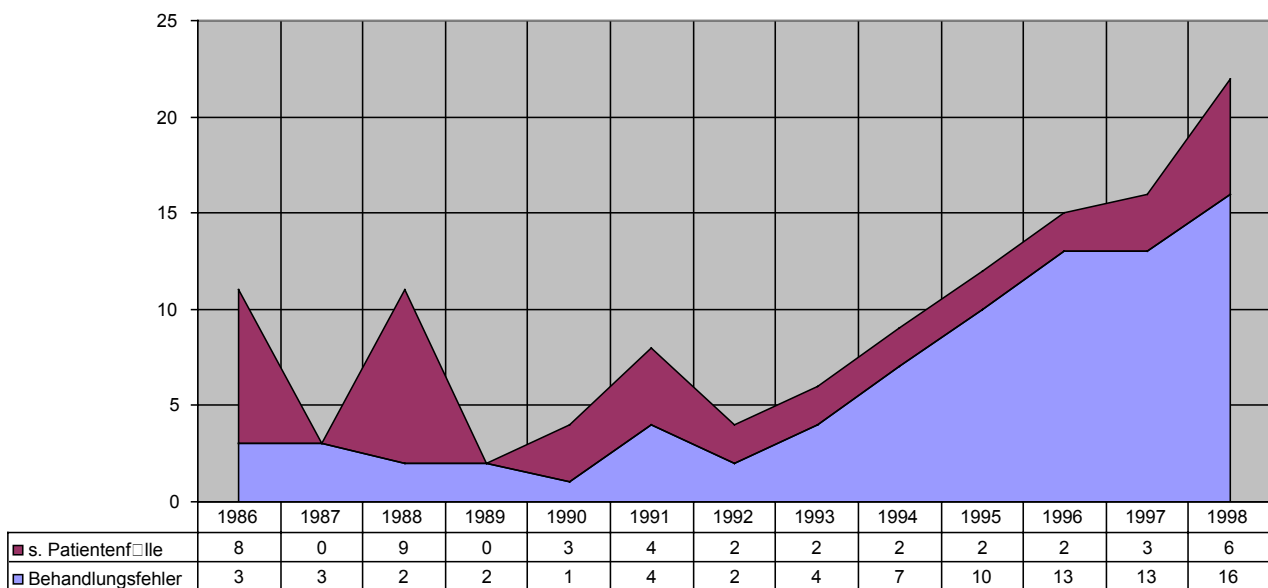
- **Informations- und Beschwerdestellen** in allen Krankenanstalten sowie Heimen für alte und pflegebedürftige Menschen als erste Anlaufstelle
- **Patientenanwaltschaft** in Form einer gemeinnützigen Einrichtung zur Beratung von Klienten und Patienten sowie zur Bearbeitung ihrer Beschwerden über die Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Heilbehandlung sowie Unterstützung vor der Schiedskommission

- **Schiedskommission** mit drei, von der Landesregierung ernannten Mitgliedern, welche auf eine außergerichtliche Einigung hinzuwirken hat.

Durch § 5 Abs 4 des Gesetzes ist jedoch klargelegt, dass die **Zuständigkeit des LVA** durch dieses Gesetz **nicht eingeschränkt** wird.

Die Befassung des LVA mit Patientenangelegenheiten, welche bis 1997 in den Registern aMP, bMP oder AuBe erfasst, vom neuen LVA ab 31.12.1997 in einem neu geschaffenen Register PA zusammengefasst wurden, ist **in den letzten Jahren stark gestiegen**, wie die nachfolgende Darstellung zeigt. Dabei wurde zwischen Behandlungsfehlern (meist ärztlichen Kunstfehlern) und sonstigen Patientenfällen (in

Patientenangelegenheiten 1985/86 bis 1998



den früheren Jahresberichten unter Krankenanstaltenrecht geführt) unterschieden.

Im **Berichtszeitraum** ergab sich dabei folgende Entwicklung:

Am 30.10.1997 offene Fälle	18
30.10.-31.12.1997 eingeleitete Fälle	8
01.01.-31.12.1998 eingeleitete Fälle	22
Zu bearbeitende Fälle	48
Summe der erledigten Fälle	39
davon Behandlungsfehler	27
davon sonstige Patientenangelegenheiten	12
Zum 31.12.1998 offen gebliebene Fälle	9

Abgesehen von den ärztlichen Kunst- und sonstigen Behandlungsfehlern betrafen die an den LVA herangetragenen **Fragen und Beschwerden** die Nächtigung von Eltern eines jugendlichen Patienten im Krankenhaus, die Einwilligung von Eltern m.j. Kinder zu Operationen, die Wartezeiten bei kosmetischen Operationen, die Kosten für Röntgenfilmkopien, die Vorschreibung eines Selbstbehaltes, die Einsicht in die

Krankengeschichte sowie Probleme zwischen Angehörigen einer Heiminsassin und der Heimleitung. Die Erledigung dieser Fälle zeigt folgende Statistik:

Erledigte Patientenangelegenheiten (außer Behandlungsfehler)	12
Kein Missstand festgestellt	3
Missstand im Zuge des Verfahrens behoben	3
Missstand nicht behoben	2
Sonstige Erledigung, reine Beratung	4

Die Erledigung der **Behandlungsfehler** zeigt folgendes Bild:

Abgeschlossene Prüfung behaupteter Behandlungsfehler	27
Kein Behandlungsfehler festgestellt	10
Wegen Verjährung keine Prüfung durchgeführt	2
Behandlungsfehler angenommen, Vergleich über Schadenersatz	4
Schadenersatz von Versicherung angeboten, als zu gering abgelehnt, durch Rechtsanwalt weiterbetrieben	2
Trotz konkreter Anhaltspunkte für Behandlungsfehler Schadenersatz abgelehnt (davon durch Rechtsanwalt weiterbetrieben)	9 (5)

3.7. Anregung zur Gesetzgebung

Im Berichtszeitraum wurde gemäß § 3 (5) LVA-G eine Anregung betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weitergeleitet (AnGe-001/98):

3.7.1. Wasserleitung über fremde Grundstücke

*Im Jahre 1992 wandte sich ein Liegenschaftseigentümer an den LVA um Rat. Die **Versorgung** seines geplanten Hauses **mit Wasser** sei nur durch **Verlegung der Leitung über das Nachbargrundstück** möglich. Dessen Eigentümer lehne dies aber kategorisch ab. Für dieses nachbarrechtliche Problem besteht keine Zuständigkeit des LVA, der zudem darauf hinweisen musste, dass auch das Wasserversorgungsgesetz dafür keine Handgabe gibt. Deshalb wies der damalige LVA im Rahmen einer Anregung zur Gesetzgebung des Landes bereits im April 1992 darauf hin, dass für den Bereich des Kanalanschlusses durch die Bestimmung des § 8 des Kanalisationsgesetzes eine vernünftige und sachlich gerechtfertigte Lösung dieser Problematik zur Hand gegeben wird, die gleich zu beurteilende **Problemstellung** in dem die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg regelnden **Landesgesetz**, LGBl Nr 26/1929 jedoch **ungelöst** sei. Auch in dieses solle eine dem § 8 Kanalisationsgesetz entsprechende Bestimmung aufgenommen werden, da sich keine sachlich begründete Rechtfertigung dafür finden lasse, weshalb die Beantragung eines solchen Zwangsrechtes nur zur Ableitung des verbrauchten Wassers eingeräumt wird, nicht aber bei der Zulieferung des Frischwassers (AnGe-002/92).*

Das Amt der Landesregierung teilte damals mit, eine Novellierung des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg sei nicht vorgesehen, stattdessen werde ein neues Wasserversorgungsgesetz erlassen. Die **Anregung** des LVA werde **berücksichtigt** werden.

Sechs Jahre später hatte sich die **Rechtslage noch immer nicht geändert**, weshalb sich derselbe Bürger wiederum an den LVA wandte. Durch den neuen LVA wurde wiederum angeregt, der Gesetzgeber möge mangels des angekündigten Wasserversorgungsgesetzes das in Geltung stehende **Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden** in Vorarlberg durch Aufnahme einer Bestimmung analog zu § 8 des Kanalisationsgesetzes novellieren oder, sollte es noch 1998 zum angekündigten neuen Wasserversorgungsgesetz kommen, eine entsprechende Bestimmung ins neue Gesetz aufnehmen.

In dem Ende 1998 beschlossenen neuen Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden, LGBl Nr 3/1999, wird in § 9 der **Anregung des Landesvolksanwaltes** von Vorarlberg zur **Einräumung eines Zwangsrechtes entsprochen** und ist künftig im Falle einer Weigerung des Nachbarn ein Enteignungsverfahren (zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit) möglich.

3.8. Anregungen zur Verwaltung

Insgesamt 10 Anregungen zur Verwaltung wurden vom LVA entgegengenommen. Gemäß § 3 (5) LVA-G wurden davon sechs an die Landesregierung und zwei an die jeweiligen Gemeindevorstände weitergeleitet, zwei betrafen die Verwaltung des Bundes.

Gegenstand der Anregungen waren u.a. die **Wohnbauförderungsrichtlinien**, die Gebühren und Öffnungszeiten **öffentlicher Toiletten**, die Dauer bis zur Aufforderung der **Lenkerbekanntgabe** in Verwaltungsstrafsachen, das Aufstellen einer **Radarbox** auf einer Landesstraße und die Erlassung eines **Durchfahrtsverbotes**.

3.8.1. Krankenscheine „für Hilfsbedürftige“

*Eine Sozialhilfebezieherin teilte dem Landesvolksanwalt mit, dass die von der Bezirkshauptmannschaft ausgegebenen **Krankenscheine** den deutlich lesbaren **Vermerk „für Hilfsbedürftige“** tragen, was sie **als entwürdigend** empfinde. Derartige Krankenscheine müssten ja nicht nur dem Arzt, sondern auch den **Mitarbeitern jeder Arztpraxis vorgelegt werden.***

Aus dem Antwortschreiben der Sozialhilfebehörde ging hervor, dass es sich bei diesen Krankenscheinen um ein Dokument des Informationssystems Sozialverwaltung (ISSO) handelt, welches in dieser Form EDV-mäßig vorgegeben ist. Im vorgelegten Muster lautete die Bezeichnung „für den Hilfsbedürftigen“.

Aufgrund dieser Mitteilung wurde an die Vorarlberger Landesregierung die Anregung erstattet, dieses **ISSO-Formular so abzuändern**, dass es zum einen **weniger stigmatisierend** wirkt und andererseits **geschlechtsneutral** (oder variabel je nach Geschlecht) formuliert ist. Der einfachste Weg wäre, die Worte „den Hilfsbedürftigen“ entfallen zu lassen. (AnVe-005/98)

Mit Schreiben vom 10.09.1998 teilte das Amt der Vorarlberger Landesregierung mit, dass **keine Bedenken** bestehen, die im System ISSO gespeicherten Formulare entsprechend neu zu formulieren und entsprechende Änderungen im Zuge der laufenden Formularwartung des Systems ISSO vorgenommen werden. Es war somit davon auszugehen, dass damit **der Anregung des Landesvolksanwaltes entsprochen** wird.

Im Zuge der Erstellung dieses Jahresberichts teilte dieselbe Sozialhilfebezieherin jedoch mit, dass **noch im April 1999** die kritisierten **Krankenbehandlungsscheine verwendet** werden, in denen es heißt: „Krankenbehandlungsschein für den Hilfsbedürftigen Frau N.N.“ Eine Überprüfung der Umsetzung der zugesagten Änderung ergab, dass zwar noch im Herbst eine Änderung des ISSO-Formulares erfolgte, aber bei der für diese Sozialhilfebezieherin zuständigen BH die Korrektur unterblieb, was jedoch unverzüglich nachgeholt werde.

3.8.2. Information betroffener Gemeindebürger

*Eine Dornbirner Bürgerin teilte mit, dass sich eine Gruppe von Bewohnern des Bremenmahd seit langem um Informationen über die **vom Breiten Berg ausgehenden Gefahren** bemühe. Inzwischen lägen vier teilweise widersprüchliche Gutachten vor, ob eine Sprengung derzeit erforderlich oder zielführend ist. Nach den neuesten Informationen solle **keine Sprengung** durchgeführt und nur ein Auffangbecken gebaut werden.*

*Die eigentlich Betroffenen, die Bewohner des Bremenmahd bezögen allerdings **Informationen in sehr eingeschränktem Maße** und fast ausschließlich aus den Massenmedien. Dabei legten sie großen Wert darauf, endlich einmal umfassend und kompetent informiert zu werden.*

Der LVA übermittelte der Stadt Dornbirn die Anregung, **für die Bewohner des Bremenmahd** und andere interessierte Bürger eine **Informationsveranstaltung durchzuführen**, in welcher die vorliegenden Informationen verständlich dargelegt und auch von Sachverständigen erläutert werden. (AnVe-007/98)

Mit Schreiben vom 20.11.1998 teilte die Stadtverwaltung dem Landesvolksanwalt mit, dass auch dieser **Anregung Folge leistend** die Bevölkerung zu einem Informationsabend eingeladen wird.

3.8.3. Familienzuschuss bei Teilzeitarbeit

*Eine **Alleinverdienerin und Alleinerzieherin** eines 2 1/2 jährigen Kindes wandte sich aufgrund ihrer **äußerst beengten finanziellen Situation** an den LVA. Da die Wohnung im Eigentum ihres Vaters steht, hatte sie keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe. Da eine Unterhaltsfestsetzung bisher nicht möglich war und der Vater ihres Kindes im Ausland ist, erhielt sie – erst nach Hinweis des LVA - lediglich Unterhaltsvorschüsse nach den Richtsätzen (monatlich S 1.309,-). Da sie sonst finanziell nicht überleben konnte, nahm sie eine **Teilzeitarbeit im Ausmaß von 25 Wochenstunden** an; im übrigen kümmerte sie sich zur Gänze selbst um ihr Kind.*

Ein Antrag auf Gewährung eines **Familienzuschusses** wurde ihr mit der lapidaren, nur aus einem einzigen Satz bestehenden Begründung **verwehrt**, „**weil Sie erwerbstätig sind**“.

In der **Broschüre der Landesregierung** über die Familienförderung wird als Zielsetzung ein sozial ausgewogenes Zuschusssystem zur **finanziellen Entlastung** von Familien, **besonders von Alleinverdienern und Alleinerziehern** angeführt. Die Recherchen des LVA ergaben allerdings, dass nach den ursprünglichen Richtlinien jede **Teilzeitarbeit die Gewährung des Familienzuschusses zur Gänze ausschloss**, in neuerer Zeit in Einzelfällen eine Teilzeitarbeit bis **zu 15 Wochenstunden akzeptiert** wurde.

Da diese Mutter jedoch 25 Wochenstunden arbeitete, blieben auch die **Bemühungen des LVA**, aufgrund der besonderen Situation den Familienzuschuss zu gewähren, **erfolglos**.

Die Landesregierung wurde durch den LVA darauf hingewiesen, dass gerade für **Alleinerzieher ein finanzielles Überleben ohne Teilzeitbeschäftigung oft nicht möglich** ist. In der Praxis führt dies dazu, dass Alleinverdiener und Alleinerzieher, die nach der angeführten Zielsetzung besonders gefördert werden sollten, aus der Förderung herausfallen und somit die Förderung in erster Linie „intakten“ Familien, somit solchen mit Vater und Mutter im gemeinsamen Haushalt, zugute kommt. In diesem Punkt besteht eine deutliche **Diskrepanz zwischen** der angeführten **Zielsetzung** und der **Förderungspraxis**. Auch ist weder aus der Broschüre noch aus den Förderungsrichtlinien ersichtlich, dass eine Teilzeitarbeit die Förderung ausschließt.

Es wurde daher angeregt, die bisherige Regelung und Förderungspraxis zu überdenken und eine Neuregelung zu suchen, die der deklarierten Zielsetzung einer **besonderen Förderung auch von Alleinerziehern** besser entspricht. Darüber hinaus wäre bei einer Neuauflage der **Broschüre** neben einer gefälligen grafischen Gestaltung auch auf eine **inhaltlich richtige Wiedergabe der Förderungsvoraussetzungen** zu achten. (AnVe-002/98)

Im Antwortschreiben von Landesrätin Dr. Waibel wurde darauf hingewiesen, dass die **Richtlinien über die Gewährung von Familienzuschüssen überarbeitet** werden und die Anregung in diesem Zusammenhang gerne **in die Diskussion** mit **eingebraucht** wird.

Die Ende 1998 beschlossenen und mit **01.01.1999** in Kraft getretenen **neuen Richtlinien für den Familienzuschuss** sehen für den (überwiegend) **betreuenden Elternteil** nunmehr die Möglichkeit vor, einer Beschäftigung von maximal 20 Wochenstunden (bzw **50% einer Vollbeschäftigung**) nachzugehen. Auf diesen Umstand wird in der neuen Broschüre des Landes auch ausdrücklich hingewiesen. Der Anregung des LVA wurde damit allerdings nur **teilweise entsprochen**, zumal jene Mutter, deren Situation Anlass für diese Anregung war, aufgrund ihres Beschäftigungsausmaßes von 25 Wochenstunden auch von den geänderten Richtlinien nicht profitiert hätte.

3.8.4. Information durch Meldebehörden

*Der Zulassungsbesitzer eines PKW übersiedelte innerhalb derselben Stadt um wenige Straßenzüge, wobei er sich bei der **Meldebehörde** ordnungsgemäß ummeldete. Auf **weitere Meldepflichten** wurde er dabei **nicht hingewiesen**. Als er einige Zeit später eine **Strafverfügung** der Bezirkshauptmannschaft erhielt, weil er dies **nicht auch der Zulassungsbehörde mitgeteilt** hatte, wandte er sich an den Landesvolksanwalt.*

Sein Ärger erschien durchaus verständlich, dennoch musste der LVA darauf hinweisen, dass die **Verpflichtung** zur Bekanntgabe des neuen Hauptwohnsitzes **gegenüber der Zulassungsbehörde unabhängig von der Ummeldung beim Meldeamt** besteht und die Strafverfügung daher gesetzlich gedeckt sein dürfte. Auch liegt die Zuständigkeit zur Prüfung nicht beim Landesvolksanwalt von Vorarlberg, sondern bei der Volksanwaltschaft des Bundes.

Gegenüber einem führenden BH-Mitarbeiter brachte der LVA aber seine Verwunderung über diese Vorgangsweise zum Ausdruck, zumal bei einer ordentlichen Ummeldung beim Meldeamt der **neue Wohnsitz problemlos feststellbar** ist. Dieser wies allerdings darauf hin, dass die unterbliebenen Mitteilungen der neuen Adresse wegen der **großen Zahl solcher Erhebungen** zu einem hohen **Verwaltungsaufwand** führen, zumeist bei Verkehrsübertretungen, bei denen Strafverfügungen oder Aufforderungen zur Rechtfertigung an die aufliegende Adresse zunächst nicht zugestellt werden können.

Diese Informationen veranlassten den Landesvolksanwalt zu folgender (hier gekürzten) Anregung an die Verwaltung, welche aber, da der **Vollzug des Meldegesetzes** in die **Bundeskompetenz** fällt, an die Volksanwaltschaft des Bundes zur weiteren Veranlassung weitergeleitet wurde (AnVe-004/98):

„Meines Erachtens könnten diese Probleme für den Bürger, aber auch für die Behörde durch **Information seitens der Meldebehörden** ohne großen Verwaltungsaufwand wesentlich reduziert werden. Hierbei bestehen mehrere Möglichkeiten zur Verbesserung, die man als unterschiedliche **Stufen der Bürgerfreundlichkeit und der Dienstleistungsgesinnung** der Verwaltung ansehen könnte:

Stufe 1: Die **Meldebeamten weisen** anlässlich von An- und Abmeldungen die Bürger ausdrücklich **darauf hin**, dass sie die neue Adresse auch bei anderen Behörden anzuzeigen haben (Zulassungsbehörde, Gewerbebehörde etc).

Stufe 2: Zusätzlich zum mündlichen Hinweis wird eine kurz und verständlich abgefasste **schriftliche Information** übergeben, unter welchen Umständen und nach welchen Bestimmungen Verpflichtungen des Bürgers bestehen, den neuen Hauptwohnsitz auch bei anderen Behörden anzuzeigen.

Stufe 3: Da die Meldungen vielfach EDV-mäßig durchgeführt werden, könnte bei entsprechender Bekanntgabe durch den Bürger (dass er Zulassungsbesitzer eines

PKW ist, ein Gewerbe betreibt etc) die **Verständigung EDV-mäßig ausgedruckt** und dem Bürger zur Weiterleitung an die Behörde übergeben werden.

Stufe 4: Da von den Meldebehörden (normalerweise Gemeindeämter) ohnehin regelmäßig eine Sammelpost an die zuständige Bezirkshauptmannschaft geht, könnte die **Meldebehörde** bei entsprechender Bekanntgabe diese **Verständigungen** auch selbst **weiterleiten**.

Stufe 5: Im Falle einer EDV-mäßigen Vernetzung zwischen Meldebehörden und Bezirksverwaltungsbehörden könnte diese **Verständigung** - über entsprechendes Ersuchen des Bürgers - auch **elektronisch erfolgen**.

Bei einer Verwirklichung dieser Anregung hätte der einzelne **Bürger den Vorteil**, dass er im Falle einer ordnungsgemäßen Ummeldung beim Meldeamt auch die weiteren **Verständigungspflichten kennt**, sich - je nach Stufe der Dienstleistungsbereitschaft - sogar gewisse **Behördenwege erspart** und dadurch **kein Strafverfahren wegen Verletzung der Meldepflicht** gemäß § 42 Abs 1 KFG oder anderen Bestimmungen droht. Der einzige **Nachteil** für den Bürger liegt darin, daß eine allfällige **Strafverfügung schneller** an ihn **zugestellt** wird.

Die anderen **Behörden** hätten den **Vorteil**, in einem wesentlich höheren Maße über die **aktuellen Meldedaten** zu verfügen und dadurch **Fehlzustellungen vermeiden** und **Verfahren schneller** durchführen zu können. Darüber hinaus könnten zahlreiche **Verwaltungsstrafverfahren** wegen Verletzung der Meldepflichten **unterbleiben**. Der einzige Nachteil für die öffentliche Hand liegt im **Rückgang** der damit verbundenen **Einnahmen aus Strafgeldern**.“

Eine Abschrift dieser Anregung wurde zur Information auch an den Landeshauptmann weitergeleitet, wobei die **unterschiedlichen Reaktionen** der Behörden in **Wien** und **im Lande** den Schluss nahelegen, dass **Auffassungsdifferenzen über die Dienstleistungsfunktion der Behörden** nicht immer zwischen Volksanwälten und Verwaltung, sondern mitunter auch entlang topografischer Grenzen verlaufen.

Die Volksanwaltschaft des Bundes reagierte zunächst auf diese Anregung sehr zurückhaltend. Erst nach einer Besprechung anlässlich eines Sprechtages in Vorarlberg wurde die Anregung an den Innenminister weitergeleitet. Der **Bundesminister für Inneres** teilte VA Horst Schender am 24.02.1999 mit, „*dass die Überreichung eines derartigen .. Informationsblattes an Meldepflichtige anlässlich der Begründung bzw Verlegung des Hauptwohnsitzes aus verschiedenen Gründen als nicht zweckmäßig erachtet wird. Ein solches Informationsblatt könnte aufgrund der Vielzahl verschiedenster Rechtsmaterien niemals alle erforderlichen Verständigungen enthalten. Die Informationen müssten immer auf dem neuesten Stand gehalten werden, was kompetenzrechtlich, vor allem aber im Hinblick auf eine mögliche Verantwortlichkeit für unrichtige und unvollständige Informationen problematisch wäre. Im übrigen vertrete ich die Auffassung, dass durch die Informationspflicht der Meldebeamten und des im Internet bereits bestehenden Bürgerservices das Auslangen gefunden werden kann.*“ (Hervorhebung durch LVA)

Diese Stellungnahme erscheint in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zum einen geht das Innenministerium ganz offensichtlich davon aus, dass die **Verwaltung** gar

nicht in der Lage ist, aufgrund der Vielzahl verschiedenster Rechtsmaterien **alle erforderlichen Verständigungen zu kennen**, was von den Bürgern als **selbstverständlich vorausgesetzt** wird und im Falle der Unterlassung zur Bestrafung führt. Aus **Angst vor einer möglichen Verantwortlichkeit** für unrichtige und unvollständige Informationen wird offenbar vorgezogen, auch Informationen über die für die meisten Bürger bestehenden Verständigungspflichten (Führerschein- und Zulassungsstelle, Hinweis auf Rechtsfolgen nach dem Zustellgesetz) zu unterlassen (frei nach dem Motto, wer nichts tut, kann auch keine Fehler machen). Auch wird offenbar davon ausgegangen, dass die **Meldebeamten** im Gegensatz zu den Ministerialbeamten die Verständigungspflichten kennen und **ausreichend Zeit** haben, die Bürger anlässlich ihrer Ummeldung auch über die erforderlichen Verständigungen zu informieren oder alle gerade umziehenden Bürger sich ohnehin über die damit verbundenen Pflichten im **Internet** informieren.

Mit einer gewissen Genugtuung konnte der LVA allerdings in einer Zeitschrift (Format 16/99) folgende Aussage von **Staatssekretär Dr Ruttenstorfer** finden, welche der Anregung des LVA nahe kommt: *“Beim **elektronischen Amtsweg** sollen aber alle Behörden verknüpft sein, alle anderen damit verbundenen **Behördenwege automatisch miterledigt** werden – etwa die **Meldung geänderter Personalien an Meldeamt, Steuerbehörde und Magistrat.**“*

Mit besonderer Freude registrierte der LVA allerdings den Umstand, dass sich das **Amt der Vorarlberger Landesregierung** nicht auf Kompetenz- und Haftungängste zurückzog, sondern aufgrund der schriftlich übermittelten Anregung ein **Informationsblatt** über die Meldung einer Wohnsitzänderung im Zusammenhang mit einer An-, Ab- bzw Ummeldung **ausarbeitete und allen Gemeinden zur Verfügung stellte**.

Durch Zufall entdeckte der LVA - noch vor Übermittlung des vom Amt der Landesregierung ausgearbeiteten Informationsblattes – anlässlich eines Besuches in der **Gemeinde Bürserberg**, dass dort bereits ein derartiges Merkblatt auflag. Nach Mitteilung des Gemeindegemeinschafters hatte dieser in einer anderen Gemeinde solch ein Merkblatt gesehen, dieses als praktisch erkannt und deshalb auch für seine Gemeindebürger aufgelegt. Ein positives Beispiel für **Eigeninitiative** und **Dienstleistungsgesinnung!**

3.9. Verordnungsprüfungen

Im Berichtszeitraum wurde vom Landesvolksanwalt ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof zur Prüfung einer Verordnung eingebracht:

3.9.1. Ein Sportplatz für 15 Jahre ?

Mitten im Landwirtschaftsgebiet einer Rheintalgemeinde war 1956, somit vor Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes ein **Sportplatz** errichtet worden. Der Umstand, dass das gesamte Gebiet einschließlich des Sportplatzes als Freifläche/Landwirtschaft gewidmet war, stand einer seit 1989 vom Sportverein **geplanten Sanierung** des Platzes einschließlich Umkleideräumen und Klubheim im Wege.

1991 beschloss die Gemeindevertretung die **Umwidmung** des Geländes von Freifläche/Landwirtschaft in Freifläche/**Sondergebiet-Sportplatz**. Dieser Widmungsänderung wurde mit Bescheid der Landesregierung vom 04.02.1992 die **Genehmigung versagt**, wofür insbesondere die Beurteilung des **Amtssachverständigen** für Raumplanung ausschlaggebend war: „Nach Ansicht des Sachverständigen ist sowohl ein intensiver **Spielbetrieb inmitten der Landwirtschaftsflächen** als auch der damit verbundenen **Verkehrsdruk** weiterhin **nicht annehmbar**. Eine **Durchmischung** verschiedener Nutzungsinteressen ist seitens der Landwirtschaft **nicht wünschenswert** und daher aus raumplanerischer Sicht **abzulehnen**. Eine weitere Intensivierung des Spiel- und Trainingsbetriebes ist auf der Basis der gegebenen Widmungskategorie nicht denkbar, aber bei einer Ausweitung der Flächenreserven (Spielfelder, Parkplätze, etc.) zu erwarten.“ Der Gemeinde wurde **empfohlen**, eine Verlagerung des Spielbetriebes anzustreben, der **neue Standort sollte als Dauerlösung** den Zielsetzungen der in den Jahren 1988/89 durchgeführten Gemeindeentwicklung entsprechen.

Da trotz Bemühungen **kein geeigneter Standort gefunden** wurde, beschloss die Gemeinde im Jahre 1996 neuerlich eine **Umwidmung** in Freifläche/Sondergebiet-Sport mit einer **Befristung von 20 Jahren**. Auch diese Umwidmung wurde nicht genehmigt, zumal die Stellungnahmen der **Naturschutzbeauftragten** und der **Agrarbezirksbehörde negativ** waren. Da aus raumplanerischer Sicht aber auch die räumliche **Vorsorge für sportliche Einrichtungen** zu den **Raumplanungsaufgaben** zähle, liege eine **befristete Weiterführung** des Sportplatzes im Rahmen eines angemessenen Zeitraumes (15 Jahre), um in Ruhe einen geeigneten Alternativ-Standort zu suchen, **im öffentlichen Interesse**.

Am 19.12.1996 beschloss die Gemeindevertretung **neuerlich die Umwidmung** des Grundstückes von Freifläche/Landwirtschaft in **Freifläche/Sondergebiet-Sport**, diesmal **auf eine Dauer von 15 Jahren**, welche **nunmehr von der Landesregierung genehmigt** wurde.

Nachdem mehrere **Anrainer** sich an den LVA gewandt und sowohl vom früheren wie auch vom neuen LVA die **Rechts- und Sachlage geprüft** wurde, stellte der LVA im Juli 1998 den **Antrag an den Verfassungsgerichtshof** auf Behebung des Flächenwidmungsplanes in der Fassung des Änderungsbeschlusses wegen Gesetzwidrigkeit. (VP-005/97). Grund für diesen Schritt war vor allem die

Rechtsüberzeugung, dass eine derartige **befristete Widmung im Raumplanungsgesetz nicht vorgesehen** ist und im Hinblick auf das aus Artikel 18 Abs 2 B-VG erfließende **Legalitätsgebot** aus formellen und materiellen Gründen **nicht zulässig** ist. Würde jedoch nur der Teil der Verordnung „auf die Dauer von 15 Jahren“ aufgehoben, so würde der verbleibenden Norm (unbefristete Umwidmung in Sondergebiet-Sport) ein Inhalt unterstellt werden, welcher nicht gewollt war und auch von der Landesregierung nie genehmigt würde, weshalb die gesamte Verordnung angefochten wurde.

Neben **formalen Bedenken** (befristete Widmung nach **Planzeichenverordnung** nicht darstellbar, **fehlendes Grundlagenverfahren** hinsichtlich der Emmissionen auf die Nachbarliegenschaften) wurde auch noch darauf hingewiesen, dass durch derartige vom Gesetz nicht vorgesehene befristete Genehmigungen das **Instrumentarium des Flächenwidmungsplanes ausgehöhlt** wird. Erfahrungsgemäß werde eine Fläche, die auf 15 Jahre für Sportzwecke gewidmet und verbaut wird, nicht wieder in den ursprünglichen Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) gebracht und spricht der hohe Investitionsaufwand (für Umkleideräume, Klubheim, Flutlichtanlage, Ballfangzaun etc.) für einen über die 15-Jahresfrist hinausgehenden Gebrauch. Daher wird **anzunehmen** sein, dass die **befristete Widmung in eine dauernde umgewandelt** wird, etwa mit dem Argument, dass der Sportplatz schon über eine langandauernde Zeit Grundflächen der Landwirtschaft entzogen hat und deshalb auch nicht mehr mit der Bewirtschaftung dieser Flächen zu kalkulieren wäre. Eine Entscheidung über diesen Antrag liegt bisher nicht vor.

3.9.2. Verzicht auf Antragstellung

In drei Fällen wurde eine **Verordnungsprüfung** durch den Verfassungsgerichtshof **in Erwägung** gezogen, nach eingehender Prüfung der Rechts- und Sachlage **unterblieb** jedoch eine **Antragsstellung**.

Zum aufgezeigten **Widerspruch** zwischen der **Abfallverordnung einer Gemeinde**, § 2 (2) der **Abfall-Abfuhrverordnung des Landes** und § 4 Abs 6 und 7 des **Abfallgesetzes** vertrat die Vorarlberger Landesregierung den Standpunkt, dass trotz des Widerspruches eine gesetzeskonforme Auslegung möglich und geboten sei und im Gegensatz zum Wortlaut § 2 (2) der Verordnung nicht in der Weise ausgelegt werden dürfe, dass abweichend von § 4 Abs 6 und 7 AbfallG Sammelbehälter auch dann aufzustellen sind, wenn durch die Gemeinde oder Dritte eine Hausabholung erfolgt. Anlässlich der nächsten Änderung der Verordnung werde der vom Landesvolksanwalt angesprochene Widerspruch ausgeräumt. Im Hinblick darauf wurde auf eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes verzichtet. (VP 001/98)

Bei der geplanten **Umwidmung von Liegenschaften** für die **Erweiterung eines** im Bau-Mischgebiet liegenden **Landwirtschaftsbetriebes** wurde davon ausgegangen, dass diese lediglich der **Sanierung eines gesetzwidrigen Zustandes** dienen und **ohne entsprechendes Grundlagenverfahren** durchgeführt werden soll. Diese Bedenken waren der Gemeinde vom LVA schon vor der geplanten Umwidmung mitgeteilt worden. Die Umwidmung erfolgte aber nach Erstellung eines **Raumplanungsgutachtens** und Festlegung klarer raumplanerischer Ziele, zu denen auch die **Erhaltung der wenigen Landwirtschaftsbetriebe** gehört. Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes und der Rechtsprechung des

Verfassungsgerichtshofes kam der LVA zum Ergebnis, dass nach dem nunmehr vorliegenden Grundlagenverfahren kaum mit einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu rechnen ist. Auch wenn die **Umwidmung** für die Nachbarn unangenehm und durchaus **problematisch** ist, erfolgte sie aufgrund eines ordentlichen Grundlagenverfahrens und **im Rahmen der vom Gesetz vorgegebenen Ermessensfreiheit** (VP-002/98).

Die dritte Prüfung betraf die Frage, ob **Kanäle**, die Abwässer ableiten, aber **nicht zu einer Reinigungsanlage** führen, als **Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne des Kanalisationsgesetzes** gelten und dafür Gebühren nach der Kanalordnung eingehoben werden dürfen. In vergleichbaren Fällen hatte der **Verwaltungsgerichtshof niemals Bedenken** in dieser Richtung geäußert. Auch wäre die **Gemeinde** selbst dann, wenn es sich nicht um einen Kanal im Sinne des KanalG handelte, nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes **berechtigt**, für die Benützung des von ihr erhaltenen Kanals **Gebühren einzuheben**. Da überdies durch den Baufortschritt der Ortskanalisation der Anschluss an eine Reinigungsanlage in absehbarer Zeit erfolgt, wurde von einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes abgesehen (VP-003/98).

3.10. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

Im Berichtszeitraum ergingen **fünf Erkenntnisse** des VfGH aufgrund von Verordnungsprüfungen, welche noch vom früheren LVA beantragt worden waren. Da diese Anträge in den vergangenen Jahresberichten ausführlich dargelegt sind und die detaillierten Begründungen nur für einen beschränkten Kreis von Interesse sein dürften, wird hier nur das Ergebnis angeführt, Interessierten aber gerne der vollständige Text dieser Erkenntnisse zur Verfügung gestellt.

Durch Erkenntnis vom 25.06.1998, V 4/96-9 wurde die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigkeit der **Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum** als gesetzwidrig aufgehoben. Wesentlicher Grund war die auf das Marktsegment Kinderartikel (**Haus des Kindes**) eingeschränkte und somit unzureichende Grundlagenforschung. Es ist dem Raumplanungsverordnungsgeber aber kompetenzrechtlich verwehrt, mit einem Raumordnungsplan den Effekt eines Zulassungssystems für Einkaufszentren nach alleiniger Maßgabe des gewerberechtlichen Lokalbedarfes zu schaffen (VP 003/95).

Hingegen wurde der Antrag auf Behebung einer **Wasserleitungsordnung** (siehe JB-LVA 1994/95, S. 63–68, VP-004/95) durch Erkenntnis vom 04.12.1997 (V 1/96-7) **abgewiesen**, der Antrag auf Prüfung einer **Wassergebührenverordnung**, nach der den rinderhaltenden Landwirten ein Nachlass im Wasserbezug gewährt wird, nicht jedoch Landwirten mit Pferde-, Schaf- oder Schweinehaltung, mit Erkenntnis vom 24.02.1998 (V 123/97-5) aus formalen Gründen **zurückgewiesen** (JB-LVA 1996/97, S. 66–73, VP 003/97).

Dem im JB-LVA 1996/1997, S. 60-66, ausführlich dargelegten Antrag des LVA entsprechend wurde durch Erkenntnis vom 28.02.1998 (V 83/97-8) der zweite Satz des § 3 einer **Gemeindeverordnung über die Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten** als gesetzwidrig aufgehoben. Zwar hegte der Verfassungsgerichtshof

keine Bedenken gegen eine Regelung, die **Mehrpersonenhaushalte in einem höheren Maß zur Leistung solcher Arbeiten heranzieht** als Einpersonenhaushalte, die Verteilung der Lasten auf die Ein- und Mehrpersonenhaushalte müsse sich jedoch **innerhalb des tatsächlichen Bedürfnisses der Gemeinde** nach der Verrichtung der gesamten Arbeit halten. Von einem Gemeindeerfordernis, das Voraussetzung für die Ausschreibung von Handdiensten und Zugdiensten ist, kann nur dann gesprochen werden, wenn ein tatsächliches Bedürfnis nach Durchführung von nach Inhalt, Umfang und Kosten zumindest in groben Umrissen bereits feststehenden Arbeiten gegeben ist. Der VfGH fand allerdings keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Gesamtausmaß der Gemeindeerfordernisse aufgrund konkreter Bedürfnisse von (auf Basis der Haushaltsdaten berechneten) bisher 1570 auf 2950 Stunden gestiegen sei, weshalb die Verordnungsbestimmung aufgehoben wurde. (VP 002/97) Im Zusammenhang mit der nach Aufhebung neu erlassenen Verordnung sind inzwischen wiederum mehrere Verfahren beim LVA anhängig, sodass auch die neue Verordnung einer kritischen Prüfung unterzogen werden wird.

Ebenfalls stattgegeben wurde durch Erkenntnis vom 02.10.1998 (V 126/97-7) dem Antrag auf Aufhebung des zweiten Satzes des § 3 Abs 1 lit a der **Hundeabgabe – Verordnung** einer Marktgemeinde (VP 004/97, siehe JB – LVA 1996/97, S. 73-78). Der VfGH ging davon aus, dass der Ordnungsgeber durch die **enge Definition des Begriffes „Wachhund“** und die Einführung des Begriffes eines „wachbedürftigen Objektes“ die **Grenzen des** vom FAG 1997 eingeräumten **Spielraumes überschritten** hat. Dadurch wird auch das Halten von Hunden besteuert, die Wachhunde im Sinne des § 15 Abs 3 Ziffer 3 FAG 1997 sind.

In diesem Verfahren hatte der Bürgermeister folgende bemerkenswerte Stellungnahme abgegeben: *„Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Hundeabgabe um **Bagatellfälle** handelt, ist die Gemeinde nicht bereit, sich weiter mit den **juristischen Spitzfindigkeiten des Landesvolksanwaltes**, die zu einem **unnötigen und bürokratischen Aufwand** der Behörden und einem **nicht mehr vertretbaren Aufwand für die Gerichte des öffentlichen Rechtes** führen, auseinanderzusetzen“*. Dazu nahmen die Höchst Richter am Schluss des Erkenntnisses vornehm und doch deutlich Stellung: *„Zu der oben wiedergegebenen **Äußerung des Bürgermeisters** ... bemerkt der Verfassungsgerichtshof, dass sie **nicht den Umgangsformen entspricht, die zwischen den Verfahrensparteien herrschen sollen**“*.

4. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung

4.1. 37 Millionen Schilling verschwunden Wo blieb die Kontrolle?

*Im April 1998 wurde der **Leiter der Sozialhilfeabteilung** der Bezirkshauptmannschaft Bregenz aufgrund von **finanziellen Unregelmäßigkeiten** vom Dienst suspendiert und kurze Zeit darauf verhaftet. Die Erhebungen durch Staatsanwaltschaft, Gericht, Sicherheitsbehörden und Kontrollabteilung des Landes deckten schließlich auf, dass er von Oktober 1988 bis März 1998 mit 36 Manipulationen nahezu 37,4 Mio Schilling als **Sozialhilfezahlungen auf anonyme Sparkonten**, über die er selbst verfügungsberechtigt war, umgeleitet hatte. In der überwiegenden Zahl der Fälle veranlasste er durch Manipulationen vorgebliche Zahlungen an Alters- und Pflegeheime (in Einzelfällen von mehr als 2 Mio Schilling). Mehrmals leitete er auch **Kostensätze** von Angehörigen von Sozialhilfebeziehern **auf seine privaten Konten** um. Durch das vom Oberlandesgericht Innsbruck bestätigte Urteil des Landesgerichtes Feldkirch vom 26.08.1998 wurde er wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt mit einer Schadenssumme von über 36,4 Mio Schilling (einige Manipulationen wurden erst danach festgestellt) zu einer Freiheitsstrafe von 5 1/2 Jahren verurteilt.*

Dieser Fall war nicht nur Gegenstand intensiver Medienberichterstattung, sondern auch Anlass politischer Auseinandersetzungen, insbesondere zur Frage der politischen Verantwortung sowie der Einsetzung einer Untersuchungskommission durch den Vorarlberger Landtag. Eine Untersuchungskommission, als deren Vorsitzenden die Oppositionsparteien den LVA vorschlugen, wurde von den Regierungsparteien jedoch abgelehnt. Die Landesregierung setzte dazu eine Expertenkommission ein, ersuchte den Rechnungshof um Prüfung und überarbeitete grundlegend die Gebarungsrichtlinien.



Bereits anlässlich der ersten Meldungen über diese Unregelmäßigkeiten leitete der LVA ein **amtswegiges Prüfungsverfahren** gemäß § 2 (3) LVA-G ein (aMP-010/98). Gegenstand des Prüfungsverfahrens waren nicht die Veruntreuungshandlungen des früheren Leiters der Sozialhilfeabteilung an sich, sondern die Frage, inwieweit diese durch Personalentscheidungen oder **Mängel im Bereich der Kontrolle** ermöglicht oder erleichtert wurden. Der umfangreiche an die Vorarlberger Landesregierung gerichtete Prüfbericht

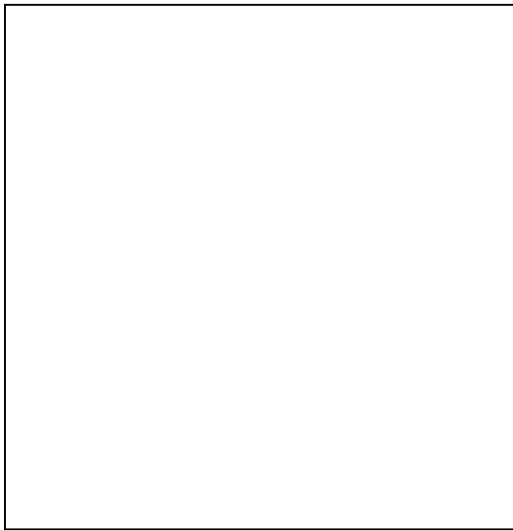
(Vorarlberger Nachrichten 7./8. November 1998)

wurde auch dem Landtag zugeleitet und wurde sowohl im Volksanwaltsausschuss wie auch im Landtagsplenum beraten. Da dieser Prüfbericht auch in der Kanzlei des Landtages erhältlich und überdies **im Internet** (unter www.vorarlberg.at) **verfügbar** ist, seien die Ergebnisse im Rahmen des Jahresberichtes nur kurz

zusammengefasst. Es wurden insbesondere fünf **Problembereiche** festgestellt, die diese Manipulationen des Leiters der Sozialhilfeabteilung erleichtert haben:

- **Die mangelnde Dichte der Gebarungskontrolle:** Die letzten umfassenden Kontrollen der Sozialhilfeabteilungen der BH Dornbirn und Bludenz fanden 1990, der BH Feldkirch und Bregenz 1986 statt, sodass davon auszugehen ist, dass die **Abstände** zwischen den einzelnen Gebarungskontrollen **über 10 Jahre** betragen und auch keine Zwischenkontrollen vorgesehen sind. Hingegen werden die Buchhaltungsunterlagen bereits nach 10 Jahren vernichtet. Auffallend war in diesem Zusammenhang, dass die ersten Manipulationen im Jahre 1988 an die Nachrevision der letzten Gebarungskontrolle anschlossen. Angeregt wurden eine Verkürzung der Abstände der ordentlichen Gebarungskontrolle, die Einführung von unvorhergesehenen Zwischenkontrollen sowie die Vernichtung von Unterlagen nur aus jenen Zeiträumen, für welche bereits eine ordentliche Gebarungskontrolle erfolgt ist.
- **Die Organisation der inneren Abläufe der Sozialhilfeabteilung:** Die Sachbearbeiterin, welche regelmäßig die Rechnungen der Heimträger überprüfte und die Zahlungsaufträge vorbereitete, war nicht befugt, auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen, sodass diese Bestätigung von einem anderen Mitarbeiter erteilt wurde (welcher sich offensichtlich auf diese zuverlässige Mitarbeiterin der Verrechnungsstelle verließ). Dieses Auseinanderfallen zwischen der formellen Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der tatsächlichen Kontrolle der Rechnungen eröffnete dem Leiter der Sozialhilfeabteilung Manipulationsmöglichkeiten, von welchen er auch Gebrauch machte.
- **Probleme bei der Umstellung von der händischen Aktenführung in das Informationssystem Sozialverwaltung (ISSO):** So erfolgte die Übertragung von Salden, die Änderung von Konten oder die Erfassung einmaliger Ansprüche ohne Revision durch eine zweite Person, sodass hier das sonst übliche **Vier-Augen-Prinzip** nicht zum Tragen kam.
- **Fehlen eines Saldenabgleiches:** Es bestand weder ein differenziertes Kostenstellensystem noch gab es einen Saldenabgleich zwischen der Landesbuchhaltung (bzw. ISSO) und den Heimträgern, welche hier als Empfänger formell angeführt waren. Im großen Topf der gesamten Sozialhilfeaufwendungen konnten daher diese nicht unbeträchtlichen Geldflüsse unentdeckt bleiben.
- **Die Position des Leiters der Sozialhilfeabteilung:** Dieser kannte als Insider nicht nur die gesamten Abläufe genau, sondern konnte mangels entsprechender Vorgaben in der Sozialhilfeabteilung selbst und als Mitglied der Projektgruppe ISSO auch auf die Gestaltung der Abläufe Einfluss nehmen.

Insgesamt vermittelte das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den Eindruck, dass im Bereich der Landesverwaltung ein **großes Vertrauen** in die Tätigkeit und Ehrlichkeit der Mitarbeiter herrscht und deswegen wie auch aus Sparsamkeitsgründen (**schlanke Verwaltung**) der kontrollierenden Tätigkeit keine Priorität eingeräumt wurde. So wurde erst im Zuge der Aufdeckung dieses Falles die Kontrollabteilung des Landes von vier auf nunmehr sechs Mitarbeiter aufgestockt.



Als Ergebnis des Prüfberichtes erstellte der LVA einen **Katalog von Empfehlungen zur Verbesserung der Gebarungskontrolle**. Er warnte allerdings auch vor Regelungen, die im Zuge der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht erfüllt werden können, sowie davor, grundsätzlich eine umfassende Kontrolle aller Akten durch eine zweite Person festzulegen.

Eine effiziente Kontrolle soll vielmehr **klare Verantwortungsbereiche** schaffen: Derjenige, welcher tatsächlich Ansprüche oder Rechnungen prüft, hat dafür auch die Verantwortung zu übernehmen. Im Sinne des Vier-Augen-Prinzipes ist auch die

(Vorarlberger Nachrichten 16.Jänner 1999)

Verantwortung des Kontrollierenden klar zu definieren. Wenn auch effizientere Kontrollmechanismen Veruntreuungen und Manipulationen nicht hundertprozentig verhindern können, sollten die Hürden dafür erhöht werden. Wer in Versuchung kommt, soll zumindest mit höherer Wahrscheinlichkeit mit einer Aufdeckung rechnen müssen als in der - zumindest in manchen Bereichen der Landesverwaltung - bisher geübten „**Vertrauenskultur**“.

Als Konsequenz aus diesem Fall wurde vom Vorarlberger Landtag ein eigener **Landesrechnungshof** geschaffen, die Empfehlungen der von der Vorarlberger Landesregierung eingesetzten **Expertengruppe**, des **Rechnungshofes** sowie des LVA sollen durch verschiedene Erlässe und insbesondere durch eine im März 1999 beschlossene neue **Allgemeine Regelung über den Zahlungsverkehr** in der Landesverwaltung umgesetzt werden.

4.2. Verfahrensdauer europaweit Spitze?

„Amtsmanagerpreis 1998 für Vorarlberger Landesverwaltung - Verfahrensdauer: Vorarlberg europaweit führend“ (VLK 25.06.1998)

Auch der LVA gratulierte dem Landesamtsdirektor – stellvertretend für die Landesverwaltung – zur Verleihung des „**Amtsmanager 1998**“, zumal auch ihm eine schnelle **Verfahrensdauer** ein Anliegen ist und er sich angesichts der vielen Beschwerden über positive Meldungen besonders freut. Aufgrund eines Prüfungsverfahrens war jedoch festzustellen, dass diese von der Landeskorrespondenz generell auf die Landesverwaltung bezogene Jubelmeldung leider nur einen Teil davon, konkret die Betriebsanlagengenehmigungen betraf.

*Herr F. hatte als Sachwalter seiner beiden pflegebedürftigen Eltern gegen die **Sozialhilfebescheide** der Bezirkshauptmannschaft am 21.05.1996 und 18.08.1997 **Berufung** erhoben. Da bis April 1998 darüber immer noch nicht entschieden war, wandte er sich an den LVA um Hilfe. Auf dessen Anfrage teilte der Landesamtsdirektor mit, dass aufgrund der **angespannten Personalsituation***

bislang eine Erledigung der beiden Berufungsverfahren noch nicht möglich gewesen sei, durch Einrichtung eines weiteren Dienstpostens in absehbarer Zeit jedoch mit der Bearbeitung der Berufungsfälle gerechnet werden könne. (AuBe-189/98)

Für den LVA lag aufgrund dieser Mitteilung die Vermutung nahe, dass nicht nur eine Säumnis in diesen beiden Fällen vorliegt, weshalb ein amtswegiges Prüfungsverfahren wegen der **Erledigungsrückstände bei Berufungsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten** eingeleitet wurde (aMP-011/98). Dabei wurde festgestellt, dass zum 01.06.1998 beim Amt der Landesregierung insgesamt **47 Berufungsverfahren** in Sozialhilfeangelegenheiten anhängig waren, davon 40 schon mehr als 6 Monate, 16 von diesen gar schon mehr als 2 Jahre.

Trotz Schaffung der zusätzlichen Planstelle und anhängigem Prüfungsverfahren verringerte sich der Anhängigkeitsstand über den Sommer nur geringfügig. Am 01.09.1998 waren immer noch 43 Berufungsverfahren anhängig, davon 36 mehr als 6 Monate.

Während der LVA zunächst davon ausging, diese Rückstände seien auch auf den großen Anfall zurückzuführen, musste er zu seinem Erstaunen feststellen, dass die **Anzahl der Berufungen vergleichsweise gering** ist. So wurden dem Amt der Landesregierung im Jahr 1993 18, 1994 29, 1995 32, 1996 35, **1997 20** und 1998 gar nur 13 Berufungen in Sozialhilfesachen vorgelegt. Konkret bedeutet dies, dass bei Beginn des Prüfungsverfahrens zum 01.06.1998 mit 40 doppelt so viele Berufungsverfahren schon mehr als 6 Monate (somit unter **Verletzung der Entscheidungspflicht** gemäß § 73 Abs 1 AVG) anhängig als im ganzen Vorjahr angefallen waren (20).

4.2.1. 10 Jahre für Berufungsbescheid

Bei den ersten Anfragen wäre dem LVA gar nicht in den Sinn gekommen nachzufragen, wie viele Berufungsverfahren schon mehr als 5 Jahre anhängig sein könnten; im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte sich jedoch heraus, dass **ein Fall sogar schon 10 Jahre anhängig** war.

*Der Sohn einer Sozialhilfebezieherin wurde durch Bescheid der zuständigen BH vom 22.08.1988 zu einem monatlichen **Kostenersatz** in Höhe von S 3.370,-- verpflichtet, dies auf der Basis seines Einkommens im Ausland. Mit einer nur wenige Zeilen umfassenden **Berufung** verwehrt dieser sich dagegen, da er infolge Kündigung ohne Arbeit und ohne eigenes Einkommen sei. Am **09.11.1988** wurde die Berufung samt Akt dem Amt der Vorarlberger Landesregierung **vorgelegt**. Vom November 1988 bis Juni 1989 wurden Ermittlungen durchgeführt, wobei sich dadurch **Schwierigkeiten** ergaben, dass sich der Berufungswerber teilweise verleugnen ließ und weder einen neuen Arbeitgeber noch eine neue Adresse bekanntgab und auch Anfragen an die Sozialversicherungsträger negativ verliefen, was sich durch das ganze Verfahren durchzog.*

*Nach drei schriftlichen, jedoch nicht beantworteten Anfragen an den Berufungswerber im Dezember 1989 sowie August und September 1990 gab es eine weitere Bearbeitungsphase ab Oktober 1990 und wurde die BH aufgefordert, eine vergleichsweise Regelung anzustreben. Nachdem diese am 06.05.1991 mitgeteilt hatte, dass ein Vergleich nicht möglich ist, wurde der **Akt für zwei Jahre beiseite***

gelegt. Die nächste Bearbeitungsphase dauerte dann von einer Anfrage der BH am 10.05.1993 bis zu einem Aktenvermerk vom 14.11.1994. Danach wurde die **Erledigung** von der Berufungsbehörde offenbar **aufgegeben**. Der Akt besteht ab diesem Zeitpunkt bis zum 19.06.1998 lediglich aus Ersuchen der BH um Mitteilung, wann mit einer Entscheidung gerechnet werden kann, sowie einem von der BH übermittelten Bescheid über die inzwischen erfolgte Einstellung der Sozialhilfe an die Mutter des Berufungswerbers.

In diesen **mehr als 3 1/2 Jahren** bestand die **einzige Tätigkeit** der zuständigen Beamten der Landesregierung in dieser Berufsangelegenheit darin, diese **Anfragen** der BH in den Akt **einzulegen**. Erst ab 16.07.1998 ist eine zielgerichtete Bearbeitung des Aktes zu erkennen und wurde dieses Berufungsverfahren schließlich mit Bescheid vom **06.11.1998 abgeschlossen**. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Berufungsbehörde – völlig zu Recht – schließlich selbst davon ausgegangen ist, dass der **Großteil des Sozialhilferückersatzes inzwischen verjährt** ist, da dieses Verfahren von der Behörde **durch mehr als drei Jahre nicht ordentlich fortgesetzt** wurde. Da infolge Pensionsbezug der Sozialhilfe-Bezieherin ab 01.05.1995 die Sozialhilfe eingestellt worden war, hatte die Berufungsbehörde nach 10 Jahren nur mehr über den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 30.04.1995 abzusprechen.

4.2.2. Zwischen den Stühlen

Der Kritik des LVA an den Erledigungsrückständen wurde teilweise entgegengehalten, dass es vor allem um Fälle der Kostenrückerstattung gehe, in denen durch die Säumnis der Behörde den Berufungswerbern kein Nachteil erwachse. Dass dieses Argument nicht in allen Fällen zutrifft, sei an folgendem Beispiel (bMP-39/98) erläutert:

*Herr N., Bezieher einer kleinen **Invalidenrente**, benötigte wegen gesundheitlicher Probleme auf Anraten seines Arztes anstelle der desolaten Matratze ein neues **Bett**, weiters war eine **Waschbeckenreparatur** erforderlich. Da sein Einkommen dafür nicht ausreichte, sprach er bei der Sozialhilfeabteilung vor. Der Sachbearbeiter stellte aufgrund der vorliegenden Einkommensunterlagen eine kurze Berechnung an und teilte mit, dass ihm eine Sozialhilfe von monatlich S 1.100,-- zustehe, aus der Nachzahlung der Sozialhilfe könne er dann diese Anschaffungen bezahlen.*

*Nach Abgabe des Sozialhilfeantrages stellte sich diese **Berechnung** jedoch als **fehlerhaft** heraus (entweder wurde ein alter Rentenbescheid zugrunde gelegt oder auf die Sonderzahlungen vergessen), tatsächlich lag die Invalidenrente einige wenige Schilling über dem Sozialhilferichtsatz. Damit gab er sich jedoch nicht zufrieden und wandte sich an den damaligen LVA. Dieser konnte den Sachverhalt abklären und die Zusage erreichen, dass unter diesen Umständen die Waschbeckenreparatur und die Anschaffung des Bettes als Hilfe in besonderer Lebenslage übernommen würden. Da Herr N. aufgrund der ersten Auskunft weiterhin auf Gewährung laufender Sozialhilfe bestand, wurde er vom LVA dahingehend belehrt, dass er einen Bescheid verlangen könne.*

Mit Bescheid vom 06.05.1997 wurde der Antrag auf Gewährung einer laufenden Sozialhilfe mangels Hilfsbedürftigkeit abgewiesen, im Spruch des Bescheides jedoch

auf die Zusage hingewiesen, die Anschaffungskosten für ein günstiges Bett sowie die Kosten einer Waschbecken-Reparatur aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen, sobald ein Nachweis über die Höhe der Kosten vorliege.

*Gegen den Rat des damaligen LVA erhob Herr N. gegen diesen Bescheid eine **selbstverfasste Berufung**, worauf der Akt dem Amt der Landesregierung vorgelegt wurde. Dort blieb der Akt **ein Jahr lang unbearbeitet** liegen, sodass im Ergebnis weder über die laufende Sozialhilfe entschieden noch die zugesagte Hilfe in besonderer Lebenslage ausbezahlt wurde.*

Im Juli 1998 wandte sich Herr N. wiederum an den (neuen) LVA, welcher von der BH erfuhr, dass der Akt **immer noch beim Amt der Landesregierung** liege. Bei Akteneinsicht wurde festgestellt, dass die in einem Schreiben des Landesamtsdirektors (unter anderem) als Begründung für die Rückstände in Berufungsangelegenheiten genannte Zunahme der Komplexität sowohl der Sach- als auch der Rechtsfragen der Berufungen anhand dieses konkreten Falles nicht nachvollziehbar ist. Im Bescheid der BH vom 06.05.1997 war der Antrag auf Gewährung einer laufenden Sozialhilfe mangels Hilfsbedürftigkeit abgewiesen worden. In der kurzen Begründung des Bescheides wurde der Jahresbedarf nach den Sozialhilferichtlinien dem Jahreseinkommen (Rente) gegenübergestellt und festgestellt, dass das laufende **Einkommen geringfügig über dem Richtsatz** liegt.

Aufgrund der selbstverfassten und nicht gerade von komplexen Rechtsausführungen geprägten Berufung wurde von der BH noch eine aktuelle Auskunft über den Nettobezug eingeholt und der Akt mit Aktenvermerk vom 06.06.1997 dem Amt der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Mangels eines Einlaufstempels konnte nicht einmal festgestellt werden, wann der Akt beim Amt der Landesregierung eingelangt ist. Aus dem im Juli 1998 dem LVA zur Einsichtnahme übermittelten Akt war seit dem Aktenvermerk der BH vom 16.06.1997 jedenfalls kein einziger Aktenvorgang erkennbar. Daraus ließ sich nur der Schluss ziehen, dass dieser **Akt über ein Jahr überhaupt nicht bearbeitet** wurde. Angesichts des klaren Sachverhaltes und der zu lösenden Rechtsfrage müsste hingegen ein mit dieser Rechtsmaterie vertrauter Jurist in der Lage sein, einen derartigen Berufsungsakt mit einem **Zeitaufwand von einigen wenigen Stunden** zu erledigen. Angemerkt sei auch, dass Rekursentscheidungen in Unterhaltssachen mit einem vergleichbaren Schwierigkeitsgrad vom Landesgericht Feldkirch meist in ein bis zwei Wochen erledigt werden.

Nach Rückstellung des Aktes samt Begleitbrief des LVA an die Landesregierung erging dann der Berufsungsbescheid auch innerhalb von weniger als 14 Tagen.

4.2.3. Aufarbeitung der Rückstände bis Jahresende

Erst nachdem der LVA nach den enttäuschenden Erledigungszahlen zum 01.09.1998 die Angelegenheit mit den zuständigen Beamten noch einmal besprochen hatte und diese Rückstände auch Gegenstand von Beratungen im Volksanwaltsausschuss sowie medialer Berichterstattung geworden waren, kam es zu einer **zügigen Aufarbeitung der Rückstände**, sodass zum 31.12.1998 nur noch 4 Berufsungsverfahren offen waren:

Erledigungsrückstände zum 01.06., 01.09. und 31.12.1998:

STICHTAG	01.06.98	01.09.98	31.12.98
Offene Berufungsverfahren gesamt	47	43	4
Hievon weniger als 6 Monate	7	7	0
Mehr als 6, höchstens 12 Monate	13	11	1
Mehr als 12, höchstens 24 Monate	11	10	1
Mehr als 24 höchstens 60 Monate	16	15	2
Insgesamt mehr als 6 Monate	40	36	4

Aus diesem im Ergebnis erfolgreichen Missstandsprüfungsverfahren soll jedoch nicht voreilig der Schluss gezogen werden, diese Erledigungsrückstände seien einfach auf die Untätigkeit der zuständigen Beamten zurückzuführen. Die mit den umfangreichen Aufgabenbereichen Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt, Frauenfragen, Jugend- und Familienförderung sowie Senioren befasste **Abteilung IVa** verfügte neben dem Abteilungsvorstand bis März 1998 **nur über einen einzigen Juristen**, welcher neben (oder statt) der Erledigung der Berufungen in Sozialhilfeangelegenheiten mit vielfältigen organisatorischen und juristischen Aufgaben in diesen Fachbereichen befasst wurde, so unter anderem mit der juristischen Umsetzung des Sozialfonds. Die Abteilung erstellte bereits 1994 ein Leitbild und Gesamtkonzept und bemühte sich seither regelmäßig um eine Verbesserung der personellen Besetzung, insbesondere durch Schaffung einer zweiten juristischen Stabsstelle. Diese wurde jedoch erst ab 01.04.1998 (kurz vor Einleitung dieses Prüfungsverfahrens) geschaffen, sodass die **Verantwortung** für die Erledigungsrückstände vor allem auch in der **Personalpolitik** zu suchen ist. Dazu kommt, dass es in der Landesverwaltung offenbar auch **kein Berichtssystem** gibt, durch das derartige Rückstände dem Landesamtsdirektor oder der Landesregierung auffallen müssten.

Auch wenn die **Rückstände bis Jahresende weitgehend aufgearbeitet** wurden, wird der LVA die Entwicklung weiterhin kritisch beobachten, damit nicht neuerlich ähnliche Rückstände entstehen.

4.3. Berufseinstieg mit Schulden

Der **Verband der diplomierten ErgotherapeutInnen Österreichs** wandte sich im Herbst 1997 wegen der von der Vorarlberger Landesregierung gegenüber Absolventen der Fachakademien für **gehobene medizinisch-technische Dienste (MTD)** verlangten Rückerstattung von Ausbildungskosten an Volksanwältin Mag. Evelyn Messner. Diese trat das Prüfungsverfahren, soweit es Vorarlberg betrifft, zuständigshalber an den LVA ab. Später traten noch mehrere von diesen Verträgen betroffene Absolventen der Fachakademien direkt an den LVA heran.

*Das Bundesgesetz BGBl Nr 460/92 idF Nr 327/96 (MTD-G) regelt die Ausbildung der gehobenen medizinisch-technischen Berufe (Physio- und ErgotherapeutInnen, Diät- und RöntgenassistentInnen, medizinisch-technische AnalytikerInnen, OrthoptistInnen, LogopädInnen), trifft jedoch **keine Regelung der Ausbildungskosten**. In Vorarlberg besteht **keine Ausbildungsstätte**, sodass*

junge VorarlbergerInnen zur Ausbildung in andere Bundesländer oder das nahe Ausland ausweichen müssen.

Um den **Bedarf an MTD-AbsolventInnen** in Vorarlberg und insbesondere den öffentlichen Einrichtungen decken zu können, entschloss sich die Vorarlberger Landesregierung, die **Ausbildungskosten zu übernehmen**, wenn sich die Absolventen gleichzeitig verpflichten, eine der in der **Verpflichtungserklärung** (Ausbildungsdarlehensvertrag) angeführten **Stellen anzutreten** oder sonst **die Ausbildungskosten** (oder einen Teil hiervon) an das Land Vorarlberg **zurückzuzahlen**. Bei Einführung dieser Regelung bestand in allen MTD-Sparten eine hohe Nachfrage und gab es keine Probleme, in diesen Bereichen (meist öffentliche Einrichtungen) unterzukommen. Grundlage für die Anzahl der finanzierten Ausbildungsstellen war eine jährliche Bedarfserhebung.

Ab 1997 erwies sich die **Stellensuche** in einigen Sparten als **schwieriger**. Einerseits war der **Bedarf** in den öffentlichen Einrichtungen **zu hoch eingeschätzt** worden, andererseits konnten aufgrund von EWR- und EU-Regelungen (**freier Arbeitsmarkt**) die vorhandenen Stellen mit Absolventen aus **anderen Ländern** (BRD, Niederlande) problemlos besetzt werden. Mehrere Absolventen, deren Stellenbewerbungen negativ beschieden wurden, erhielten **Aufforderungen zur Rückzahlung** der „Darlehen“ oder zur **neuerlichen Bewerbung** nach einem halben oder ganzen Jahr. Eine Berufstätigkeit in einer **privaten Einrichtung** in Vorarlberg wurde nur dann angerechnet, wenn diese die **Ausbildungskosten dem Land Vorarlberg zurückerstattet**, was die Arbeitssuche auch nicht erleichterte. Manche hatten – anstatt sich inzwischen arbeitslos zu melden und auf eine Stelle in Vorarlberg zu warten – **in anderen Bundesländern zu arbeiten** begonnen und teilweise auch **Familien gegründet**.

Da mit Ausnahme Vorarlbergs derartige Regelungen entweder nicht bestanden oder in der Praxis nicht oder zumindest nicht in dieser Härte vollzogen wurden, fühlten sich **viele Absolventen** gegenüber ihren Kollegen aus anderen Bundesländern **benachteiligt**. Schließlich kam es über den Verband der ErgotherapeutInnen zur **Anrufung der Volksanwaltschaft und des Landesvolksanwaltes**. (AuBe-406/97)

Nach einer ersten Prüfung des Sachverhaltes stellte der LVA gegenüber der Landesregierung folgende **grundsätzliche Überlegungen** an (gekürzt):

„1. Auch wenn der aktuelle Bedarf auf der Basis der Planstellen im öffentlichen Bereich weitgehend abgedeckt sein soll, führt zumindest ein Teil dieser Ausbildungen zu **aussichtsreichen Zukunftsberufen auch außerhalb des öffentlichen Sektors**. Der Anteil älterer Personen nimmt zu, nach Arbeitsmarktprognosen ebenso der Bereich der **persönlichen Dienstleistungen**; es gibt auch im Bereich der **gesundheitsbewussten Freizeitgestaltung** (Stichwort: Wellness-Hotels) mittel- und längerfristig Bedarf an bestimmten, medizinnahen Berufen. Die Frage der Ausbildung für diese Berufe sollte daher **nicht nur auf der Basis der aktuellen Planstellen** im öffentlichen Bereich geprüft werden.

2. Am **Anfang** dieses Ausbildungsfinanzierungsmodells stand ein **akuter Bedarf**, vor allem **in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung**. Das Bestreben war daher, jungen Vorarlbergern diese Ausbildung zu ermöglichen und sie gleichzeitig zu verpflichten, dann auch in den öffentlichen Einrichtungen des Landes tätig zu sein.

Abgesehen von der **weitgehenden Bedarfsdeckung** im öffentlichen Sektor (zumindest auf der Basis der Planstellen) hat sich seither auch der gesamte Arbeitsmarkt gewandelt, insbesondere durch den Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum und zur Europäischen Union. Es wäre daher an der Zeit, dieses Modell unter den nunmehr gegebenen Aspekten eines **gesamteuropäischen Arbeitsmarktes** zu überdenken. Es wäre geradezu anachronistisch davon auszugehen, dass junge Vorarlberger ausschließlich für Stellen im öffentlichen Bereich des Landes Vorarlberg ausgebildet werden sollen.

Unter diesen Bedingungen ist die Frage der Ausbildung junger VorarlbergerInnen nicht nur ein Problem der öffentlichen Gesundheitsverwaltung oder der Gesundheitspolitik, sondern **auch eine Frage der Bildungspolitik**, bei der sich die Frage stellt, **welche Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten junge VorarlbergerInnen** auf dem (nunmehr europäischen) Arbeitsmarkt haben.

3. Beim derzeitigen Modell besteht eine deutliche **Benachteiligung junger VorarlbergerInnen**, die sich für einen dieser Ausbildungswege entscheiden, **in mehrfacher Hinsicht**:

- Gegenüber jungen Leuten aus **anderen Bundesländern**, welche diesselbe Ausbildung unter wesentlich günstigeren finanziellen Aspekten antreten können.
- Gegenüber **anderen Formen der Ausbildung**. Auch wenn man davon ausgeht, daß nicht jede Ausbildung unentgeltlich sein muß, ist es schwer einzusehen, warum etwa die höherwertige und teurere universitäre Ausbildung für **Mediziner** unentgeltlich ist, diesen Studenten bei Bedarf auch entsprechende Stipendien, Studentenheimplätze (welche auch vom Land Vorarlberg gefördert werden) etc zur Verfügung stehen, während bei der MTD-Ausbildung, welche auch zu anerkannten und für die medizinische Versorgung notwendigen Berufen führt und ebenfalls in öffentlichen Schulen angeboten wird, die Ausbildungskosten von den betreffenden Schülern zu tragen sind, es sei denn, sie arbeiten unmittelbar nach der Ausbildung im öffentlichen Bereich in Vorarlberg.
- Beim **Start ins Berufsleben**, wenn sie aufgrund persönlicher Umstände oder auch aufgrund der gegebenen Arbeitsmarktsituation in Vorarlberg nicht unverzüglich eine Stelle im öffentlichen Bereich finden.
- Bei der **Arbeitssuche** gegenüber **Mitbewerbern** aus anderen Bundesländern und EU-Staaten, welche nicht mit derartigen Ausbildungsdarlehen belastet sind. Wenn ein Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Bereiches dem Land Vorarlberg die Ausbildungskosten zu ersetzen hat, ist abzusehen, wie er sich zwischen Bewerbern entscheidet, deren Ausbildung er nicht zu ersetzen hat, und solchen aus Vorarlberg stammenden, deren Ausbildung er dem Land Vorarlberg zu ersetzen hat.

4. Abgesehen vom Fall einer Nichtberücksichtigung gegenüber anderen, von diesem Finanzierungsmodell nicht betroffenen Mitbewerbern stellt sich generell die Frage, ob diese Verträge im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung einer **rechtlichen Überprüfung** standhalten, dies insbesondere unter Berücksichtigung einer allfälligen **Sittenwidrigkeit** (§ 879 ABGB) sowie **unter europarechtlichen Gesichtspunkten**.

Auch wenn diese Fragen Gegenstand einer auch in der Öffentlichkeit geführten **politischen Auseinandersetzung** sind, hoffe ich, dass durch **eine sachliche Diskussion** dieser Probleme eine Lösung gefunden werden kann, die nicht nur den finanziellen Möglichkeiten sowie dem Stellenplan des Landes Vorarlberg entspricht, sondern darüber hinaus **mittel- und langfristige Aspekte der Gesundheitspolitik und des Arbeitsmarktes** berücksichtigt und jungen VorarlbergerInnen, die sich für einen dieser Gesundheitsberufe entscheiden, **vergleichbare Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten** eröffnet wie ihren Berufskollegen in anderen Bundesländern und anderen EU-Staaten.“

In einer umfangreichen **Stellungnahme** wies der ressortzuständige **Landesstatthalter** darauf hin, dass die gesundheitspolitische Verantwortung des Landes darin besteht, **primär die Abdeckung des Bedarfes** an MTD-AbsolventInnen **in den öffentlichen Einrichtungen** sicherzustellen. Erst durch den finanziellen Einsatz des Landes wurde vielen jungen Vorarlberger MaturantInnen die Chance eröffnet, sich ihren Ausbildungswunsch zu erfüllen. Da es sich um **öffentliche Mittel** handelt, ist dies nur dann gerechtfertigt, wenn das für diese Ausbildungen aufgebrauchte Geld auch tatsächlich **Vorarlberger Einrichtungen** – und hier in erster Linie öffentlichen – und damit der Vorarlberger Bevölkerung **zugute kommt**. Auch stellt nach Ansicht des Landesstatthalters die bedarfsangepasste Ausbildung **nicht eine bildungspolitische**, sondern eine **gesundheitspolitische Maßnahme** dar, Vergleiche mit anderen Ausbildungsformen seien nicht zielführend, zumal hierfür eine besondere Rechtsgrundlage und die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

Auch wurden die **rechtlichen Bedenken** des LVA **zurückgewiesen** und dazu ein **arbeitsrechtliches Gutachten** eines Universitätsprofessors eingeholt, welcher zum Schluss kommt, dass die vorliegenden Verträge nach der Rechtssprechung des OGH **nicht als sittenwidrig einzustufen** wären und auch **keine europarechtlichen Bestimmungen verletzen**.

Trotz dieser, für den LVA nicht in allen Punkten überzeugenden Gegenposition kam es in weiterer Folge und nach einer österreichweiten Konflikte-Sendung des ORF zu **wesentlichen Verbesserungen**. So wurden in einem **Drei-Stufen-Modell** die Arbeitsmöglichkeiten in Vorarlberg erweitert und soll eine **Jobbörse** für Absolventen geschaffen werden. Weiters gibt es Verhandlungen, die Finanzierung der Ausbildungsstätten in einem **Vertrag zwischen den Bundesländern** gemäß Art. 15a B-VG auf eine neue Basis zu stellen, was auch zu einem Wegfall der Verpflichtungsverträge führen müsste. Zur Prüfung der Fälle, in denen mangels Arbeitsstelle in Vorarlberg eine Rückzahlung zur Diskussion steht, wurde eine **Schiedskommission**, bestehend aus dem LVA, dem zuständigen Abteilungsvorstand des Amtes der Landesregierung und einem pensionierten Richter, gebildet, die der Landesregierung dazu Empfehlungen erteilt. Dennoch ist **immer noch eine Benachteiligung** junger Vorarlberger bei dieser Ausbildung gegeben und wird sich der LVA weiterhin dafür einsetzen, dass diese ihre Ausbildung unter ähnlichen Bedingungen absolvieren können wie ihre Kollegen aus anderen Bundesländern und Staaten.

4.4. Ein Holzstoß als Naturfrevel

Der Eigentümer eines kleinen Schrebergartens im Naturschutzgebiet des Lauteracher Riedes bekam einen Holzstamm geschenkt. Da er zwar über einen Kachelofen verfügte, für den er Brennholz gut brauchen konnte, nicht jedoch über ausreichend Lagerungsmöglichkeiten bei seiner Wohnung, schlichtete er das zerkleinerte Holz vorläufig zwischen zwei Baumstämmen neben seiner Riedhütte auf, wobei er zur Abstützung Eternitplatten verwendete.

*Dieser Naturfrevel rief bald die Naturschutzbehörde auf den Plan, welche im Schreiben vom 26.05.1998 feststellte, dass er zwischen zwei Bäumen in einem Abstand zueinander von ca 5 m bis zu einer Höhe von ca 2 m und einer Breite von ca 1 m Holz aufgeschichtet habe und dies gegen § 4 Abs 1 lit b der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Landschaftsschutzgebiet Lauteracher Ried verstoße. Er wurde daher aufgefordert, sämtliche **Holzablagerungen** bis längstens 01.07.1998 vollständig zu entfernen.*

Der Bürger wandte sich daraufhin an den LVA und legte dar, dass er das Holz ohnehin in den nächsten Jahren verheizen werde, dafür aber keine andere Lagerungsmöglichkeit hätte. Kurzfristig wäre daher nur eine andere Art der Entsorgung (als Abfall) möglich. Nach Ortsaugenschein - wofür selbstverständlich eine Ausnahmegenehmigung vom Riedfahrverbot eingeholt wurde – und Prüfung des Sachverhaltes wurde dem betroffenen Bürger schließlich geraten, die Eternitplatten zu entfernen und eine befristete **Ausnahmegenehmigung** zu beantragen. (AuBe-287/98)

Die **Bezirkshauptmannschaft** führte daraufhin ein **Ermittlungsverfahren** durch, in welchem zunächst ein **Gutachten des Amtssachverständigen** für Natur- und Landschaftsschutz eingeholt wurde. Dieser verwies darauf, dass diese im Landschaftsschutzgebiet durchgeführte Holzlagerung grundsätzlich als **unerwünschte Kleinnutzung** anzusehen sei, sich für den Naturhaushalt dadurch jedoch **kein Nachteil** ergebe, wenn sichergestellt sei, dass die an die Holzstapel angrenzenden Bäume durch die Lagerung nicht geschädigt werden. Eine zeitlich befristete Holzlagerung stelle nur eine befristete Beeinträchtigung des Schutzzweckes dar, zur Abstützung des Holzes sollten die Eternitplatten jedoch durch Holzpfähle ersetzt werden (was der Betroffene in seinem Antrag auf Anregung des LVA ohnehin schon vorgeschlagen hatte).

Die **Marktgemeinde** Lauterach teilte mit, dass sie in diesem speziellen Fall eine Ausnahmegenehmigung zur Lagerung des Holzes befürworte, es dürfe jedoch in den nächsten drei Jahren kein weiteres Holz abgelagert und der Stapel müsse von Jahr zu Jahr kleiner werden. Auch die **Naturschutzanwaltschaft** musste sich mit diesem Naturfrevel befassen, schloss sich dem Gutachten des Amtssachverständigen an und erhob gegen die befristete Erteilung der beantragten Bewilligung keinen Einwand.

Nach Abschluss dieses Ermittlungsverfahrens erteilte die BH in einem **vierseitigen Bescheid** schließlich die beantragte **Bewilligung** zur Zwischenlagerung von

Brennholz unter den **Auflagen**, dass die für die Abstützung des Holzstapels verwendeten Eternitplatten durch Holzpfähle ersetzt werden, die angrenzenden Bäume durch die Lagerung nicht geschädigt werden dürfen, der Holzstapel nicht mit einer auffälligen (bunten) Kunststoffplane oder ähnlichem Material zugedeckt und kein weiteres Material mehr zugeführt werden dürfe und sämtliches gelagertes Holz bis längstens 31.12.2000 vollständig entfernt werden müsse. Weiters wurden ihm Verwaltungsgebühren von S 440,-- vorgeschrieben.

Dem Bürger konnte durch die Beratung des LVA geholfen werden; die Frage, in welchem Verhältnis dieser **Verwaltungsaufwand** zum Anlassfall steht, blieb jedoch offen.

4.5. Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsstaat

Angesichts der großen Zahl an Verwaltungsstrafverfahren wird der LVA vergleichsweise wenig mit dieser Rechtsmaterie befasst. Im Berichtszeitraum vom 30.10.1997 bis 31.12.1998 wurden lediglich 3 Beschwerden und 12 Beratungsfälle an ihn herangetragen. In einigen Fällen fiel dem LVA, der vor seiner Bestellung als Richter tätig war, auf, dass für ihn selbstverständliche rechtsstaatliche Grundsätze nicht immer eingehalten werden.

4.5.1. Fahrerflucht im Rollstuhl

*Herr K., ein an den Rollstuhl gefesselter Kaufmann und Familienvater, musste auf dem Weg zur Arbeit an einem PKW vorbei, welcher auf dem Gehsteig vor seinem Wohnblock widerrechtlich so geparkt war, dass für den Rollstuhl nur mehr **eine schmale Durchfahrtsbreite** bestand. Beim Vorbeifahren streifte er (höchstwahrscheinlich) seitlich mit dem Rollstuhl den PKW, wodurch ein **Streifschaden** am Lack entstand. Bei seiner mehrmaligen Einvernahme vor der Bezirkshauptmannschaft und auch gegenüber dem LVA betonte er immer wieder, dass er **davon nichts bemerkt** hatte.*

*Dennoch wurde ihm durch ein Straferkenntnis angelastet, er habe nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, an dem er ursächlich beteiligt war, die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle nicht ohne unnötigen Aufschub verständigt, obwohl er dem Geschädigten seinen Namen und seine Anschrift nicht nachgewiesen habe. Dadurch habe er gegen §§ 4 Abs 5 und 99 Abs 3 lit b StVO („**Fahrerflucht**“) verstoßen. Anstatt sich allerdings in der Begründung mit den widersprüchlichen Beweisergebnissen auseinanderzusetzen und im Rahmen der Beweiswürdigung zu begründen, warum seinen Angaben nicht geglaubt wurde, beschränkte sich die Behörde zum wesentlichen Sachverhaltsmerkmal ‚Kenntnis des Sachschadens‘ auf folgenden Satz: „Aus der Zeugenaussage von ... **und Ihren eigenen Rechtfertigungsangaben** ergibt sich, dass Ihnen der Umstand, dass ein Sachschadenunfall passiert ist, zur Kenntnis gebracht wurde.“ Angesichts der mehrmaligen gegenteiligen Aussage des Verdächtigen ist diese **Begründung aktenwidrig**.*

*Das Straferkenntnis wurde **durch Hinterlegung zugestellt**, wobei Herr K von diesem Straferkenntnis **erst etwa 3 Monate später Kenntnis** erhielt. Er begab sich*

*unverzüglich zur Verwaltungsstrafbehörde, und zwar zum Bezirkshauptmann persönlich, und gab an, er habe das Straferkenntnis nie erhalten und auch keinen Hinterlegungsschein in seinem Briefkasten vorgefunden. Im übrigen werde der Vorwurf gegen ihn zu Unrecht erhoben. Der Bezirkshauptmann nahm niederschriftlich eine **Berufung gegen das Straferkenntnis auf, nicht jedoch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** und belehrte Herrn K auch nicht über diese Möglichkeit.*

*Der **Unabhängige Verwaltungssenat** wies, nachdem er den Zusteller als Zeugen einvernommen hatte und dieser nach mehreren Monaten für den UVS glaubwürdig versicherte, das Straferkenntnis beim Postamt hinterlegt und die Verständigung in den Postkasten eingeworfen zu haben, die **Berufung als verspätet zurück**.*

Bei der Prüfung (bMP-074/97) verwies der LVA darauf, dass die Annahme einer **rechtsgültigen Zustellung** nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes durch den Unabhängigen Verwaltungssenat der **ständigen Rechtsprechung** entspricht. Nicht nachvollziehbar war aber, warum Herr K. bei seiner Vorsprache vom 11.07.1997 **nicht auf die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand gemäß § 24 VStG iVm § 71 AVG **hingewiesen** worden ist, zumal diese Berufung nicht von einem möglicher Weise juristisch nicht ausreichend ausgebildeten Sachbearbeiter, sondern **vom Bezirkshauptmann persönlich** zu Protokoll genommen wurde. Weiters wurde auf den angeführten Begründungsmangel hingewiesen und darauf, dass eine derartige Aktenwidrigkeit im gerichtlichen Strafverfahren gemäß § 281 Abs 1 Zif 5 letzter Fall StPO einen Nichtigkeitsgrund darstellt. Nach Ansicht des LVA stellt eine derartige **klare Aktenwidrigkeit** auch eine **offenkundige Gesetzesverletzung** dar, weshalb angeregt wurde, den bereits rechtskräftigen Bescheid gemäß § 52 a VStG amtswegig aufzuheben.

In seiner **Stellungnahme** verwies der Bezirkshauptmann darauf, dass für ihn bei der Vorsprache des Herrn K. schon **aus dem Strafakt ersichtlich** war, dass die **Hinterlegung des Straferkenntnisses ordnungsgemäß** erfolgt und laut Rückschein eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten eingelegt worden sei. Es hätten sich bei der Vorsprache für ihn **keinerlei Anhaltspunkte** für das Vorliegen eines **Wiedereinsetzungsgrundes** ergeben. Er habe daher auch **keine Veranlassung** gesehen, **auf das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung hinzuweisen** und damit womöglich falsche Erwartungen zu wecken. Er sehe in dieser Vorgangsweise **keine Verletzung der Manuduktionspflicht**, dies unter Hinweis auf eine Entscheidung des VwGH vom 20.02.1985 (84/01/0374).

(In diesem Erkenntnis vertrat der **Verwaltungsgerichtshof** die nach Ansicht des LVA aus rechtsstaatlicher Sicht **bedenkliche Rechtsmeinung**, es könne nicht Pflicht der Behörde sein, den fremden Asylwerber dazu anzuleiten, durch welches Vorbringen und Stellung welcher Anträge er eine meritorische Behandlung einer verspäteten Berufung zu erreichen versuchen könnte. Im Umstand, dass die Verwaltungsbehörde nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit der Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages hingewiesen habe, könne daher keine Verletzung der Manuduktionspflicht bzw ein rechtswidriges Verhalten erblickt werden.)

4.5.2. Keine Aufhebung der Strafsanktion

Zur Begründung des Straferkenntnisses gestand der Bezirkshauptmann zwar zu, dass die **Beweiswürdigung sehr knapp ausgefallen** sei. Er sehe jedoch im Hinweis auf die Rechtfertigungsangaben des Beschuldigten in der Begründung keine Aktenwidrigkeit, sondern nur eine **unpräzise Formulierung**. Er gehe aufgrund der Beweislage **im Ergebnis** davon aus, dass die **Bestrafung zu Recht erfolgt** sei und auch bei einer ausführlicheren Begründung nicht anders ausgefallen wäre, sodass auch eine nachträgliche Aufhebung abgelehnt wurde.

Für den LVA war dieses unerfreuliche Ergebnis des Prüfungsverfahrens Anlass, gemäß § 3 (2) LVA-G an die Vorarlberger Landesregierung zwei **förmliche Empfehlungen** zu richten, eine davon zur amtswegigen **Aufhebung des Straferkenntnisses gemäß § 52a VStG** (EO 2/98). Zur Begründung wurde auf die bereits angeführten **Verfahrensmängel** (Aktenwidrigkeit des Straferkenntnisses, fehlende Prüfung der Beweisergebnisse, versäumte Belehrung über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wodurch eine inhaltliche Prüfung des Straferkenntnisses nicht möglich war) sowie darauf hingewiesen, dass es nicht nachvollziehbar erscheint, wie sich ein in diesem Hause wohnhafter Rollstuhlfahrer durch Fahrerflucht der Strafverfolgung entziehen sollte, zumal unter diesen Umständen eine Identifizierung leicht möglich ist. Auch wenn dieser Umstand für die Erfüllung des Tatbestandes nicht maßgebend ist, wäre er im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen gewesen. Auch wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch im Verwaltungsstrafverfahren der **Grundsatz „im Zweifel für den Beschuldigten“** zu gelten hat.

Auch das Amt der **Vorarlberger Landesregierung** lehnte eine Aufhebung des Straferkenntnisses ab. In der Begründung der Ablehnung wurde auf die schwerwiegenden Verfahrensmängel nicht eingegangen, sondern im wesentlichen die im Straferkenntnis fehlende **Beweiswürdigung nachgeholt** und begründet, warum die Landesregierung im Ergebnis dieses Straferkenntnis für richtig hält. Auch stelle die **Aufhebung** eines rechtskräftigen Bescheides einen **massiven Eingriff in den Rechtsbestand** dar. In Abwägung zwischen dem **Schutz des Vertrauens** auf den Bestand eines rechtskräftigen Bescheides (Anmerkung des LVA: Wessen Schutz?) und dem möglichen Erfordernis, von einem rechtskräftigen Bescheid abzugehen, habe der Gesetzgeber deshalb die Anwendung des § 52a VStG jedenfalls nicht für alle Fälle vorgesehen, in denen ein Bescheid unrichtig ist, sondern diese Möglichkeit jenen Fällen vorbehalten, in denen eine eindeutige Gesetzesverletzung vorliegt. Eine solche sei im Hinblick auf den Umstand, dass die der Behörde vorgeworfene Fehlerhaftigkeit des Bescheides sich ausschließlich auf deren - nach Ansicht der Landesregierung zudem nachvollziehbaren – Beweiswürdigung beziehe, nicht gegeben. Wengleich eingeräumt werden müsse, dass sich die Strafbehörde mit den aufgenommenen Beweisen nicht in der gewünschten Intensität auseinandergesetzt hat, sei der von ihr festgestellte **Sachverhalt im Ergebnis nachvollziehbar**.

Auch wenn in diesem Erledigungsschreiben der Landesregierung auf die Argumente des LVA, der ja weniger die Beweiswürdigung der Strafbehörde beanstandet, sondern auf die **klare Aktenwidrigkeit** und das **Fehlen jeglicher Beweiswürdigung** hingewiesen hatte, gar nicht eingegangen wurde, blieb dem LVA letztlich nichts

anderes übrig, als diese Entscheidung dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Im Gegensatz zur Landesregierung, welche offenbar durch die Aufhebung dieses rechtskräftigen Bescheides den Rechtsstaat gefährdet sah, sieht der LVA diese Gefahr allerdings eher in einem solchen Verhalten der Strafbehörde, welches offenbar durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung gedeckt wird.

4.5.3. Auf Wiedereinsetzungsmöglichkeit ist hinzuweisen

Erfolgreicher war die zweite in diesem Zusammenhang an die Landesregierung gerichtete **förmliche Empfehlung**, Parteien bei verspäteten Rechtsmitteln **über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu belehren** (EO-3/98). Wenn verspätete Rechtsmittel bei Gericht zu Protokoll gegeben wurden mit dem Hinweis, diese Entscheidung sei niemals zugestellt oder nicht ordnungsgemäß hinterlegt worden, war es für den LVA früher selbstverständlich, neben der Aufnahme des Rechtsmittels Parteien über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu belehren. In vielen Fällen wurde dann neben dem Rechtsmittel und einem Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit auch ein **Eventualantrag auf Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand zu Protokoll genommen für den Fall, dass eine **formell gültige Zustellung** vorliegt. Es ist schließlich eine Erfahrungstatsache, dass sich Zusteller in derartigen Verfahren auch nach Monaten erstaunlicher Weise erinnern können, dass sie mit Sicherheit die entsprechende Verständigung in den richtigen Briefkasten eingeworfen haben, sodass dem Gericht und den Behörden nichts anderes übrigbleibt, als von einer gültigen Zustellung auszugehen. Der Umstand, dass jemand angibt, von der Hinterlegung und Zustellung keine Kenntnis gehabt zu haben, sollte für eine entsprechende Belehrung und allenfalls Antragstellung ausreichen. Auch hat der an den Rollstuhl gefesselte Herr K., der ein Geschäft betreibt und nicht zu jenen gehört, die wichtige Zustellungen und Zustellversuche ignorieren, den LVA darauf hingewiesen, dass in anderen Fällen in dieser Wohnhausanlage Poststücke fallweise in falsche Briefkästen eingeworfen worden sind.

In Entsprechung dieser Empfehlung erging von der **Vorarlberger Landesregierung** am 08.06.1998 der **Erlass** PrsG-042.00 an alle Bezirkshauptmannschaften, die Agrarbezirksbehörde sowie die Rechtsabteilungen der Landesregierung. Ungeachtet der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach **keine Verpflichtung der Behörde** besteht, bei einer offenkundig verspäteten Berufung auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzuweisen, sei es dennoch im **Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung** angebracht, dass in Fällen, in denen Parteien wegen einer Fristversäumnis persönlich vorsprechen oder eine offenkundig verspätete mündliche Berufung zu Protokoll bringen, die zuständigen Bediensteten der Behörde **auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinweisen**.

4.5.4. Ein Fall von Befangenheit

Ein bereits älterer Autofahrer, der mehr als 40 Jahre unfallfrei gefahren ist und auch keinerlei Verwaltungsvorstrafen aufwies, fuhr eines Abends kurz nach 22.00 Uhr auf der Autobahn nach Hause. Nach seiner eigenen Darstellung hielt er die um diese Zeit höchstzulässige Geschwindigkeit von 110 km/h ein und überholte auch mehrere Fahrzeuge. Nach Darstellung einer nachfolgenden Lenkerin hielt er sich

jedoch länger auf der linken Fahrbahn (Überholspur) auf als notwendig, dies mit einer wesentlich geringeren Geschwindigkeit, und hatte auch das Fernlicht eingeschalten, obwohl vor ihm Fahrzeuge waren.

*Sein Pech war, dass die **nachfolgende Lenkerin**, welche offenbar nicht so überholen konnte, wie sie dies wollte, nicht nur über sein Verhalten verärgert, sondern auch die **Lebensgefährtin eines Mitarbeiters der Strafabteilung** der zuständigen BH war, welcher auf dem Beifahrersitz saß. Dieser erstattete am nächsten Arbeitstag bei seinem Kollegen in der Strafabteilung niederschriftlich eine Strafanzeige. Nach dem Einspruch gegen die zunächst erlassene Strafverfügung wurden auch seine Lebensgefährtin sowie als Beschuldigter der ältere Autofahrer einvernommen. Sämtliche **Einvernahmen** erfolgten **durch Mitarbeiter der Strafabteilung**, somit die Arbeitskollegen bzw den unmittelbaren Vorgesetzten. Lediglich der Verwaltungsstrafbescheid wurde von einem nicht ständig in der Strafabteilung tätigen Juristen unterschrieben, trägt jedoch den Hinweis auf den Leiter der Strafabteilung als Sachbearbeiter. Letzterer soll nach Angaben des Beschuldigten diesem gegenüber erklärt haben, er könne seiner Darstellung glauben oder auch nicht, den Angaben seines Mitarbeiters würde er aber jedenfalls glauben.*

*Sowohl die **Bezirkshauptmannschaft** wie auch der **Unabhängige Verwaltungssenat** verhängten eine **Verwaltungsstrafe**, weil dieser Autofahrer gegen **das Rechtsfahrgebot** verstoßen und das **Fernlicht** eingeschalten habe. Sie stützten sich dabei, zumal keinerlei objektive Anhaltspunkte und auch keine Angaben unbeteiligter Zeugen vorlagen, auf die **Glaubwürdigkeit des Beamten und seiner Lebensgefährtin** und taten die Darstellung des älteren Autofahrers als **bloße Schutzbehauptungen** ab. Gegen die Autofahrerin wurde trotz der Aussage des älteren Autofahrers, diese sei sehr knapp aufgefahren und mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als 110 km/h, kein Strafverfahren eingeleitet, weil auch in diesem Falle lediglich dem eigenen Beamten und seiner Lebensgefährtin geglaubt wurde.*

Aufgrund der Beschwerde des betroffenen Autofahrers wurde ein Prüfungsverfahren eingeleitet, wobei die Beweiswürdigung, wenn **Aussage gegen Aussage** steht, schwer überprüft werden kann (wobei der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ eigentlich auch im Verwaltungsstrafverfahren gelten sollte). Da jedoch ausschließlich die **Frage der Glaubwürdigkeit** des einen oder anderen Lenkers bzw des Mitfahrers ausschlaggebend waren, war es **unakzeptabel** und musste deshalb auch als Missstand festgestellt werden, dass diese **Beweiswürdigung** letztlich **durch die Kollegen bzw den unmittelbaren Vorgesetzten des Anzeigers** vorgenommen wurde, wobei es sich auch nicht um eine dienstliche Wahrnehmung des Anzeigers handelte.

Der LVA stellte deshalb fest, dass er in der **Nichtwahrnehmung der Befangenheit** durch die anderen Mitarbeiter der Strafabteilung in diesem Falle einen **Missstand** erblickt (aMP-2/98) und nahm diesen Fall darüber hinaus zum Anlass einer **Empfehlung** betreffend die **Wahrnehmung der Befangenheit in Verwaltungsstrafverfahren** (EO 1/98).

Unter Hinweis auf § 7 Abs 1 Zif 4 AVG und § 24 VStG und gleichlautende Bestimmungen für gerichtliche Verfahren wurde festgehalten, dass von der Rechtsprechung eine Befangenheit nicht nur dann angenommen wird, wenn sich das **Entscheidungsorgan subjektiv befangen** fühlt, sondern auch dann, wenn

objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, die **volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen**. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es wenig Sinn macht, wenn das Strafverfahren durch die Gewerbe- oder Sozialhilfeabteilung durchgeführt wird und es auch problematisch wäre, wenn der Bezirkshauptmann selbst in einem anhängigen Strafverfahren vor allem die Glaubwürdigkeit seiner eigenen Mitarbeiter zu beurteilen hat, wurde als rechtsstaatliche Lösung die Mitteilung der Befangenheit und Übernahme des Strafverfahrens durch eine andere BH angeregt.

Von der **Vorarlberger Landesregierung** wurde jedoch darauf hingewiesen, dass im Unterschied zum zivil- oder strafgerichtlichen Verfahrensrecht die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Möglichkeit vorsehen, ein Strafverfahren aufgrund der Befangenheit der Bediensteten einer Behörde an eine andere Behörde zu übertragen. Es dürfe auch nicht übersehen werden, dass aufgrund der **Offizialmaxime im Verwaltungsstrafverfahren** bei Fragen der Befangenheit, wenn ein Strafverfahren aufgrund einer Anzeige oder Mitteilung eines Bediensteten eingeleitet oder durchgeführt wird, grundsätzlich **ein weniger strenger Maßstab** anzulegen sei als in der Gerichtsbarkeit. Der Bezirkshauptmann sei im konkreten Fall grundsätzlich den richtigen Weg gegangen, indem er die Abwicklung des Strafverfahrens dem Leiter der Polizeiabteilung übertragen habe; es wäre allerdings darauf zu achten, dass das Strafverfahren in einem solchen Fall **ohne Mitwirkung der Strafabteilung** und in der alleinigen Verantwortung jenes Bediensteten durchgeführt wird, dem das Verfahren zur Erledigung übertragen wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Verfahrensvorschriften wurden in **weitgehender Entsprechung der Empfehlung des Landesvolksanwaltes** mit **Erläss** vom 07.05.1998 (PrsG-042.01) alle Bezirkshauptmannschaften darauf hingewiesen, dass im Verwaltungsstrafverfahren **auf die Wahrung der Unbefangenheit und die Vermeidung auch nur des Anscheins der Befangenheit großes Augenmerk** zu legen ist. Zwar müssen die Mitarbeiter der Strafabteilung einer BH immer wieder andere in der BH tätige Bedienstete als Zeugen einvernehmen oder aufgrund deren Anzeigen ein Strafverfahren erst einleiten. Wenn die Anzeige von einem Mitarbeiter der Strafabteilung ausgeht und dieser in dem betreffenden Verfahren als Zeuge einzuvernehmen ist, entsteht jedoch zwangsläufig der **Anschein einer Befangenheit** der übrigen Bediensteten dieser Abteilung. In einem solchen Fall **ist** daher die Abwicklung eines **Strafverfahrens** einem **nicht der Strafabteilung angehörenden Mitarbeiter** der BH, etwa dem Leiter der Polizeiabteilung oder einem anderen Juristen zu **übertragen**. Dieser Bedienstete hat das Strafverfahren **unabhängig von der Strafabteilung** durchzuführen. Falls alle für die Abwicklung eines Strafverfahrens in Frage kommenden Mitarbeiter einer BH sich für befangen erklären, ist mit der Dienstbehörde Kontakt aufzunehmen, die der BH dann für die Erledigung des betreffenden Verfahrens einen nicht dieser Behörde zugehörenden Bediensteten zuzuteilen hat.

4.5.5. Außergewöhnliche Milde

Im Vergleich zu diesen beiden Strafverfahren gewann der LVA bei der Erledigung eines anderen Verfahrens den Eindruck, dass gegenüber einem Industriellen und Jagdpächter in der verwaltungsstrafrechtlichen Beurteilung ein anderer Maßstab angelegt wurde.

*Im Zuge einer **Schutzwaldsanierung** wurde nach kostenaufwendigen Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung durch Bescheid der Jagdbehörde im Jahre 1991 gem. § 41 Abs 4 des Jagdgesetzes für das Schutzwaldgebiet die **Freihaltung von Schalenwild** bis zum Ablauf des Jagdjahres 1999/2000 angeordnet. Anlässlich einer Exkursion unter Leitung des Vize-Bürgermeisters der Gemeinde im Jahre 1997 wurde festgestellt, dass sich der Jagdpächter offenbar an diese Freihaltung nicht hielt und sogar entgegen der Bestimmung des § 22 Abs. 2 der Jagdverordnung in unmittelbarer Nähe des Hochstandes **Salz vorgelegt** hatte.*

*Über Mitteilung der Gemeinde beantragte die zuständige Abteilung der BH bei der Strafabteilung die **Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens** gem. § 68 Abs. 1 lit. c Jagdgesetz, wonach eine Geldstrafe bis zu S 100.000,-- verhängt werden kann. **Strafmildernd** sei jedoch anzuführen, dass die Vorlage von Salz erst mit der neuen Jagdverordnung im Juli 1995 unter Strafe gestellt und die Salzleckstelle unverzüglich aufgelassen worden sei, weshalb beantragt werde, **lediglich** mit einer **Ermahnung** vorzugehen, was in weiterer Folge durch Strafbescheid auch geschah.*

Da ein Teilnehmer der Exkursion den Eindruck hatte, das Verfahren werde verschleppt, wandte er sich an den LVA, welcher ein **amtswegiges Prüfungsverfahren** einleitete (aMP-004/98). Von einer Verschleppung konnte jedoch keine Rede sein, hingegen zeigte sich der LVA darüber verwundert, dass bei einer derartigen Anzeige wegen zahlreicher Verstöße gegen Grundsätze der Ausübung des Jagdrechtes praktisch **kein Ermittlungsverfahren** durchgeführt wurde; insbesondere wenn man sich vor Augen hält, mit welchem großem Verwaltungsaufwand und kriminalistischer Akribie versucht wurde, einem an den Rollstuhl gefesselten Mitbürger Fahrerflucht nachzuweisen oder einem älteren Autofahrer, der zulange auf der linken Fahrbahn der Autobahn geblieben ist und dadurch die Fahrt eines Bediensteten der Strafabteilung behindert hat, diverse Vertretungen nach der StVO anzulasten.

Selbst wenn man nur vom bescheidmäßig vorgeworfenen rechtswidrigen Verhalten ausgeht, wonach der Jagdpächter im Freihaltegebiet **vorsätzlich Salz vorgelegt** hat, um **entgegen dem Freihaltebescheid** in unmittelbarer Nähe eines Schießstandes **Schalenwild heranzulocken**, erscheint es nicht nachvollziehbar, warum gerade in diesem Falle lediglich eine Ermahnung ausgesprochen wurde. Angesichts der angeführten **Strafmilderungsgründe**, das **Verbot** sei **erst seit knapp zwei Jahren in Kraft** und der Jagdpächter habe unverzüglich die **Salzleckstelle aufgelassen**, stellte der LVA auch die (zugegebenermaßen rhetorische) Frage, ob es der Praxis der BH entspreche, bei Geschwindigkeitsüberschreitungen auch als mildernd zu berücksichtigen, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung erst seit zwei Jahren in Kraft ist und der Beschuldigte überdies nach der Radarkontrolle die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit eingehalten hat.

In seiner sehr ausführlichen **Stellungnahme** wies der Bezirkshauptmann darauf hin, dass aufgrund des Sachverhaltes sogar ein **Ortsaugenschein** unter Beiziehung des Jagdpächters durchgeführt wurde (dies durch die Fach- und nicht die Strafabteilung, sodass dies aus dem Strafakt nicht ersichtlich war), der Jagdpächter im Unterschied zu anderen Revieren die **Abschusspläne** immer **frühzeitig erfüllt** und teilweise sogar übererfüllt habe und auch sonst allgemein eine **positive Tendenz in diesem Schutzwaldgebiet** festgestellt wurde. In Anbetracht der Gesamtsituation halte er es für **vertretbar**, im gegenständlichen Strafverfahren mit einer **Ermahnung**

vorzugehen, dies umso mehr, als man mit der jagdlichen Praxis und den daraus resultierenden Erfolgen und den positiven Tendenzen im allgemeinen zufrieden sei.

Der LVA wies darauf hin, dass nach dieser ausführlichen Darstellung die Vorgangsweise eher nachvollziehbar ist und deshalb auch **keine formelle Feststellung eines Missstandes** erfolgt. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn **auch in anderen Strafverfahren Milderungsgründe** entsprechend berücksichtigt und mit Augenmaß vorgegangen würde. Vertretbar ist die Beschränkung auf eine Ermahnung nur dann, wenn auch in anderen vergleichbaren Fällen in gleicher Weise vorgegangen wird.

4.5.6. Für Schuleschwänzen ins Gefängnis

Die Problematik von **Verwaltungsstrafverfahren gegen Jugendliche** wurde dem LVA durch zwei Fälle bewusst, die über die Bewährungshilfe an ihn herangetragen wurden.

*Der damals 15-jährige R. wurde durch mündlich verkündete Straferkenntnisse vom 27.03. und 26.06.1996 wegen Verstoßes gegen § 24 Abs 1 Schulpflichtgesetz (**Schuleschwänzen**) zu Geldstrafen von S 2.000,-- (**9 Tage**) bzw S 3.000,-- (**12 Tage Ersatzfreiheitsstrafe**) verurteilt. Diese wurden ihm jeweils persönlich verkündet, nach der vorliegenden Niederschrift der BH waren seine **Eltern nicht anwesend**.*

Da er in den nachfolgenden Jahren nicht in der Lage war diese Geldstrafen zu bezahlen und überdies gemäß § 54 Abs 1 VStG an Jugendlichen unter 16 Jahren eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden darf, konnten diese Strafen während der Schulpflicht nicht vollstreckt werden.

*Erst im Jahre 1998, im 18. Lebensjahr und längst **nach Beendigung der Schulpflicht**, wurde er – da er die Geldstrafe nach wie vor nicht bezahlen konnte – zum **Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe** vorgeführt, was schließlich zur Anrufung des LVA führte.*

Anlass für die Einleitung des Verfahrens (aMP-5/98) war zunächst nicht einmal die Vorführung zur Ersatzfreiheitsstrafe, sondern der Umstand, dass anlässlich der zweiten Strafe vom Sachbearbeiter zunächst für die Geldstrafe von S 3.000,-- eine Ersatzfreiheitsstrafe von **72 Stunden** eingetragen, dies jedoch durchgestrichen und **auf 12 Tage Ersatzfreiheitsstrafe ausgebessert** wurde. Auch in der Aufforderung zum Strafantritt vom 12.01.1998 war von einer Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden die Rede. Aufgeklärt wurden diese Widersprüche durch den Bezirkshauptmann insoweit, als üblicherweise für eine Geldstrafe von S 3.000,-- eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden festgesetzt und von der EDV-Anlage automatisch ausgedruckt wird. Da die Höchststrafe gemäß § 24 Abs 4 Schulpflichtgesetz jedoch S 3.000,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest bis zu 2 Wochen beträgt, wurde vom Sachbearbeiter die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Tage festgesetzt, sodass diese Ersatzfreiheitsstrafe auch rechtskräftig geworden ist. Formell war somit die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen durch das mündlich verkündete Straferkenntnis gedeckt, diese ungewöhnliche **Diskrepanz zwischen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe** ist jedoch sehr befremdlich; geradezu unsinnig ist es jedoch, **einen längst der Schulpflicht entwichenen Jugendlichen für das Jahre zurückliegende Schuleschwänzen einzusperren**.

*Ein in seiner Jugend verhaltensauffälliger und immer wieder **straffälliger Jugendlicher** fasste zwischen 1993 und 1995 neben gerichtlichen Strafen auch zahlreiche hohe Verwaltungsstrafen aus. Einen Teil dieser Strafen verbüßte er als Ersatzfreiheitsstrafe in den Justizanstalten Feldkirch und Gerasdorf, **mehrere S 100.000,- an Verwaltungsstrafen blieben offen**. Nach seiner Haftentlassung kümmerte sich die Bewährungshilfe um ihn, mit deren Hilfe es dem jungen Mann gelang, sein **Leben zu stabilisieren** und einer **geregelten Arbeit** nachzugehen. Allerdings reichten die Einkünfte nicht zur Bezahlung der offenen Verwaltungsstrafen aus, **durch den Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe** würde er wiederum seinen **Arbeitsplatz verlieren** und die erzielte Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse **zunichte gemacht**.*

In diesem Falle konnte die Bewährungshilfe nach Beratung mit dem LVA, jedoch ohne dessen Intervention einen **vorläufigen Aufschub** (Ratenzahlung) erreichen (AuBe-389/98).

Beide Fälle zeigen jedoch den **Reformbedarf** des **Verwaltungsstrafrechtes gegenüber Jugendlichen**. Im gerichtlichen Jugendstrafverfahren wurde längst erkannt, dass die Verhängung und Androhung von Strafen für sich allein wenig bringen und Haftstrafen oft kontraproduktiv sind. Durch den **außergerichtlichen Tausgleich** wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Gesellschaft **bei Fehlverhalten unmittelbar** reagiert und dem Jugendlichen dadurch zu verstehen gibt, dass ein bestimmtes Verhalten nicht geduldet wird (was in vielen Fällen wesentlich effektiver ist als die früher oft verhängten bedingten Strafen, die als Freispruch empfunden wurden). Im Vergleich dazu hinkt das Verwaltungsstrafrecht, jedenfalls soweit es Jugendliche betrifft, um Jahrzehnte nach. Andere Möglichkeiten, sich mit straffälligen Jugendlichen auseinanderzusetzen, werden offenbar nicht in Erwägung gezogen und besteht auch nicht die Möglichkeit, wie im gerichtlichen Strafrecht **Strafen bedingt** nachzusehen oder allenfalls bei geänderten Verhältnissen (wenn ein früher auffälliger Jugendlicher endlich Tritt gefaßt hat) **nachträglich Milde** walten zu lassen. Vielmehr besteht für die Verantwortlichen in den Strafbehörden sogar ein gewisser Druck zur Vermeidung einer Verjährung auf die Vollstreckung zu drängen, damit nicht der Vorwurf erhoben wird, durch die Nichtvollstreckung Amtsmissbrauch zu begehen.

Auch wenn eine entsprechende **Reform nicht in die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes** fällt, wird derzeit überlegt, unter Einbeziehung der Volksanwaltschaft des Bundes eine Anregung zur Gesetzgebung auf Bundesebene zu initiieren (AnGe-005/98).

5. Bemerkenswertes aus der Verwaltung der Gemeinden

5.1. Vom Kampf gegen moderne Architektur

In Bauverfahren wird der LVA immer wieder von Bürgern damit konfrontiert, dass auch **qualitätsvolle Architektur** von Baubehörden mangels Ortsbild- und Landschaftsbild-Verträglichkeit **abgelehnt** wird. Bei allem Verständnis dafür, dass etwa im Ortszentrum von Schwarzenberg oder in der Altstadt von Feldkirch ein strenger Maßstab angelegt wird, kann man sich in manchen Fällen nicht des Eindruckes erwehren, dass weniger die Frage des Ortsbildes, als der **persönliche Geschmack** des Bürgermeisters, des Bauamtsleiters oder der Gemeindevertretung einer Bewilligung entgegensteht. Von Bürgern wird dann mitunter die Machtstellung des Bürgermeisters in solchen Fragen als **Ortskaisertum** angeprangert.

Tatsächlich erscheint jedoch das Schlagwort vom Ortskaiser, dessen Geschmack eben maßgebend sei, unangemessen. **Kaiser Franz Josef** war keineswegs erfreut, als in unmittelbarer Nähe seiner Hofburg ein gewisser **Adolf Loos** Gebäude in einer neuen Architektursprache errichtete. Als Kaiser konnte er es nicht verhindern, dass man diese trotzdem baute und Adolf Loos zu einem Wegbereiter der Architektur des 20. Jahrhunderts wurde. **Gemeindebehörden** sind hingegen in vielen Fällen in der Lage, ihnen **nicht genehme Projekte zu verhindern**, da die wenigsten Bauwerber soviel Zeit und Geld haben, ihr Projekt bis zu den Höchstgerichten durchzufechten.

5.1.1. Ein Pultdach als Stein des Anstoßes

Ein typisches **Gestaltungsmerkmal** der neuen **Vorarlberger Holzarchitektur**, die auch international Beachtung findet, ist das **Pultdach**. An den LVA wurden im Berichtszeitraum gleich **vier Fälle** herangetragen, in denen Baubehörden (in vier verschiedenen Talschaften des Landes) die Errichtung eines Hauses mit Pultdach zu verhindern suchten. In zwei Fällen kam es zu einer Lösung, in einem Fall gab der Bauwerber schließlich im Rahmen eines Kompromisses mit der Baubehörde nach, nachdem die BH die vorhergehenden Bescheide der Gemeinde aufgehoben hatte. Im vierten Fall war der Bauwerber jedoch wesentlich **hartnäckiger** und weniger kompromissbereit:

*Mit **Baueingabe vom 09.08.1996** beantragte Herr S. die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Pultdach. Mit Bescheid vom 25.09.1996 wurde ohne Durchführung der zuvor angesetzten, jedoch abberaumten Bauverhandlung der Bauantrag mit der Begründung **abgewiesen**, dass er nicht den Bestimmungen des **Bebauungsplanes** und der **Bebauungsrichtlinien** entspreche.*

*Dagegen erhob Herr S. am 09.10.1996 Berufung, verbunden mit dem Eventualantrag auf Erteilung einer **Ausnahmebewilligung**. Der Gemeindevorstand **lehnte** am 07.11.1996 eine **Ausnahmebewilligung ab**, wogegen Herr S. ebenfalls berief. Die Gemeindevertretung gab am 26.11.1996 beiden **Berufungen keine Folge**, gegen den darüber am 12.12.1996 ausgestellten Bescheid erhob S. am 23.12.1996 die*

Vorstellung an die **BH als Aufsichtsbehörde**. Diese **hob** mit einem ausführlichen 8-seitigen Bescheid vom 04.03.1997 beide **Berufungsbescheide der Gemeindevertretung auf**.

In der Sitzung vom 09.07.1997 hob daraufhin die Gemeindevertretung ihrerseits die erstinstanzlichen Bescheide auf, obwohl sie gemäß § 66 Abs 4 AVG **verpflichtet** gewesen wäre **selbst zu entscheiden** und zu diesem Zeitpunkt bereits das Gutachten des Amtssachverständigen samt Stellungnahme der Raumplanungsabteilung der Landesregierung vom 10.6.1997 vorlag. Dies war nach einem von der Gemeinde und einem vom Bauwerber eingeholten Gutachten bereits das **dritte Gutachten**, das im Ergebnis die **Verträglichkeit** des Projektes für das **Orts- und Landschaftsbild bejahte**.

Da innerhalb der **6-Monatsfrist** des § 73 AVG weder der Bürgermeister noch der Gemeindevorstand entschieden, stellte der Bauwerber am 27.01.1998 gemäß § 73 Abs 2 AVG einen **Devolutionsantrag** an die Gemeindevertretung. Diese lehnte am 18.02.1998 sowohl den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 35 (2) RPG als auch den Antrag auf Erteilung der Baubewilligung ab, wogegen Herr S, nunmehr anwaltlich vertreten, neuerlich **Vorstellung** erhob. Gegen den Vorstellungsbescheid der BH, mit welchem die Bescheide der Gemeindevertretung neuerlich aufgehoben wurden, richtete nunmehr die **Gemeinde eine Beschwerde an den VwGH**.

Der LVA hatte ab Herbst 1997 nicht nur den **Bauwerber beraten**, sondern sich in **zahlreichen Gesprächen** mit dem **Bürgermeister** um eine einvernehmliche, vernünftige und gesetzeskonforme **Lösung bemüht**. Bei einer **Besprechung in der BH** am 16.12.1997 wurde die Angelegenheit auch mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, dem Bezirkshauptmann sowie dem Juristen des Gemeindeverbandes erörtert. Nachdem die Gemeinde auf ihrem Rechtsstandpunkt (wobei es ausschließlich um die Dachform des Projektes ging) beharrt und den Weg zum VwGH beschritten hatte, mussten die **Bemühungen des LVA** als **gescheitert** angesehen werden, sodass lediglich die Möglichkeit einer **Misstandsfeststellung** bestand.

5.1.2.Rechtswidrige Vorgangsweise

Da die Frage der Rechtmäßigkeit der Bescheide Gegenstand des Verfahrens beim VwGH war, in dem Herr S. Parteistellung hat, wurde im Hinblick auf § 2 (2) LVA-G darauf verzichtet, zur Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der vom Bürgermeister, dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung sowie der Vorstellungsbehörde erlassenen Bescheide inhaltlich Stellung zu nehmen. Aufgrund des durchgeführten Prüfungsverfahrens wurden jedoch **zahlreiche Misstände**, gegen die sich Herr S. nicht mehr durch Rechtsmittel zur Wehr setzen konnte und die daher vom LVA zu prüfen waren, festgestellt:

1. Verschleppung des Bauverfahrens:

Die Baueingabe stammt vom 09.08.1996, aus dem geschilderten Ablauf ergibt sich, dass die Organe der Gemeinde durch Verletzung der Entscheidungspflicht und durch Verzögerungen (wobei nicht einmal die Frist des § 73 AVG gewahrt wurde) dieses Bauverfahren in unzumutbarer Weise verschleppt haben.

2.Verweigerung der Akteneinsicht:

Der Bürgermeister holte aufgrund des Bauantrages und nach Abberaumung der bereits angesetzten Bauverhandlung eine **gutachterliche Stellungnahme** des Ortsplaners ein. Dieser verwies darauf, dass der Entwurf für das Einfamilienhaus keine Bezugnahmen auf umgebende Baukörper aufweist und in zeitgemäßer Architektursprache bewusst **dem Umfeld entgegengesetzt** ist, vertritt im Ergebnis jedoch die Auffassung, dass die **moderne Architekturaussage nicht im Widerspruch zum Ortsbild** in diesem Bereich steht. Ohne diese gutachterliche Stellungnahme dem Bauwerber zur Kenntnis zu bringen, wies der Bürgermeister den Bauantrag ab und in der **Begründung des Bescheides** auf das Gutachten des Ortsplaners und das **Fehlen des Einfügens in das bauliche Umfeld** (Orts- und Landschaftsbild) hin, **nicht jedoch auf das positive Gesamtergebnis** des Gutachtens.

Obwohl der Bauwerber mündlich und mit Schreiben vom 12.09.1996 auch schriftlich um **Aushändigung einer Kopie** dieses Gutachtens gegen Kostenersatz ersuchte, wurde ihm dies **zunächst vom Bürgermeister verweigert**. Erst nach **Intervention der Aufsichtsbehörde** mit Begleitschreiben vom 30.09.1996 (somit nach Bescheiderlassung) wurde ihm eine Abschrift dieses Gutachtens übermittelt.

Diese **Verweigerung der Akteneinsicht** bis zu einer entsprechenden Intervention der Aufsichtsbehörde stellt einen klaren **Verstoß gegen § 17 AVG** dar und wiegt umso schwerer, als der Bürgermeister in seinem Bescheid nur jenen Teil aus dem Gutachten zitierte, der auf einen Widerspruch zum traditionellen Ortsbild hinweist, das positive Gesamtergebnis der Stellungnahme zur Ortsbildfrage jedoch verschweigt.

3.Nichtwahrnehmung der Befangenheit:

Gegenstand der **Gemeindevertretungssitzung** vom 09.07.1997 waren aufgrund des Aufhebungsbescheides der BH vom 04.03.1997 neuerlich die Berufungen des Bauwerbers gegen die Bescheide des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes, sodass die Gemeindevertretung wiederum **als Berufungsbehörde** tätig war. Trotz dieses Umstandes nahmen sowohl der **Bürgermeister** wie die **Gemeindevorstandsmitglieder** an der Entscheidung teil, was einen klaren **Verstoß gegen die Befangenheitsbestimmungen** des § 28 Abs 1 lit d GG sowie § 7 Abs 1 Zif 5 AVG darstellt.

4.Unterbliebene Verlesung des Vorstellungsbescheides

Gemäß § 83 Abs 7 letzter Satz GG ist die **Gemeinde** im Falle einer Aufhebung des Bescheides durch die Vorstellungsbehörde bei der neuerlichen Entscheidung an die **Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden**. Dies bedeutet, dass die Gemeindevertretung anlässlich ihrer Sitzung vom 09.07.1997, als sie als Berufungsbehörde nach der Aufhebung der vorangehenden Bescheide neuerlich mit der Bausache S. befasst war, ihrer Entscheidung die im Bescheid der BH geäußerte Rechtsansicht zugrunde zu legen gehabt hätte.

Tatsächlich wurde **den Gemeindevertretern** diese **Entscheidung nicht zur Verfügung** gestellt; sie wurde **weder verlesen noch**, was zu erwarten gewesen

wäre, vor der Sitzung **in Kopie übermittelt**, sondern es wurde lediglich vom Bürgermeister in Grundzügen auf diesen Bescheid hingewiesen.

Bezeichnend war in diesem Zusammenhang die (sinngemäß wiedergegebene) **Äußerung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes** bei der Besprechung vom 16.12.1997 im Büro des Bezirkshauptmannes und in dessen Anwesenheit, dass dieser (mit abschätzigen Worten belegte) Bescheid der BH **ohnehin von den Gemeindevertretern nicht verstanden** worden wäre, sodass es **sinnlos gewesen** wäre, diesen zur Verfügung zu stellen. Abgesehen vom daraus erkennbaren **fehlenden Respekt** gegenüber dem höchsten Organ der Gemeinde, der Gemeindevertretung, ist eine derartige Auffassung mit der klaren Bestimmung des § 83 Abs 7 letzter Satz GG keinesfalls vereinbar.

5. Protokollierung einer nie beschlossenen Verordnung:

Bei der Gemeindevertretungssitzung vom 09.07.1997 stand die Beschlussfassung betreffend Versagung der gegenständlichen Baubewilligung, Aufhebung des Bescheides der Gemeindevertretung vom 12.12.1996 und Rückverweisung gemäß § 83 Abs 7 GG durch die BH auf der **Tagesordnung, nicht** hingegen eine **Änderung des Bebauungsplanes**.

Dennoch enthält die **Niederschrift** vom 15.07.1997, unterfertigt vom Schriftführer und vom Bürgermeister, einen **einstimmigen Beschluss über die Änderung bzw Ergänzung des Bebauungsplanes**, welcher gemäß § 29 RPG als Verordnung kundgemacht werden soll.

Nach einer Sachverhaltsdarstellung des Bauwerbers, welcher bei dieser Sitzung anwesend war, ist ein **derartiger Beschluss jedoch niemals gefasst**, vielmehr **an den bestehenden Richtlinien festgehalten** worden. Dies wurde im Ergebnis auch vom Bürgermeister bestätigt: Es habe eine **eingehende Diskussion zum Bebauungsplan** stattgefunden und alle Gemeindevertreter seien einstimmig der **Meinung** gewesen, dass der bisherige **Bebauungsplan belassen** werden soll und auch **Pulldächer darunter fallen**. Bei der Protokollierung dieser für ihn klaren Meinungsäußerung sei allerdings übersehen worden, dass diese Frage gar nicht auf der Tagesordnung gestanden sei und somit nicht hätte behandelt werden dürfen. Aus diesem Grunde sei in der nächsten Sitzung das Protokoll berichtigt worden in dem Sinne, dass die Gemeindevertretung lediglich den bestehenden Bebauungsplan bestätigt oder neu kundgemacht hat, nicht jedoch eine Änderung des Bebauungsplanes stattgefunden habe, wie dies **irrtümlich festgehalten** worden sei.

Tatsächlich erfolgte in der Gemeindevertretungssitzung vom 13.08.1997 eine **Berichtigung der Niederschrift** vom 9.7.97, wonach Punkt 1. anstelle einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes nunmehr zu lauten habe, dass der geltende Bebauungsplan vom 04.02.1980 weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit habe und die Formulierungen und Absatz a und b lediglich Erläuterungen zur geltenden Verordnung und den Richtlinien des Bebauungsplanes aus 1980 seien. Abgesehen davon, dass damit dieser Satz eine sowohl grammatikalisch als auch inhaltlich unklare Fassung erhält, worauf die BH ausdrücklich hingewiesen hat, ist auch zu **bezweifeln**, dass ein konkreter **Beschluss** in dieser Richtung gefasst wurde, zumal auch dieser nicht auf der Tagesordnung stand und es darüber hinaus sinnlos wäre, einen bestehenden Bebauungsplan neuerlich zu beschließen.

Aufgrund des durchgeführten Missstandsprüfungsverfahrens ergibt sich der **Verdacht**, dass in der **Niederschrift** vom 15.07.1997, aber auch in der Niederschrift der Sitzung vom 13.08.1997 sowie in den **Kundmachungen** dieses Beschlusses **an der Gemeindetafel** und **im Gemeindeblatt Gemeindevertretungsbeschlüsse fälschlich beurkundet** wurden, welche es nie gegeben hat. Da sich daraus der **Verdacht einer strafbaren Handlung**, insbesondere im Hinblick auf § 311 StGB ergab, war der LVA gemäß § 84 Abs 1 StPO verpflichtet, der Staatsanwaltschaft Feldkirch von diesem Sachverhalt Mitteilung zu machen.

Zusammenfassend kam der LVA zum Ergebnis, dass in diesem Bauverfahren **mit allen möglichen Mitteln**, von der **Verschleppung des Verfahrens** bis zu **rechtswidrig eingeleiteten Raumplanungsverfahren** versucht wurde, ein **nicht genehmes Bauvorhaben** mit einem Pultdach **trotz Vorliegens dreier positiver Gutachten zu verhindern**. Die dabei gewählten Mittel sind teilweise rechtswidrig und mit den Grundsätzen einer ordentlichen Verwaltung nicht zu vereinbaren.

5.1.3. Unrichtige Darstellung

Nach Abschluss dieses Prüfungsverfahrens wurde der **Vorstellungsbescheid** durch Erkenntnis des **VwGH** zwar **behaben**, jedoch **bestätigt**, dass die BH die **Bescheide der Gemeindevertretung zu Recht aufgehoben** hat, wenn auch nicht alle Aufhebungsgründe vom VwGH anerkannt wurden. In der Öffentlichkeit versuchte der Bürgermeister hingegen, diese Entscheidung als Bestätigung der Richtigkeit der Gemeindebeschlüsse darzustellen. Besonders ärgerlich für den LVA war die Wiedergabe einer **wahrheitswidrigen** Aussage des Bürgermeisters in einer Zeitung, „**dass der Herr Volksanwalt nie mit der Gemeinde geredet hat**“ bzw. „**kein einziges Gespräch ... mit der Gemeinde geführt**“ wurde. Auch der Vizebürgermeister, der an der Besprechung mit dem LVA in der BH Bludenz als Mitglied des Gemeindevorstandes teilgenommen hatte, behauptete in einem Leserbrief, es hätte „**keine Aussprache zwischen LVA und der Gemeinde gegeben, was von einer parteifreien Stelle zu erwarten gewesen wäre.**“

Tatsächlich wurden **mit dem Bürgermeister** persönlich **zahlreiche Gespräche** (sieben davon in Aktenvermerken festgehalten) geführt, dazu kommt die **Besprechung mit dem Gemeindevorstand** und dem Bezirkshauptmann. Als unrichtig stellte sich aufgrund eines anderen Prüfungsverfahrens auch die Behauptung heraus, außer in diesem Fall habe es in seiner Amtszeit **noch nie eine Berufung** in einem Bauverfahren gegeben. Tatsächlich lag dem LVA die Berufung eines Nachbarn vom 08.07.1997 gegen einen Baubescheid dieses Bürgermeisters vom 17.06.1997 vor. Es bedurfte einer **Intervention des LVA** (Schreiben vom 16.01.1998), dass der Bürgermeister diese **Berufung – mehr als ein halbes Jahr nach ihrem Einlangen** – einer Behandlung durch die Gemeindevertretung als **Berufungsbehörde zuführte**. Bemerkenswert ist, dass das Dach dieses Bauwerkes **als Pultdach ausgeführt** ist und trotzdem sowohl vom Bürgermeister und auch von der Gemeindevertretung – und zwar ohne Ausnahmegenehmigung – eine (später von der BH ebenfalls aufgehobene) **Baubewilligung erteilt** wurde.

In der Bausache S. ist nach der erwarteten neuerlichen Aufhebung der Bescheide der Gemeindevertretung durch die BH auch zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichtes **noch immer keine Entscheidung** gefallen, dies **nahezu drei Jahre nach Antragstellung**.

5.2. Betriebsansiedlung als Spielball der Politik

An den LVA wurden mehrere Fälle herangetragen, in denen Liegenschaftseigentümer und Betriebsgründer sich um die **Umwidmung** von Liegenschaften, teilweise auch in der **Landesgrünzone** bemühten. Sie beriefen sich darauf, von verschiedenen politischen Funktionsträgern die Zusage erhalten zu haben, unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Umwidmung rechnen zu können. In einigen Fällen scheiterten trotz der Bemühungen und Erfüllung der genannten Voraussetzungen derartige Bemühungen. Welcher Schaden entstehen kann, wenn solche Betriebsansiedlungen zum Spielball der Politik werden, zeigt folgendes Beispiel:

*Die Beschwerdeführer betreiben im Ortszentrum einer kleinen Gemeinde einen fleischverarbeitenden Betrieb. Aufgrund der Expansion und neuer Betriebsvorschriften ist eine **Erweiterung des Betriebsgeländes** dringend erforderlich, am bisherigen Standpunkt jedoch nicht möglich.*

*Da sie über mehrere landwirtschaftliche Liegenschaften am Rande der Landesgrünzone verfügten, bemühten sie sich zunächst um deren Herausnahme aus der Landesgrünzone, da es sich um einen landwirtschaftsnahen Betrieb handle. In unmittelbarer Nähe befinden sich ein Reitstall, ein Hof sowie ein Hundesportplatz. Die Erschließung war gewährleistet und würden vor allem Bauern aus der Umgebung und den Berggemeinden die Tiere anliefern, wodurch diese in unmittelbarer Nähe des Schlachthofes auf der Weide gehalten werden könnten. Trotz dieser Argumente wurde eine **Herausnahme aus der Landesgrünzone** von der Landesregierung **abgelehnt**.*

*Um eine **Absiedlung** in eine andere Gemeinde zu **verhindern**, bemühte sich der Bürgermeister, ihnen im Dorf eine Betriebsliegenschaft zur Verfügung zu stellen. Dafür schien Ihnen eine im Miteigentum mehrerer Erben stehende Liegenschaft geeignet, zumal die Erben eine Teilung beabsichtigten und zwei von ihnen auch bereit waren, nach Grundtrennung ihre Liegenschaften zu verkaufen. Der Gemeindevorstand stimmte der dafür erforderlichen **Grundtrennung** aufgrund eines vorläufigen Vermessungsplanes zu, die Gemeindevertretung beschloss mit nachträglicher Genehmigung der Landesregierung die **Umwidmung** (wobei ein kleines anschließendes Grundstück mitumgewidmet wurde, welches ins Eigentum der Gemeinde fallen sollte).*

*Die umgewidmete Fläche befindet sich auf der anderen Straßenseite einer bereits gewidmeten Betriebsfläche mit mehreren Betrieben, war bisher als Freifläche gewidmet und dienten die (über die vorgesehene Betriebsfläche hinausgehenden) Liegenschaften zwischen der Straße und einem südlich davon gelegenen Wohngebiet als Puffer. Auch nach der Umwidmung bestand noch ein gewisser, jedoch wesentlich schmalerer Puffer. **Gegen diese Betriebsansiedlung** bildete sich eine **Bürgerinitiative** und war dies auch ein wichtiges Thema der **Gemeinderatswahl**. Gewinner dieser Wahl war mit wenigen Stimmen die der Bürgerinitiative nahestehende Liste, welche nach der Gemeinderatswahl den Bürgermeister und den Vizebürgermeister stellte, die beiden anderen Gemeindevorstandsmitglieder stellte die frühere Mehrheitsfraktion.*

*Der neue Bürgermeister erklärte aber, zu den bereits gefassten Beschlüssen zu stehen und richtete an die Grundeigentümer folgendes Schreiben: „Mit Antrag vom 11.03.1995 hat die Erbgemeinschaft um eine Grundteilung, Umwidmung von Landwirtschaftsflächen in Baumisch- und Bauwohngebiet sowie um Übernahme eines Weges ins öffentliche Gut gebeten. Die Grundteilung wurde am 24.04.1995 vom zuständigen Gemeindevorstand anhand der vorgelegten zeichnerischen Darstellung positiv beurteilt, sodass der **Teilungsbescheid nunmehr erlassen werden kann**. Hiefür wird jedoch die endgültige Planurkunde benötigt und es wird ersucht, diese so rasch als möglich in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Für die Genehmigung der Flächenwidmungen und die Übernahme des Weges als öffentliche Straße ist die Gemeindevertretung zuständig. Eine Befassung dieser wird demnächst erfolgen.....“.*

*Tatsächlich setzte er jedoch gemäß § 68 Abs 1 GG den Beschluss des alten Gemeindevorstandes über die Bewilligung der Grundteilung aus und legte, nachdem die Erbgemeinschaft den endgültigen Vermessungsplan auftragsgemäß zur Genehmigung vorgelegt hatte, diesen dem Gemeindevorstand vor. Nachdem bei einer Auseinandersetzung zwischen den Gemeindevorstandsmitgliedern die beiden anderen Mitglieder die Sitzung des Gemeindevorstandes verlassen hatten, beschlossen der Bürgermeister und Vizebürgermeister als Gemeindevorstandsmitglieder im Verhältnis von 2:0, die **Grundteilung nicht zu genehmigen**.*

*Da die Betreiber des Betriebes davon ausgingen, dass ursprünglich alle Grundeigentümer der Veräußerung zugestimmt hatten und die Unterfertigung des bereits ausgearbeiteten Vertrages nur wegen steuerlicher Abklärungen noch nicht erfolgt ist, wollten sie trotz fehlender Genehmigung der Grundteilung gegenüber der Erbgemeinschaft klagsweise den Verkauf der Liegenschaft an sie durchzusetzen. Diese Klage wurde jedoch in allen Instanzen kostenpflichtig (Prozesskosten über 1 Mio S) abgewiesen. Dazu kamen die Aufwendungen für Vertragserrichtung, Vermessung, Planung und Beratung sowie der Umstand, dass andere Grundstücke nicht so günstig zu erwerben waren, weshalb sie ihren **Gesamtschaden mit 4.5 bis 5 Mio S** bezifferten.*

Aufgrund der Prüfung (bMP-010/98) ergab sich, dass die **Umwidmung** des vorgesehenen Betriebsgebietes **sehr problematisch** war, was auch von der Raumplanungsstelle, die im Ergebnis diese Umwidmung als Kompromisslösung dennoch genehmigt hatte, bestätigt wurde. Die **Bedenken** der in der Nähe wohnenden Bürger, welche gegen diese Umwidmung und Betriebsansiedlung Sturm gelaufen waren, waren durchaus **nachvollziehbar**.

Angesichts der rechtskräftigen Gerichtsurteile, welche eine Betriebsansiedlung auf diesem Areal ausschließen, sowie des Umstandes, dass von der Landesregierung eine Herausnahme aus der Landesgrünzone niemals bewilligt würde, selbst wenn die Gemeindevertretung einen entsprechenden Antrag stellt, konnte der **LVA den Betreibern nur raten**, aus wirtschaftlicher Sicht einen **anderen Betriebsstandort** zu suchen.

Gegenüber der **Gemeinde** musste nach Prüfung des Sachverhaltes festgestellt werden, dass dieses **Verhalten als Missstand zu werten** ist:

„Ich räume nach Durchführung eines Ortsaugenscheines und einer Besprechung mit der Raumplanungsstelle gerne ein, daß ich die damalige Teilumwidmung unter raumplanungsrechtlichen Gesichtspunkten für sehr problematisch halte und die daran geübte Kritik einer Bürgerinitiative und einer neuen politischen Gruppierung daher gut nachvollziehen kann. Dies rechtfertigt meines Erachtens jedoch nicht das nachfolgende **rechtswidrige Verhalten von Gemeindeorganen**.

Wie in den Unterlagen dokumentiert ist, hat der Gemeindevorstand mit Beschluss vom 24.04.1995 der beantragten **Grundteilung zugestimmt**. Nachdem Sie Bürgermeister geworden sind, haben Sie den Vollzug dieses Beschlusses gehemmt und diesen zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung auf die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.07.1995 genommen. Bei dieser Sitzung ist die **Grundteilung** durch den Gemeindevorstand (nach Entfernung der beiden Mitglieder der anderen Fraktion im Stimmverhältnis 2:0) **abgelehnt** worden.

Nach **§ 68 Abs 1 GG** hat der Bürgermeister, wenn er im Beschluss eines Kollegialorganes eine **Gesetzesverletzung** sieht, mit der Vollziehung **innezuhalten**, jedoch **innerhalb von 2 Wochen** unter Bekanntgabe der gegen den Beschluss bestehenden Bedenken diese Sache einer **neuerlichen Beratung und Beschlussfassung** zuzuführen. Voraussetzung für eine solche Vorgangsweise ist somit, dass eine Gesetzesverletzung durch den Beschluß anzunehmen ist. Im vorliegenden Fall liegen hinsichtlich der Bewilligung der Grundteilung keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass damit Gesetze verletzt worden sind und war es offensichtlich so, dass die neue Mehrheit in der Gemeinde aus politischen Gründen diese Betriebsansiedlung verhindern wollte und nach der bereits durchgeführten und auch von der Landesregierung genehmigten Umwidmung dies als letzte Möglichkeit sah, ihren politischen Willen durchzusetzen. § 68 GG räumt diese Befugnis dem Bürgermeister jedoch nur **im Falle einer angenommenen Gesetzesverletzung** ein, nicht jedoch zum Zweck, einen ihm sonst **nicht genehmen Beschluß** eines Kollegialorganes **auszusetzen**. Dazu kommt, daß die 2-Wochen-Frist nicht eingehalten worden ist, was - in Übereinstimmung mit der BH - als rechtswidriges Verhalten zu beurteilen ist.

Unabhängig von dieser rechtlichen Beurteilung halte ich es jedoch auch für **unvertretbar**, wenn eine Gemeindeverwaltung **zunächst alles unternimmt**, um für einen Betrieb ein **Grundstück zur Verfügung zu stellen**, die entsprechenden Verträge und Umwidmungen veranlasst und genehmigt und dann – **nach einer Wahl** – mit einer anderen personellen Besetzung alles unternimmt, diese **Betriebsansiedlung zu verhindern**. Es muss für die Bürger und auch für Betriebe **das Verhalten der Gemeinde als Behörde**, aber auch **als Vertragspartner kalkulierbar** sein und muss davon ausgegangen werden können, dass **Vereinbarungen und Zusagen auch eingehalten** werden.

Angesichts dieses Falles ist in **Zweifel** zu ziehen, dass diese „**Handschlagqualität**“ bei der Gemeinde .. gegeben ist. Meines Erachtens sollten auch die Gemeindeorgane nunmehr bestrebt sein, den aus diesem Verhalten erwachsenen Schaden auszugleichen und mitzuhelfen, dass dieser Betrieb eine Möglichkeit zur Ansiedlung findet.“

5.3. Von Hunden, Ferienwohnungen und anderen Einnahmequellen

Die finanziell angespannte Lage vieler Gemeinden veranlasst diese mitunter, neue Einnahmequellen zu suchen oder bestehende über Gebühr auszunutzen.

5.3.1. Landwirtschaftliches Maisäß als Ferienwohnung

Seit 1.1.1998 stellt die Zweitwohnsitzabgabe eine neue Einnahmequelle für die Gemeinden dar, wegen der gleich 25 Personen beim LVA vorstellig wurden.

*Der Eigentümer eines kleinen **Maisäßgrundstückes** im Montafon wandte sich an den LVA, weil er von der Gemeinde aufgefordert wurde, dafür eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten. Er wies darauf hin, dass er dieses Maisäßgebäude **ausschließlich für die landwirtschaftliche Nutzung** verwende, nicht jedoch für Erholungszwecke. Auch erhalte er für die Bewirtschaftung der ca 900 a Grund um Stall und Wohngebäude des Maisäß eine **Flächenprämie**. Nun solle er die Flächenprämie zur Gänze und sogar noch einen darüber hinausgehenden Betrag als Zweitwohnsitzabgabe an die Gemeinde entrichten.*

Über Anfrage teilte die betroffene Gemeinde dem LVA mit, dass es nach einer **Auskunft des Vorarlberger Gemeindeverbandes** unerheblich sei, ob das Objekt auch tatsächlich als Ferienunterkunft genutzt werde. **Allein die Möglichkeit, das Objekt für** Urlaubs- Ferien- oder **Erholungszwecke zu nutzen, rechtfertige** die Einhebung dieser **Zweitwohnsitzabgabe**. (AuBe-225/98)

Daraufhin setzte sich der **Landesvolksanwalt** sowohl mit dem Vorarlberger Gemeindeverband wie auch mit dem Legistikreferenten der Vorarlberger Landesregierung, Landesrat Mag Stemer, in Verbindung und verwies darauf, dass nach dem Gesetz als Ferienwohnungen Wohnräume oder **Wohnungen** gelten, **die** nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dienen, sondern während desurlaubes, der Ferien oder sonst zu Erholungszwecken **nur zeitweise benützt werden**. Nach dem **Wortsinn** stellt der Gesetzgeber eindeutig nicht auf die Möglichkeit ab, sondern auf die **tatsächliche Benützung** als Ferienwohnung. Auch ergibt sich aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Abs 2 lit a der Regierungsvorlage, dass im Raumplanungsgesetz die **tatsächliche Verwendung** maßgeblich ist. Gegen die Interpretation, es sei auf die bloße Möglichkeit abzustellen, spricht auch die unterschiedliche Wortwahl: während § 2 Abs 2 lit a darauf abstellt, dass diese benützt werden, stellt lit b darauf ab, dass deren Nutzung zulässig ist.

Da sich herausstellte, dass **über den Einzelfall hinausgehende Interpretationsprobleme** des gerade erst erlassenden Gesetzes bestanden und offenbar diese Bestimmungen **von den Gemeinden sehr großzügig zu ihren Gunsten ausgelegt** wurden, erließ die Landesregierung am 27.04.1998 über Veranlassung von **LR Mag Stemer** und nach Rücksprache mit dem LVA ein **Schreiben an alle Gemeinden Vorarlbergs**. Darin wurde auf einzelne im Zuge der Vollziehung aufgeworfene Fragen eingegangen und auch klargestellt, dass auf die

tatsächliche Verwendung als Ferienwohnung abzustellen ist. Auch andere Zweifelsfragen konnten durch dieses Schreiben beseitigt werden.

5.3.2. Kosten des Gestaltungsbeirates

Bürger aus mehreren Gemeinden beschwerten sich immer wieder darüber, dass im Zuge von Bauverfahren zu den durch Landesgesetz und Verordnung festgelegten Gebühren von den Gemeinden **als Barauslagen Kosten eines Gestaltungsbeirates vorgeschrieben** werden.

*Die **Gemeindevertretung** einer Walgaugemeinde beschloss im Jahre 1996 einstimmig, von den Bauwerbern als **Kosten des Gestaltungsbeirates** je nach Baukostensumme von S 250,- bis zu 1/2 ‰ der Baukosten **einzuheben**. Im bereits im Jahre 1996 vom damaligen LVA eingeleiteten Prüfungsverfahren stellte sich die Gemeinde auf den Standpunkt, dass diese Sätze ohnehin **nicht ausreichen**, die tatsächlichen Kosten für die Mitglieder des Gestaltungsbeirates abzudecken.*

Sowohl vom früheren wie auch vom jetzigen LVA und auch von der Aufsichtsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass dieser Verordnung und Kostenvorschreibung die **gesetzliche Deckung fehlt**. Während Sachverständigengebühren als Barauslagen auf die Bewerber verumlagt werden können, ist der **Gestaltungsbeirat ein Beratungsgremium der Gemeinde**, dessen Kosten **mit den Gebühren für das Bauverfahren abgegolten** sind. Lediglich dann, wenn etwa zur Orts- oder Landschaftsbildfrage die **Einholung eines Gutachtens** erforderlich ist, kann dieses **nach den Ansätzen des Gebührenanspruchsgesetzes verumlagt** werden.

Nach einer sich über mehrere Jahre hinziehenden Korrespondenz mit dem LVA traf die Gemeinde schließlich folgende **Regelung**: *“Alle **Bauansuchen** werden dem **Bauausschuss** und **einem Mitglied des Gestaltungsbeirates zur Beratung vorgelegt**. Größere Bauvorhaben werden dem Gestaltungsbeirat zur Bearbeitung vorgelegt. Diesbezüglich erwachsen den Bauwerbern **keine Kosten**, diese werden von der Gemeinde getragen. In **Ausnahmefällen** wird es notwendig sein, **Sachverständigengutachten einzuholen**. Die **anfallenden Kosten** für das Sachverständigengutachten werden dem Bauwerber weiter **verumlagt**. Wir hoffen mit dieser Regelung den gesetzlichen Vorgaben entsprochen zu haben.“* Bereits erfolgte Vorschreibungen in den anhängigen Fällen wurden zurückgezogen.

Der **Landesvolksanwalt** teilte daraufhin der Gemeinde mit, dass die **Neuregelung** der Einbeziehung und der Kosten des Gestaltungsbeirates **sehr positiv** und **praktikabel** ist und hinsichtlich der Kostentragung auch **den gesetzlichen Vorgaben entspricht**. Zu berücksichtigen ist auch, dass **die Einholung von Sachverständigengutachten nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen** erforderlich sein wird und auch nur in diesen Fällen entsprechende Kosten anfallen und den Bauwerbern vorgeschrieben werden. (aMP-010/96)

5.3.3. Beiziehung von Sachverständigen

*Eine andere Gemeinde teilte dem LVA zur gleichen Problematik mit, sie sei selbstverständlich **bemüht**, Kostenvorschreibungen **im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten** durchzuführen. Ihr würden keine Sachverständigen zur Verfügung*

stehen, weshalb man zur Begutachtung von Baueingaben einen **Architekten zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt** habe. Inwieweit die Baubehörde in der Lage ist, Baueingaben, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf das Ortsbild selbst zu beurteilen oder durch einen Sachverständigen beurteilen zu lassen, müsse **der Baubehörde überlassen** bleiben, weil die Verantwortung jedenfalls der Baubehörde zufällt. Um die Kostenvorschreibung auf die Basis der bestehenden Gesetze zu stellen, werden **anstelle einer Pauschalsumme** künftig die tatsächlich **anfallenden Kosten nach dem Gebührenanspruchsgesetz berechnet**. In zwei vom LVA angesprochenen Fällen (AuBe-222/97, bMP-001/98) wurde eine solche **Neuberechnung nach dem Gebührenanspruchsgesetz durchgeführt**, wobei sich jeweils eine **geringere Summe als ursprünglich vorgeschrieben** ergab.

Auch in diesem Falle wies der **Landesvolksanwalt** darauf hin, dass es zwar durchaus der **Baubehörde** obliegt zu entscheiden, **ob die Beiziehung eines Sachverständigen** zur Prüfung eines Bauansuchens **erforderlich** ist oder nicht. Grundsätzlich hat die **Baubehörde jedoch selbst zu prüfen**, ob die Voraussetzungen für eine Baubewilligung vorliegen oder nicht und sollte auch selbst dazu in der Lage sein, wobei sie sich natürlich auch entsprechender Beratung, etwa durch einen Gestaltungsbeirat, bedienen kann. Die **Beiziehung eines Sachverständigen** ist jedoch **nur in besonders gelagerten Fällen gerechtfertigt** und es ist nicht akzeptabel, wenn prinzipiell bei jedem Bauansuchen Sachverständige beigezogen und deren Kosten gemäß § 46 Abs 1 AVG an den Bauwerber verumlagt werden. Auch sollte die Gemeinde **nicht nur darum bemüht** sein, Kostenvorschreibungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen, sondern dürfen diese **prinzipiell nur auf der Basis der Gesetze** vorgenommen werden.

5.3.4. Abgabe für toten Hund

Die Mitarbeiterin einer Rechtsanwaltskanzlei war Halterin einer deutschen **Dogge**, welche sie im Mai 1997 **einschläfern** musste. Davon setzte sie auch die Gemeinde in Kenntnis und leistete eine **anteilige Hundeabgabe** von S 210.— (Jahresabgabe S 500,--).

Da die **Gemeinde** davon ausging, dass in jedem Fall die **Jahresgebühr** zu entrichten ist und nicht nur ein Anteil davon, forderte sie die Hundehalterin und ihren Ehegatten auf, den Restbetrag von S 290,-- zuzüglich S 50,-- Mahngebühr zu bezahlen und erließ darüber am 27.09.1997 einen **Rückstandsausweis**, welcher neben der Hundehalterin **auch auf deren Ehegatten** lautete.

Mit Schreiben vom 25.11.1997 (eingelangt bei der Gemeinde am 27.11.1997) **verlangte** das Ehepaar über ihren Rechtsanwalt eine **bescheidmäßige Erledigung** der im Rückstandsausweis festgesetzten Hundeabgabe. Statt einen Bescheid zu erlassen, leitete die Gemeinde gegen die Hundehalterin **und ihren Ehegatten** aufgrund des Rückstandsausweises beim Bezirksgericht ein **Exekutionsverfahren** ein, worauf die **Hundeabgabe** samt Mahngebühr und Exekutionskosten bei der Hundehalterin **durch den Gerichtsvollzieher** am 10.02.1998 **eingehoben** wurde, worauf sie sich über ihren Rechtsanwalt an den LVA wandte.

Bei der **Prüfung des Abgabeaktes** stellte der LVA fest, dass die Vorschreibung der ganzen Jahresgebühr gegenüber der Hundehalterin der Verordnung der Gemeinde entspricht, sich allerdings die Frage stellt, ob die Festlegung einer Jahrestaxe unabhängig davon, wie lange der Hund in diesem Jahr gehalten wurde, sachgerecht ist. Auch wenn davon auszugehen ist, dass grundsätzlich die **Vorschreibung der Hundeabgabe gegenüber der Hundehalterin gesetzlich gedeckt** ist, waren **zwei gravierende Fehler** in diesem Abgabeverfahren festzustellen: Zum einen erfolgte die Steuervorschreibung, Rückstandsausweis und sogar die gerichtliche **Exekution auch gegen den Ehegatten**, obwohl lediglich die Hundehalterin abgabepflichtig war. Zum anderen **unterließ** es die Gemeinde trotz Aufforderung, einen bekämpfbaren **Bescheid über die Hundeabgabe zu erlassen**, weshalb sie vom LVA aufgefordert wurde, nach nunmehr 8 Monaten endlich einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Zum Erstaunen des LVA erließ die Gemeinde **keinen Bescheid**, sondern **überwies** trotz des Umstandes, dass die Vorschreibung der Abgabe auch nach Ansicht des LVA rechtmäßig erfolgt ist, die bereits exekutiv betriebene anteilige **Hundetaxe** von S 340,-- incl. S 50,-- Mahngebühr **zurück** und überwies sogar **ohne jede Rechtsgrundlage dem Rechtsanwalt** und Arbeitgeber der Hundehalterin gemäß einer dem Schreiben angeschlossenen Kostennote **einen Betrag** von S 1.377,60 mit folgendem Kommentar: „*Im übrigen wurde diese **leidige Angelegenheit** auf diese Weise erledigt, weil wir es **satt haben** und es aus der Sicht des steuerzahlenden Bürgers einfach **unverantwortlich** ist, einen **derartigen Aufwand zu betreiben**. Dafür ist uns die zur Verfügung stehende **Arbeitszeit zu schade!**“ (bMP-011/98).*

5.3.5. Einschaltung eines Inkassobüros

Das **Abgabenverfahrgesetz** regelt, wie Abgaben festzusetzen und einzutreiben sind, einschließlich der mit der Säumigkeit verbundenen Rechtsfolgen. Dagegen bediente sich zumindest eine Gemeinde zur **Durchsetzung solcher Ansprüche eines Inkassobüros**.

*Der **Bürger** einer Bregenzerwälder Gemeinde befand sich in **finanziellen Schwierigkeiten** und mit verschiedenen Abgaben gegenüber der Gemeinde im Rückstand. Im Zusammenhang mit einer (allerdings von ihm selbst nicht eingehaltenen) Ratenzahlungsvereinbarung wandte er sich auch an den LVA (AuBe-246/98). Im Zuge des Prüfungsverfahrens der einzelnen vorgeschriebenen Abgaben wurde schließlich auch ein **Forderungsschreiben eines Inkassobüros** vorgelegt mit einer Aufforderung zur Zahlung von insgesamt S 11.302,48, die sich zusammensetzte aus S 7.023,88 an Hauptforderung (diverse Gemeindeabgaben), S 220,-- Spesen der Gemeinde, S 2.528,60 an bisher aufgelaufenen **12% Zinsen p.a.** sowie S 1.530,-- **Gebühren und Auslagen des Inkassobüros**.*

Nach Vorlage dieser Urkunde wurde vom LVA ein **amtswegiges Missstandsprüfungsverfahren** eingeleitet (aMP-017/98) und die Gemeinde darauf hingewiesen, dass durch das Einschalten eines Inkassobüros durch die Gemeinde **zusätzliche Kosten von über S 4.000,--** entstanden sind, die bei einer Grundforderung von S 7.200,-- als **nicht mehr vertretbar** im Sinne einer ordentlichen Verwaltung anzusehen sind. Da die Gemeinde nach dem Abgabenverfahrgesetz Möglichkeiten zur Verfolgung und Eintreibung der Forderung hat, ist die **Einschaltung eines Inkassobüros unverständlich**.

Abgesehen davon, dass eine derartige **Vorgangsweise äußerst bürgerfeindlich** ist, da sie zu einer zusätzlichen erheblichen Kostenbelastung führt, wurde auch die **fehlende gesetzliche Deckung** dafür beanstandet.

Der Bürgermeister, der nach seinen Angaben die Einschaltung des Inkassobüros von seinem Amtsvorgänger übernommen und trotz Kritik des Kontrollausschusses sehr zurückhaltend betrieben hätte, wandte sich aufgrund des Schreibens des LVA an den **Gemeindeverband**. Dieser **schloss sich der Ansicht des Landesvolksanwaltes an**, dass die **Durchsetzung von Abgabenansprüchen durch ein Inkassobüro rechtswidrig** ist. Auch wenn sich die Gemeinde weiterhin bemühen wird, die großteils zu Recht bestehenden Forderungen geltend zu machen, wird sie **von der Einschaltung eines Inkassobüros künftig absehen**.

5.4. Der Volksanwalt als Mediator

Der französische Ausdruck für Volksanwalt oder Ombudsman(n) lautet „**médiateur**“. Obwohl diese Aufgabe nicht ausdrücklich in der Verfassung oder im Volksanwaltsgesetz genannt wird, erweist sich **Mediation** immer mehr als wichtige Arbeitsmethode bei der Bewältigung der an den LVA herangetragenen Probleme. Sei es, dass im Rahmen von Auskunft und Beratung in einem anhängigen Verfahren oder vor gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen auch mit der Behörde Kontakt aufgenommen und zwischen Behörde und Bürger vermittelt wird, sei es, dass man nach einer Beschwerde ein Problem mittels Mediation zu lösen versucht. Fallweise wird der LVA sogar ausdrücklich ersucht, als Vermittler tätig zu werden:

5.4.1. Kündigung eines Gemeindesekretärs

*Ein **Gemeindesekretär**, in dieser Funktion engster Mitarbeiter des Bürgermeisters im Gemeindeamt, war **gleichzeitig als Gemeindevertreter** auch dessen stärkster Kritiker. Im Zusammenhang mit einem an den Bürgermeister gerichteten Brief mit kritischen Äußerungen über den Gemeindesekretär, welcher diesem nicht zur Kenntnis gebracht wurde, und der finanziellen Unterstützung der Seilbahngesellschaft kam es zu einer **offenen Auseinandersetzung**, die auch über die Medien ausgetragen und bei denen auch der damalige LVA eingeschaltet wurde. Schließlich wurde der Gemeindesekretär **gekündigt** und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in das Tourismusamt **versetzt**. Nach einer Auseinandersetzung zwischen ihm und einer Mitarbeiterin im Tourismusamt wurde er von der Gemeinde sogar **fristlos entlassen**.*

Der Vorschlag des damaligen LVA, durch Mediation oder Supervision eine Problemlösung zu erreichen, wurde von der Gemeinde ohne nähere Begründung abgelehnt (EOG-001/97, siehe JB-LVA 1996/97, S 79-82) und der Prozess vor dem Arbeits- und Sozialgericht fortgesetzt.

Nachdem dieses die fristlose Entlassung aufgehoben hatte, trat der Bürgermeister von seinem Amt zurück. Bei Gericht anhängig war noch die Anfechtung der Kündigung und der Versetzung des bisherigen Gemeindesekretärs, Angesichts der tiefen Gräben zwischen den Gemeindebürgern erklärte sich niemand bereit, das

Bürgermeisteramt zu übernehmen, solange diese Angelegenheit nicht abgeschlossen ist.

Wenige Wochen nach seinem Amtsantritt wurde der neue **Landesvolksanwalt** vom Vorgänger des zurückgetretenen Bürgermeisters **um Vermittlung ersucht**. Nachdem sich sowohl der bisherige Gemeindevorstand als auch der verbliebene Gemeindevorstand unter Vorsitz des Vizebürgermeisters einverstanden erklärten, wurde ein gemeinsamer Gesprächstermin ohne Beiziehung der Rechtsanwälte vereinbart. Zu Beginn der Gespräche legte der LVA klar, dass er als Vermittler tätig ist und es bei diesem Gespräch nicht um die (neuerliche) Prüfung der bestehenden Vorwürfe geht und gab auch das **Ziel der Besprechung** in 4 Punkten vor:

- **Beendigung des Dorfkrieges**: Beruhigung der Situation, damit ein besseres Zusammenleben ohne die extreme Gruppenbildung der letzten Monate und damit auch eine bessere Lebensqualität der Bürger gegeben ist.
- **Wiederherstellung der politischen Entscheidungsstruktur**: Vor Klärung des Konfliktes scheint keine Bereitschaft zu bestehen, als Bürgermeister oder als Gemeindevorstand Verantwortung in der Gemeinde zu übernehmen. Es stehen jedoch andere und für die Bürger wichtigere Entscheidungen an.
- **Wirtschaftliche Absicherung** des bisherigen Gemeindevorstandes und seiner Familie: Da dieser seit 24 Jahren in der Gemeinde tätig war, jetzt 45 Jahre alt ist und auch einen gewissen Ruf als kritischer Mitarbeiter hat, wäre es für ihn bei Verlust des Arbeitsplatzes kaum möglich, eine neue Beschäftigung zu finden.
- **Keine „Bauernopfer“**: Eine allfällige Lösung darf nicht zu Lasten anderer Personen gehen, welche dadurch ihren Arbeitsplatz verlieren.

Nach 4 Stunden intensiver Gespräche wurde noch kein Vergleich abgeschlossen, jedoch eine **konkrete Vereinbarung in Aussicht genommen**, wobei das Ergebnis bis zur wenige Tage später stattfindenden Gerichtsverhandlung noch mit den jeweiligen Anwälten besprochen, nicht jedoch öffentlich erörtert werden sollte.

In den Tagen danach fanden noch mehrere telefonische Besprechungen statt, wobei mehrmals das Scheitern der Vergleichsbemühungen im Raum stand und auch an die Medien weitergegeben wurde. Der LVA konnte den **Abbruch der Verhandlungen verhindern** und es erklärten sich beide Seiten damit einverstanden, dass er den Vorsitzenden im Arbeitsgerichtsprozess über die Standpunkte und das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen informiert.

Nach intensiven Bemühungen des Richters kam es schließlich vor dem **LG Feldkirch** doch noch zum **Abschluss eines Vergleiches**, welcher mit Ausnahme einiger finanzieller Detailregelungen mit dem Ergebnis des Vermittlungsgespräches des LVA übereinstimmte. Die **Kündigung** wurde **zurückgenommen** und blieben sämtliche **dienstrechtlichen Vorteile aufrecht**, wobei er aber nicht mehr als Gemeindevorstand, sondern **als Leiter des Tourismusbüros** tätig sein sollte.

Vom LVA wurde vor und nach Abschluss dieses Vergleiches mehrmals darauf hingewiesen, dass eine Einigung im arbeitsgerichtlichen Konflikt **kein Ende der Probleme** ist, sondern die **Chance für einen Neuanfang** bietet. Es möge dem bisherigen Gemeindevorstand, den Gemeindeverantwortlichen und den anderen involvierten Bürgern gelingen, die aufgerissenen Gräben zuzuschütten und zu einer **gemeinsamen Arbeit zum Wohle der Gemeinde** zu kommen.

Nach Abschluss der Vereinbarung kam es zur **Neubesetzung des Bürgermeisteramtes**, erstmals in Vorarlberg durch eine Bürgermeisterin. Somit konnte sich die Gemeinde wieder **wichtigeren Themen** zuwenden. Zu einem „Zuschütten der Gräben“ ist es jedoch noch nicht gekommen und es wurden seither auch **immer wieder Konflikte** zwischen dem nunmehrigen Leiter des Tourismusbüros, welcher weiterhin Gemeindevertreter ist, und der Leitung der Gemeinde bzw Mehrheit der Gemeindevertretung an den LVA herangetragen. Die **Hoffnungen** auf einen Neuanfang haben sich trotz erfolgreicher Vermittlungsbemühungen somit **nicht in vollem Maße erfüllt**. (AuBe-002/98)

5.4.2. Verständliches Misstrauen

*Zwischen dem Bürger einer Fremdenverkehrsgemeinde und den Gemeindeverantwortlichen war es über die Jahre immer wieder zu Konflikten und auch **gerichtlichen Auseinandersetzungen** mit hohem Prozesskostenaufwand für beide Seiten gekommen. Über Vermittlung des damaligen LVA kam es schließlich im **Dezember 1996** zu einer **Globalregelung** der bestehenden Probleme, von der Gewährung einer Abstandsnachsicht über eine Servitutenfreistellung für die Schaffung eines Abfallwirtschaftshofes und eine Schiabfahrt, die Grundabtretung für eine bessere Straßenführung bis zum Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrages über Parkplätze entlang der Gemeindestraße für die Besucher des Schwimmbades. (AuBe-332/96, 333/96 und 334/96)*

Wenige Monate nach Amtsantritt des neuen LVA ersuchte der Bürgermeister diesen um eine **neuerliche Vermittlung**. Die Gemeinde habe vereinbarungsgemäß die Abstandsnachsicht bewilligt und seien auch die erforderlichen Verwaltungsverfahren (insbesondere Rodungsbewilligung) im Sinne der Vereinbarung abgeschlossen, der **Gemeindebürger weigere sich** jedoch, die auf Basis der abgeschlossenen Vereinbarung ausgearbeiteten **Verträge zu unterschreiben** und verlange vor Unterfertigung **zusätzlich die Ausnahmegewilligung** vom Bebauungsplan (höhere Baunutzungszahl) für die Erweiterung seines Hotels. (AuBe-100/98)

Der LVA setzte sich mit diesem in Verbindung und mahnte die **Vertragstreue** ein. Bei Überprüfung der von einem Notar ausgearbeiteten **Vertragsentwürfe** wurde allerdings festgestellt, dass diese in wesentlichen Punkten **von der abgeschlossenen Vereinbarung abweichen**. So war nach übereinstimmenden Angaben des Bürgermeisters, des betroffenen Bürgers und des früheren LVA niemals davon die Rede, dass **anstelle des bisherigen mündlichen Pachtvertrages** für die Schwimmbadparkplätze nunmehr eine Dienstbarkeit eingeräumt werden sollte. Der Vertragsentwurf, über deren Nichtunterfertigung sich die Gemeinde beschwerte, sah jedoch anstelle des mündlich besprochenen wertgesicherten Pachtzinses die **Einräumung einer unentgeltlichen Dienstbarkeit** zu Gunsten der Gemeinde, wirksam auch für alle Rechtsnachfolger, vor.

Auch stellte sich heraus, dass dem Vertrag über die **Grundabtretung für die Sanierung der Straße** ein **anderer Vermessungsplan** angeschlossen war als er der ursprünglichen Vereinbarung zu Grunde lag. Diesem gegenüber wurde die **Straße 80 cm weiter in das Grundstück** dieses Gemeindebürgers **verlegt**.

Der Bürgermeister konnte diese Abweichungen von der getroffenen Vereinbarung nicht erklären und es ließ sich auch nicht feststellen, wie diese **Fehlinformationen des Vertragserrichters** über das Verhandlungsergebnis entstanden sind. Seitens des Landesvolksanwaltes wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Vorgangsweise **jegliches Vertrauen zerstört**. Bei einem neuerlichen ausführlichen **Vermittlungsgespräch** zwischen Vertretern der Gemeinde und der betroffenen Familie wurde **neuerlich eine Globalvereinbarung** getroffen, dies unter Einbeziehung der geforderten Ausnahmegewilligung. Ausdrücklich vereinbart wurde, dass nicht nur die Gemeinde, sondern auch der LVA den Vertragserrichter vom Ergebnis verständigen wird.

Inzwischen liegen die Vertragsentwürfe vor, wobei es angesichts der Vorgeschichte **nachvollziehbar** ist, dass dieser Gemeindebürger die **Vertragsentwürfe** vor Unterfertigung von seinem eigenen Rechtsanwalt **genauestens prüfen** läßt. Die Gemeinde ihrerseits will allerdings die **Ausnahmegewilligung** vom Bebauungsplan auch **erst** dann beschließen, **wenn die Verträge unterschrieben** sind.

5.4.3. Schadenersatz nach Kanalverlegung

*Bei einer Jahre zurückliegenden **Kanalverlegung** durch eine Gemeinde wurde ein vorhandenes **Gerinne nicht angeschlossen**. Vermutlich deswegen war der bisherige Abfluß gestört und suchte sich das **Sickerwasser** einen neuen Weg. Dadurch entstand am Wohnhaus einer alleinstehenden Gemeindebürgerin durch **Vernässung** erheblicher **Schaden**, den sie mit einem hohen Kostenaufwand sanierte. Nachdem sie sich ab Frühjahr 1996 **vergeblich an Organe der Gemeinde gewandt** hatte, führte sie schließlich im Herbst 1996 **Beschwerde** beim LVA und ersuchte diesen um **Vermittlung**, um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden.*

Von der Gemeinde wurde zunächst **jegliche Haftung abgelehnt**, dem LVA vom Bürgermeister aber zugesagt, die Angelegenheit mit dem Bauausschuss und der Betroffenen an Ort und Stelle zu besprechen. Erst nach **Intervention** des neuen LVA kam es im Dezember 1997 zu einem Gespräch zwischen Bürgermeister und Bürgerin. Dabei wurde ihr neuerlich die Prüfung durch den Bauausschuss an Ort und Stelle zugesagt, zumal im kommenden Frühjahr die Straße wegen Kanalisierung ohnehin aufgedigelt werden müsse. Vom LVA wurde angeregt, diese Gelegenheit zur **Untersuchung** durch einen **unabhängigen Sachverständigen** (und nicht nur durch einen Gemeindeangestellten) zu nutzen.

Die Gemeinde folgte dieser Empfehlung. Nach einem persönlichen Gespräch zwischen Bürgermeister und LVA und mehreren schriftlichen und telefonischen Urganzen (wobei die Verzögerung auch durch Abklärung bedingt war, ob der Schaden allenfalls durch eine Versicherung gedeckt sei) **akzeptierte die Gemeinde** schließlich ihre **Verantwortung** für den am Haus entstandenen Schaden und es wurde im November 1998 eine **vergleichsweise Regelung** (Zahlung der Sanierungskosten von S 71.700,--) abgeschlossen. (bMP-084/96)

5.4.4. Der zugeschweißte Brunnen

*In einer Walgaugemeinde bezogen mehrere Landwirte wie schon ihre Rechtsvorgänger seit vielen Jahrzehnten das **Wasser aus einem Brunnen**, wobei auch eine Grunddienstbarkeit der **Quellfassung**, Brunnenaufstellung und Benützung bestand. In den 30-iger Jahren wurde dieser Brunnen durch die Gemeinde **von den Quellen abgetrennt** und seither aus der **Hauptwasserleitung** gespeist. An der Nutzung des Brunnens durch die Berechtigten änderte sich dadurch nichts. Im Herbst 1997 ließ die **Gemeinde den Brunnen zuschweißen** und berief sich nach Konsultierung eines Rechtsanwaltes darauf, die Gemeinde sei nicht verpflichtet, einen Brunnen zu errichten oder eine neue Quelle zu fassen. Das Dienstbarkeitsrecht bedeute lediglich, dass die Quellfassung und Quellbenutzung durch die Eigentümer des herrschenden Gutes von Seiten der Gemeinde geduldet werden müssten. Daraus könne jedoch **kein Recht zum Anschluss des Brunnens an das Ortsnetz der Wasserversorgungsanlage** abgeleitet werden.*

Aufgrund der beim LVA eingelangten Beschwerde (bMP-021/98) wies dieser die Gemeinde darauf hin, dass diese **rechtliche Beurteilung** offenbar von **falschen Voraussetzungen** ausgeht. Auch wenn früher nur eine reine Dienstbarkeit der Quellfassung bestanden hat, war es die **Gemeinde**, welche die bisherige Wasserversorgung dieses Brunnens aus den **Quellen abgeschnitten** und stattdessen den Brunnen **an die Hauptleitung der Gemeinde angeschlossen** hat. Da seit den 30-iger Jahren der Brunnen unwidersprochen und in der Überzeugung, dass ein entsprechendes Recht bestehe, von den schon bisher Berechtigten genutzt worden ist, hätten die Berechtigten wohl das **Recht auf Wasserbezug vom Brunnen ersessen**.

Nachdem der Sachverhalt so abgeklärt und die Angelegenheit mit dem Rechtsanwalt der Gemeinde noch einmal erörtert wurde, schloss sich die Gemeinde über Anraten ihres Rechtsanwaltes der Rechtsauffassung des LVA an, sodass – ohne dass eine Klage bei Gericht eingebracht werden musste – den Berechtigten der **Wasserbezug wieder ermöglicht** wurde.

Gerade die letzten beiden Beispiele zeigen, dass durch die **Vermittlung** des LVA **Bürger zu ihrem Recht** kommen konnten, ohne den Gerichtsweg beschreiten zu müssen. Andererseits lag in diesen Fällen die Tätigkeit des LVA **auch im Interesse der betroffenen Gemeinden**, da wohl in beiden Fällen die Bürger bei Anrufung eines Gerichtes durchgedrungen und die Gemeinden dann mit entsprechenden Anwalts-, Sachverständigen- und **Gerichtskosten belastet** worden wären. Davon abgesehen, kann eine Gemeinde wohl **kein Interesse** daran haben, **mit ihren Bürgern vor Gericht zu streiten**.

5.5. Voodoo im Bregenzerwald ? Von an Kirchen ausgehängten Hähnen und Hennen

Zu guter Letzt sei anhand einer Verordnung aus dem hinteren Bregenzerwald noch aufgezeigt, mit welcher interessanten Problemen sich mitunter auch kleine Gemeinden auseinandersetzen müssen. Was den LVA zunächst an Voodoo oder Candomblé denken ließ, stellte sich als Reaktion auf **lokales Brauchtum** heraus: Zu Ostern wurden an den Häusern heiratsfähiger „Schmelga“ (junger Frauen) Hennen ausgehängt und der Weg zur Kirche mit Eierschalen markiert. Da dies angeblich ausartete, statt der Eierschalen in großer Menge Sägespäne die Straßen **verschmutzten** und dieser Brauch wohl auch von manch junger Frau als **diskriminierend** empfunden wurde, sahen sich einige Gemeinden dazu veranlasst, mittels ortspolizeilicher Verordnung diesem Treiben Einhalt zu gebieten.

Verordnung

Die Gemeindevertretung ... hat in ihrer Sitzung vom 17. November 1994 folgende **ortspolizeiliche Verordnung** erlassen:

§ 1

Das **Streuen von Sägemehl** auf den Bundesstraßen, sowie auf allen Gemeindestraßen und öffentlichen Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet ... ist verboten.

§ 2

Das Aushängen von Hähnen und Hennen an Kirchen, Häusern oder Bäumen, im Gemeindegebiet ... ist verboten.

§ 3

Wer gegen diese ortspolizeiliche Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 98 Abs 3 GG. bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt ab dem Tag der Verlautbarung in Kraft.

Der Bürgermeister

6. Gesetzliches

6.1. Vorarlberger Landesverfassung (Auszug)

(LGBl.Nr. 9/1999)

Artikel 57

Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

- (1) Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.
- (2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskünfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.
- (3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.
- (4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.
- (5) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragene Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.
- (6) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht.

Artikel 58

Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

- (1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des aus Anlass eines bestimmten Falles geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.
- (2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.
- (3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.
- (4) Alle Organe des Bundes, des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.

Artikel 59
Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes,
Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung

- (1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.
- (3) Der Landesvolksanwalt muss zum Landtag wählbar sein. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.
- (4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit und für den notwendigen Personal- und Sachaufwand die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

6.2. Bundes-Verfassungsgesetz (Auszug)

(BGBl 1930/1 idF BGBl 1981/350 – geltende Fassung)

Art. 148e

Auf Antrag der Volksanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

Art. 148f

Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung.

Art. 148i

(1)

(2) Schaffen die Länder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine den Art. 148e und 148f entsprechende Regelung getroffen werden.

6.3. Gesetz über den Landesvolksanwalt

(LGBl.Nr.29/1985, idF14/1987, 7/1998)

§ 1

Allgemeines

Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

§ 2

Aufgaben des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Missstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

(3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen.

(5) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmung zählen

a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden.

b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

§ 3

Verfahren

(1). Das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt soll für die Ratsuchenden und die Beschwerdeführer möglichst einfach sein.

(2). Der Landesvolksanwalt kann aus Anlass eines Verfahrens zur Prüfung von Missständen dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht

entsprochen wird. An Organe der Gemeinden gerichtete Empfehlungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3). Im Verfahren zur Prüfung von Missständen, die auf Grund von Beschwerden eingeleitet wurden, hat der Landesvolksanwalt den Beschwerdeführern, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(4). Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder der anderen Länder weiterzuleiten.

(5). Der Landesvolksanwalt hat die ihm vorgetragene Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiterzuleiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind in Fällen des § 2 Abs. 5 lit.a an die Landesregierung, in Fällen des § 2 Abs. 5 lit.b an den betreffenden Gemeindevorstand weiterzugeben.

(6). Die §§ 7,10,13,14,16,18 Abs.1 und 4,21,22,45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auf das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden.

§ 4 **Sprechtage**

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb seines Amtssitzes Sprechstage abzuhalten. Dabei hat er auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.

§ 5 **Abgaben- und Gebührenfreiheit**

Für Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Eingaben an den Landesvolksanwalt und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dem Landesvolksanwalt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 6 **Berichte des Landesvolksanwaltes**

(1). Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übermitteln.

(2). Der Landesvolksanwalt hat in Abständen von jeweils vier Monaten dem Volksanwaltsausschuß des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

(3). Der Landesvolksanwalt ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an Sitzungen des Landtages und des Volksanwaltsausschusses, in denen Berichte des Landesvolksanwaltes behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dem Landtag und dem Volksanwaltsausschuß über Verlangen alle zur Behandlung seiner Berichte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4). Wer den Jahresbericht des Landesvolksanwaltes oder Auszüge daraus veröffentlicht, bevor der Bericht vom Landtag einer Lesung unterzogen wurde, begeht eine Übertretung. Dies auch dann, wenn er in einem anderen Bundesland

oder im Ausland gehandelt hat. Er ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling zu bestrafen.

§ 6a

Öffentliche Ausschreibung, Anhörung der Bewerber

Der Wahl des Landesvolksanwaltes hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuß eine Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Landesvolksanwaltes durchzuführen.

§ 7

Büro des Landesvolksanwaltes

(1). Der Landesvolksanwalt hat an seinem Amtssitz ein Büro einzurichten. Er hat das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zu bestellen und für die sachliche Ausstattung des Büros zu sorgen.

(2). Dem Landesvolksanwalt steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Büros zu.

(3). Das Personal des Büros hat die ihm vom Landesvolksanwalt zugewiesenen vorbereitenden Arbeiten und sonstigen Hilfstätigkeiten zu erledigen. Der Landesvolksanwalt kann Angehörige des Büros damit betrauen, in seinem Namen Amtshandlungen von geringerer Bedeutung zu besorgen. Eine derartige Betrauung bedarf der Schriftform. Im Falle der Befangenheit hat der Leiter des Büros den Landesvolksanwalt zu vertreten.

§ 8

Haushalt

(1). Den für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes anfallenden Personal- und Sachaufwand hat das Land zu tragen.

(2). Der Landesvolksanwalt hat jährlich einen auf seinen Bereich beschränkten Voranschlagsentwurf zu verfassen und der Landesregierung zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Landesvoranschlagsentwurfes zu übermitteln. Desgleichen hat er der Landesregierung zur Aufnahme in den Rechnungsabschluß eine Abrechnung über die tatsächlichen Aufwendungen vorzulegen.

(3). Der Landesvolksanwalt ist berechtigt über die im Landesvoranschlag für seinen Bereich vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu verfügen. Davon ausgenommen sind die im § 9 geregelten Angelegenheiten.

§ 9

Bezüge

(1). Der Monatsbezug des Landesvolksanwaltes beträgt 119.300 S.

(2). Für den Landesvolksanwalt gelten die Bestimmungen des Bezügegesetzes 1998 für Mitglieder der Landesregierung. Soweit der 5. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998 auf das Landes-Bezügegesetz verweist, ist in Verbindung mit diesem der § 9 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in der Fassung LGBl.Nr.29/1985 heranzuziehen.

6.4. Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle auf Materien

Materie	Anfall	ab 30.10.97	1997	1998
		bis 31.12.97	gesamt	gesamt
Abfallbeseitigung/Mülltrennung	2		6	13
Abgabenverfahren			1	8
Agrar Markt Austria Gesetz				1
Akte der Bundesverwaltung	7		43	40
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	9		59	66
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	3		19	28
Amtshaftungsgesetz				1
Anfechtungsordnung				1
Ärztliche Behandlungsfehler	8		14	15
ASVG				8
Aufzüge-Sicherheits-Verordnung				1
Auskunfts(pflicht)gesetz			3	1
B-VG			2	2
Baugesetz	11		85	120
Bautechnikverordnung			1	2
Behindertengesetz				3
Bestattungsgesetz				1
Bienenzuchtgesetz				1
Bundesstraßengesetz				2
Denkmalschutzgesetz				1
Dienstrecht der Gemeinden			4	6
Dienstrecht des Landes			3	5
EU-Recht				1
Exekutionsordnung			1	4
Familienbeihilfengesetz			2	2
Familienförderungsgesetz				2
Feuerpolizei			1	0
Finanzverfassungsgesetz			2	1
Flurverfassungsgesetz			3	5
Förderungswesen			2	9
Forstgesetz				4
Fremdengesetz				4
Führerscheingesetz				3
Gefahrenzonenplan				1

Gemeindeabgabenrecht	1	4	7
Gemeindegesezt (Gemeindeverwaltung)	8	38	25
Gemeindegutgesetz			1
GemeindeO 1935 (Hand- und Zugdienste)	1	3	6
Gemeindevermittlungsamts			2
G g g Lärmstörung und ü Halten von Tieren	1	6	25
G ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	2	5	10
Gewerbeordnung			9
Grundsätze ordentlicher Verwaltung		4	0
Grundsteuer		3	4
Grundverkehrsgesezt	0	4	8
Güter- und Seilwegesezt	5	14	11
Handelsrecht			1
Heizkostenabrechnungsgesezt			1
Holzstatute	1	3	0
Jagdesezt		3	5
Jugendwohlfahrt	2	2	13
Kanalisationesezt	3	20	14
Kindergartenezt		2	3
Kommunalsteuerezt			1
Krafftahrgesezt			14
Krafftahrlinienrecht		1	0
Spitalesezt			1
Kriegsopferversehrtenezt			1
Landes-Forstesezt	1	1	2
Landes-Pflegegeldesezt			4
Landes-Straßenrecht	3	12	44
Landes-Volksabstimmungesezt		2	5
Landeslehrer-Dienstrecht	1	3	2
Landesrecht anderer Bundesländer		2	
Landpachtesezt			1
Landesverfassung		2	
Liegenschaftsteilungesezt			1
Luftreinhalteesezt			1
MTD-Gesezt		1	16
Mietbeihilfe/Wohnbauförderung	2	12	16
Mietrechtesezt			3
Notariatsgebühren und Rechtsanwaltsstarif			3
Notwegesezt			2
Parkplatzbewirtschaftung		1	
Pflichtschulorganisationsesezt			1
Raumplanungesezt	11	68	65

Schischulgesetz			1
Schulbeihilfegesetz			1
Schulerhaltungsrecht		4	2
Schulpflichtgesetz			1
Schulprobleme			2
Sittenpolizeigesetz		2	
Sozialhilfegesetz	5	18	46
Sportgesetz		1	1
Staatsbürgerschaftsgesetz	5	10	8
Starkstromwegegesetz			1
Strafrecht (StPO, StGB)			13
Straßenverkehrsordnung	1	11	15
Tierschutzgesetz	1	3	1
Tourismusgesetz	2	11	4
Unterhaltsvorschußgesetz			3
Urheberrecht			2
Veranstaltungsgesetz		1	2
Vergabewesen		1	
Verwaltungsstrafrecht	2	11	19
Wasserrechtsgesetz			4
Wasserversorgung/Wassergebühren			4
Wohnungseigentumsrecht		2	8
Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz		1	9
Wohnungszuweisung durch eine Gemeinde	2	4	3
Zustellgesetz			1
Zwangsbmaßnahme	1	1	
Zweitwohnsitzabgabegesetz			25